

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung
1	Unterschutzstellung eines Baudenkmals
2	Vorschläge zur Wahl von Schiedspersonen
3	Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 21.01.2004
4	Neubenennung einer Straße

20. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 1  
16.01.2004

Herausgabe, Vertrieb,  
Druck:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister, Fach-  
bereich Personal, Organi-  
sation, NSM, Rathaus-  
platz 1, 52249 Eschwei-  
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
12/Organisation, EDV,  
Controlling, Berichts-  
wesen, Rathausplatz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Bei Zustellung mit der  
Post: zum Preis von  
22,00 Euro jährlich,  
zahlbar im voraus an die  
Stadtkasse (Konten bei  
allen Eschweiler Banken).  
Einzel Exemplare: kosten-  
frei erhältlich am Informa-  
tionsschalter im Rathaus  
während der Dienst-  
stunden und an allen  
Bankschaltern.

1

### **Bekanntmachung**

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Unterschutzstellung eines Baudenkmals:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen :

#### **Markt 20**

#### **Denkmalliste Teil A, Baudenkmäler**

Nr. 182  
am 04.11.2003

Eschweiler, den 17.12.2003

Bertram  
Bürgermeister

2

### **Bekanntmachung**

Die Vorschläge zur Wahl von Schiedspersonen haben durch die Stadt Eschweiler zu erfolgen. Für den Bereich

#### **Eschweiler V - Kinzweiler, Hehlrath, St. Jöris -**

ist das Amt der stellvertretenden Schiedsperson neu zu besetzen.

Schiedsperson kann sein, wer

- a) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt,
- b) nicht unter Betreuung steht,
- c) das 30. Lebensjahr, aber noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet hat,
- d) in dem Schiedsbezirk seinen Wohnsitz hat,
- e) nicht durch gerichtliche Anordnung in

der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Schiedsperson wird für fünf Jahre gewählt. Die Schiedstätigkeit ist ehrenamtlich.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können schriftlich oder zu Protokoll bis zum 10.02.2004 beim Amt für Rechts- und Versicherungsangelegenheiten der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 183, unter Vorlage des Personalausweises ihre Bereitschaft für die Ausübung dieses Amtes erklären.

Bei schriftlicher Meldung werden benötigt: Familienname, evtl. Geburtsname, Vorname, Geburtsort, Geburtstag, Beruf, Anschrift und evtl. Telefonnummer.

Die endgültige Wahl erfolgt durch den Rat der Stadt Eschweiler.

Eschweiler, 13.01.2004

Bertram  
Bürgermeister

3

### **Bekanntmachung**

Am Mittwoch, 21. Januar 2004, 17.30 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler im Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

#### **Tagesordnung**

##### **A) Öffentlicher Teil**

- A 1) Fragestunde für Einwohner
- A 2) Genehmigung einer Niederschrift
- A 3) Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 175.398,33 € bei Sammelnachweis B, Verrechnungsstelle: 5.5555.54020/7, Bez.: Steuern, Abgaben, Versicherungen für Liegenschaften

- Genehmigung einer dringlichen Entscheidung -

**4**

A 4) Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 75 Nrn. 53 und 56 (entstanden aus Nr. 40) - Am Otterbach -

A 5) Neubesetzung der Forststelle für den Eschweiler Stadtwald

A 6) Anfragen und Mitteilungen

**B) Nichtöffentlicher Teil**

B 1) Finanzangelegenheit Koch

B 2) Übernahme von Ausfallbürgschaften für die „WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH“;  
hier: Änderungsbeschluss

B 3) Grundstücksangelegenheiten

B 3.1 A b s c h l u s s eines Erbbaurechtsvertrages für die Teilfläche eines Grundstücks Gemarkung Weisweiler

B 3.2 Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke Gemarkung Weisweiler

B 3.3 Verkauf städt. Grundstücke Gemarkung Weisweiler

B 4) Personalangelegenheiten

B 4.1 Beförderung von Mitarbeitern

B 5) Anfragen und Mitteilungen

**Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss in der Sitzung am 10.12.2003, die L 238 n, beginnend am Kreisel Aldenhovener Straße bis zur Gemeindegrenze Aldenhoven, in

**Bourheimer Straße**

zu benennen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 408, in 52249 Eschweiler, erklärt werden.

Falls die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet.

Gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (SGV NW 2010) gelten die Beschlüsse zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Eschweiler, 14.01.2004

Bertram  
Bürgermeister

Eschweiler, 09.01.2004

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

- | Nr. | Bezeichnung  |
|-----|--|
| 5   | Anmeldung für die Aufnahme zu den weiterführenden Schulen der Stadt Eschweiler zum 01.08.2004      |
| 6   | Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)                              |
| 7   | Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)                              |
| 8   | 78. Änderung des Flächennutzungsplanes - Auf dem Driesch -   |
| 9   | Bebauungsplan Nr. K 254 - Begauer Mühlenweg -  |
| 10  | Einziehung der Wegeparzellen in der Gemarkung Eschweiler, Flur 75, Nrn. 53 und 56 - Am Otterbach - |

20. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 2  
03.02.2004

Herausgabe, Vertrieb,  
Druck:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister, Fach-  
bereich Personal, Organi-  
sation, NSM, Rathaus-  
platz 1, 52249 Eschwei-  
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
12/Organisation, EDV,  
Controlling, Berichts-  
wesen, Rathausplatz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Bei Zustellung mit der  
Post: zum Preis von  
22,00 Euro jährlich,  
zahlbar im voraus an die  
Stadtkasse (Konten bei  
allen Eschweiler Banken).  
Einzelexemplare: kosten-  
frei erhältlich am Informa-  
tionschalter im Rathaus  
während der Dienst-  
stunden und an allen  
Bankschaltern.

5

**Bekanntmachung**

Anmeldung für die Aufnahme zu den weiterführenden Schulen der Stadt Eschweiler zum 01. August 2004

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klassen bzw. 11. Jahrgangsstufen der weiterführenden Schulen werden entgegengenommen, und zwar:

**Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Dürwiß**

Konrad-Adenauer-Straße 16, Tel.: 02403/505310

**Samstag, den 28.02.2004 bis Samstag, den 06.03.2004**

**Samstag, 28.02.2004 und 06.03.2004 jeweils in der Zeit von 9.00 -12.00 Uhr sowie Montag 01.03.2004 bis Freitag 05.03.2004 jeweils in der Zeit von 8.00-12.00 Uhr im Sekretariat der Schule.**

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 30.06.1988 gehören zum Einzugsbereich der Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Dürwiß folgende Grundschulbezirke:

1. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Dürwiß
2. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Kinzweiler
3. Schulbezirk der Gemeinschaftsgrundschule Eschweiler-Weisweiler
4. Aus dem Schulbezirk der Kath. Grundschule Eduard-Mörrike Schule folgende Straßen:

Allensteiner Straße  
 An Wardenslinde  
 Bernhard-Letterhaus-Straße  
 Danziger Straße  
 Dürener Str 175 - 398 u. 174 - 449  
 Eduard-Mörrike-Platz  
 Eduard-Mörrike-Straße  
 Elbinger Straße  
 Heinrich-Imig-Straße  
 Königsberger Straße  
 Maasstraße  
 Marienburger Straße  
 Moselstraße  
 Oststraße  
 Paul-Ernst-Straße  
 Preyerstraße 59 - Ende u. 52 - Ende

Ruhrstraße  
 Saarstraße  
 Sternheimstraße  
 Stettiner Straße  
 Stralsunder Straße  
 Tilsiter Straße  
 Von-Kleist-Straße  
 Weserstraße

5. Evangelische Schüler aus diesen Bezirken

**Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Stadtmitte**

Jahnstraße 21, Tel.: 02403 / 556510

**Von Montag, den 01. bis Freitag, den 05.03.2004, jeweils in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr im Sekretariat der Schule.**

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 30.06.1988 gehören zum Einzugsbereich der Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Stadtmitte folgende Grundschulbezirke:

1. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Bergrath
2. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Bohl
3. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Röhe
4. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Röthgen
5. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Stadtmitte
6. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Stich
7. Aus dem Schulbezirk der Kath. Grundschule Eduard-Mörrike Schule folgende Straßen:

An der Wasserwiese  
 Auf der Komm  
 Aternweg  
 Bergrather Straße  
 Dahlienweg  
 Drieschstraße  
 Dürener Str. 98 - 168 u. 95 - 173  
 Eichendorffstraße  
 Fliederweg  
 Funkengasse  
 Gartenstraße 69 - Ende u. 34 - Ende  
 Hölderlinstraße  
 Hovermühle  
 Indestraße 20 und 137 - Ende  
 Inselstraße  
 Königsbenden  
 Lessingstraße  
 Ludwigstraße  
 Merkurstraße

Nelkenweg  
 Nothberger Straße  
 Patternhof  
 Peilsgasse  
 Preyerstraße 1-57 und 2-38  
 Südstraße  
 Stormstraße  
 Tulpenweg  
 Umlandstraße

8. Evangelische Schüler aus diesen Schulbezirken

In beiden Gemeinschaftshauptschulen können für die 5. Klasse Jungen und Mädchen angemeldet werden.

### Realschule

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klasse der Städt. Realschule Eschweiler werden entgegengenommen in der Zeit von

**Samstag, den 28.02.2004 bis Samstag, den 06.03.2004**

im Sekretariat  
**Städt. Realschule Patternhof, Patternhof 7, 52249 Eschweiler Tel.: 02403 / 70280**

jeweils  
**Montags bis Freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 16.00 bis 18.00 Uhr sowie Samstags von 09.00 bis 12.00 Uhr**

In der Städt. Realschule Patternhof können für die 5. Klasse Jungen und Mädchen angemeldet werden.

### Gesamtschule

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klasse bzw. 11. Jahrgangsstufe der Gesamtschule Eschweiler werden entgegengenommen in der Zeit von

**Samstag, den 28.02.2004 bis Samstag, den 06.03.2004**

im Sekretariat der  
**Städt. Gesamtschule Eschweiler, Friedrichstraße 12-16, 52249 Eschweiler Tel.: 02403 / 702610 und 02403/702611**

jeweils  
**Montags bis Freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr sowie Samstags von 09.00 bis 12.00 Uhr**

Sollte jemand diese Zeiten nicht wahrnehmen

können, so wird um eine telefonische Gesprächsvereinbarung mit der Mitarbeiterin des Schulsekretariates gebeten.

In der Gesamtschule Eschweiler können für die 5. Klasse Jungen und Mädchen angemeldet werden.

In die 11. Jahrgangsstufe können Schüler und Schülerinnen aus der 10. Klasse der Realschulen und der Hauptschulen mit dem Zeugnis der Fachoberschulreife, jeweils mit dem Qualifikationsvermerk, aufgenommen werden. Über die Einzelheiten gibt die aufnehmende Schule während des Anmeldetermins Auskunft.

### Gymnasien

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klasse bzw. 11. Jahrgangsstufe der Gymnasien in der Stadt Eschweiler werden entgegengenommen in der Zeit von

**Samstag, den 28.02.2004 bis Samstag, den 06.03.2004**

im Sekretariat  
**Städt. Gymnasium Eschweiler  
 Gymnasium für Jungen und Mädchen mit bilingualem Zweig Englisch, Hauptgebäude Peter-Paul-Str. 13, 52249 Eschweiler Tel.: 02403 / 506710**

jeweils  
**Montags bis Freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr sowie Samstags von 09.00 bis 12.00 Uhr**

und

im Sekretariat  
**Bischöfliche Liebfrauenschule Eschweiler, Privates Gymnasium für Jungen und Mädchen Liebfrauenstr. 30 / Reuleauxstr. 18, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403 / 70450**

jeweils  
**Montags bis Freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr sowie Samstags von 09.00 bis 12.00 Uhr**

In beiden Gymnasien können für die 5. Klasse und die 11. Jahrgangsstufe Jungen und Mädchen angemeldet werden.

In die 11. Jahrgangsstufe können Schüler und Schülerinnen aus der 10. Klasse der Realschulen, der Hauptschulen mit dem Zeugnis der Fachoberschulreife, jeweils mit dem Qualifikationsvermerk, aufgenommen werden. Über die

Einzelheiten gibt die aufnehmende Schule während des Anmeldetermins Auskunft.

Voraussetzung für die Anmeldung von Jungen und Mädchen in die 5. Klasse der Hauptschulen, der Gymnasien, der Realschule und der Gesamtschule ist der Abschluss der 4. Grundschulklasse.

Bei den Anmeldungen für die Aufnahme in die vorgenannten Schulen ist das Familienstammbuch oder eine Geburtsurkunde oder der Personalausweis vorzulegen. Die Vorlage des Halbjahreszeugnisses mit der Empfehlung der Grundschulen für eine weiterführende Schule ist ebenfalls notwendig.

Eschweiler, 21.01.2004

Bertram  
Bürgermeister

**6**

### **Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Hassan Al Majdoub**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind **Karam Al Majdoub, geb. 19.7.2003**, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Sozialamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 233 a, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 21.01.2004

Bertram  
Bürgermeister

**7**

### **Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Hassan Al Majdoub**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind **Oualid Al Majdoub, geb. 23.6.1997**, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Sozialamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 233 a, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 21.01.2004

Bertram  
Bürgermeister

**8**

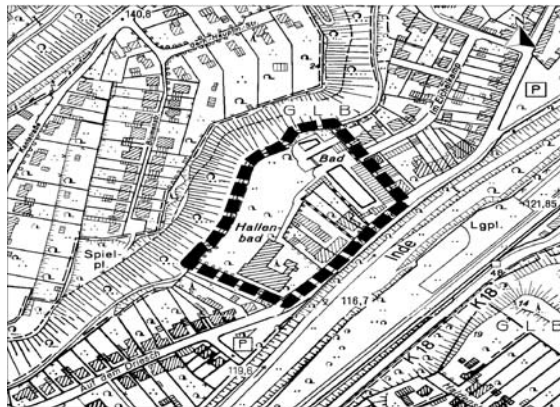
Der Bürgermeister

### **Bekanntmachung**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 29.01.2004 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes - Auf dem Driesch - und die Beteiligung der Bürger

an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Weisweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 11.02.2004 bis 27.02.2004 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 30.01.2004  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

9

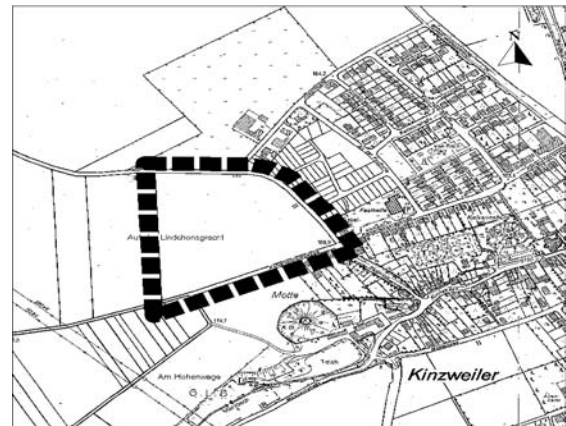
Der Bürgermeister

### **Bekanntmachung**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 29.01.2004 aufgrund § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 254 - Begauer Mühlenweg - die Beteiligung der Bürger an der

Bauleitplanung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Kinzweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 11.02.2004 bis 27.02.2004 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 30.01.2004  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

10

Einziehung der Wegeparzellen in der Gemarkung Eschweiler, Flur 75, Nrn. 53 und 56

### **Bekanntmachung vom 26.01.2004**

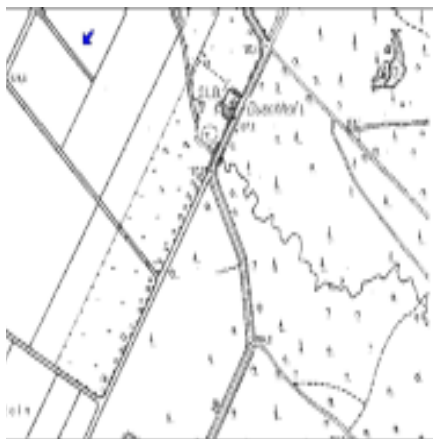
Die Stadt Eschweiler beabsichtigt, die auf den Wegeparzellen (Wirtschaftsweg) Gemarkung Eschweiler, Flur 75 Nrn. 53 und 56 (entstanden aus Nr. 40) – Am Otterbach – ruhenden Fest-

setzungen für den zur Zeit berechtigten Personenkreis durch Erlass einer Satzung gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinander-setzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 aufzuheben.

Für die vorgenannten Wegeparzellen, die in der Umlegungssache Nothberg Nr. 78 aus dem Jahre 1933 entstanden und als Wirtschaftsweg ausgewiesen sind, sollen die Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer aufgehoben werden. Die Wegeparzellen sollen nach Abschluss des Einziehungsverfahrens veräußert werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, um allen Beteiligten an der Umlegungssache Nothberg Nr. 78 aus dem Jahre 1933 Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Dieser Stadtplan ist urheberrechtlich geschützt.

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wegeparzellen ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 338, 3. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler oder zur Niederschrift beim Bauverwaltungsamt der Stadt Eschweiler Rathaus, Rathausplatz 1, 3. Etage, Zimmer 338, erklärt

werden.

Eschweiler, 26.01.2004

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

Nr. Bezeichnung

A) Ämtliche Bekanntmachungen

- 11 a) Wahl von Haupt- und Hilfsschöffinnen und -schöffen für die Geschäftsjahre 2005 bis 2008  
b) Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2005 bis 2008

- 12 Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

B) Hinweisbekanntmachung

Verlegung einer Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses

20. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 3  
13.02.2004

Herausgabe, Vertrieb,  
Druck:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister, Fach-  
bereich Personal, Organi-  
sation, NSM, Rathaus-  
platz 1, 52249 Eschwei-  
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
12/Organisation, EDV,  
Controlling, Berichts-  
wesen, Rathausplatz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Bei Zustellung mit der  
Post: zum Preis von  
22,00 EUR jährlich,  
zahlbar im voraus an die  
Stadtkasse (Konten bei  
allen Eschweiler Banken).  
Einzel Exemplare: kosten-  
frei erhältlich am Informa-  
tions-schalter im Rathaus  
während der Dienst-  
stunden und an allen  
Bankschaltern.

11

### **Bekanntmachung**

Für die Geschäftsjahre 2005 - 2008 sind seitens der Stadt Eschweiler dem zuständigen Gericht

- a) 56 Personen als Haupt- und Hilfsschöffen und -schöffen für Strafkammern und Schöffengericht sowie
- b) 32 Personen als Jugendschöffen (16 Männer, 16 Frauen) vorzuschlagen.

Nicht vorgeschlagen werden sollen u.a.:

- 1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
- 2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- 3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagslisten noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen.

Interessierte Bürger können schriftlich oder zu Protokoll beim Rechtsamt, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 183, Telefon: 71-493, bis zum 31.03.2004 ihre Bereitschaft für die Ausübung dieses Amtes erklären.

Für weitere Informationen steht Interessierten das Rechtsamt zu a), Telefon: 71-493, bzw. das Jugendamt zu b), Telefon: 71-485, zur Verfügung.

Bei einer schriftlichen Bewerbung werden benötigt:  
Familiename, Geburtsname, Vorname, Geburtsort, Geburtstag, Beruf, Anschrift und evtl. Telefonnummer.

Über die Aufnahme in die Vorschlagslisten entscheidet der Stadtrat. Die endgültige Wahl aus diesen Vorschlagslisten trifft ein Wahlausschuss beim zuständigen Gericht.

Eschweiler, den 04.02.2004  
Bertram  
Bürgermeister

12

### **Bekanntmachung**

#### **Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)**

Die an Herrn **Christopher Ewere**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende

Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind **Melissa Ewere, geb. 22.4.2003**, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Sozialamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 233 a, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 04.02.2004  
Bertram  
Bürgermeister

#### **Verlegung einer Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses**

Die für den 11.03.2004 terminierte Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses wird auf den 18.03.2004 verlegt.

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

#### A) Ämtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

- 13 Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2004
- 14 Bekanntmachung über die Sitzung des Ausländerbeirates am 04.03.2004
- 15 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Eschweiler und für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Eschweiler am 26. September 2004
- 16 Gewässerschau 2004

#### B) Hinweisbekanntmachung

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im März und April 2004

Jagdgenossenschaftsversammlung des Notvorstandes für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschweiler VI - Lohn -

20. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 4  
27.02.2004

Herausgabe, Vertrieb,  
Druck:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister, Fach-  
bereich Personal, Organi-  
sation, NSM, Rathaus-  
platz 1, 52249 Eschwei-  
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
12/Organisation, EDV,  
Controlling, Berichts-  
wesen, Rathausplatz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Bei Zustellung mit der  
Post: zum Preis von  
22,00 Euro jährlich,  
zahlbar im voraus an die  
Stadtkasse (Konten bei  
allen Eschweiler Banken).  
Einzel Exemplare: kosten-  
frei erhältlich am Informa-  
tionsschalter im Rathaus  
während der Dienst-  
stunden und an allen  
Bankschaltern.

**13**

**Bekanntmachung**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2004 wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254),

vom 01.03. bis 09.03.2004

während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags

8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags

14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Rathausplatz 1, Eschweiler, Zimmer 538 (5. Etage), öffentlich ausgelegt.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben.

Die Einwendungen können beim Bürgermeister in 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, schriftlich eingereicht oder bei der Kämmerei der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 538 (5. Etage), während der vorstehenden Sprechzeiten zur Niederschrift erklärt werden.

Eschweiler, 18.02.2004

Bertram  
Bürgermeister

**14**

Am Donnerstag, dem 04. März 2004, 18.00 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Ausländerbeirates der Stadt Eschweiler im Rathaus, Raum 2, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung**

**A) Öffentlicher Teil**

A 1) Genehmigung einer Niederschrift

A 2) Anfragen und Mitteilungen

**B) Nichtöffentlicher Teil**

B 1) Allgemeine Aussprache zur anstehenden Ausländerbeiratswahl 2004

B 2) Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 20.02.2004

Zaman  
Ausschussvorsitzender

15

## Bekanntmachung

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Eschweiler und für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Eschweiler am 26. September 2004**

Gemäß § 24 i.V.m. § 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1993 (GV.NW. S. 592 ff., ber. S. 967), zuletzt geändert durch Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766), fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Eschweiler in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Eschweiler auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, 3. Etage, derzeit Zimmer 334, ab 01.05.2004 Zimmer 303, während der Dienststunden montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr kostenlos ausgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 20 sowie 46 b und 46 d des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NW. S. 454 ff., ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766) und der §§ 25 bis 31 sowie 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### **I. Allgemeines**

1. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.
2. Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode (nach dem 30.06.2003), die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (nach dem 18.11.2003) zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leitung der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

3. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Eschweiler, in der Vertretung des Kreises Aachen, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung beim Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass Unionsbürger unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.

## II. Wahlvorschläge für die Wahlbezirke

1. Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
  - den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
  - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als stellvertretende Vertrauensperson.

2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der Parteien und Wählergruppen gemäß Ziff. 1.3 dieser Bekanntmachung müssen ferner von **mindestens fünf** Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

4. Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens fünf Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:
- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.
  - Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
  - Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt. Die Gemeinde darf nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist.
  - Ein Wahlberechtigter darf **nur einen Wahlvorschlag** unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.
  - Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
5. Dem Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk sind beizufügen:
- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden,
  - eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden,
  - bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10a zur KWahlO abgegeben werden,
  - die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muss,

- sofern sich Beamte oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Angestelltenverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

### III. Wahlvorschläge aus den Reservelisten

1. Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Die Reserveliste der Partei und Wählergruppe gemäß Ziff. I.3 dieser Bekanntmachung müssen ferner von **mindestens 44** (vierundvierzig) Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
2. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
  - den Namen der Partei oder Wählergruppe,
  - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Sie soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

3. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.
4. Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein, so muss die Reserveliste ferner enthalten:
  - den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,
  - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.
5. Muss die Reserveliste von mindestens 44 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Ziff. II.4 dieser Bekanntmachung entsprechend.

### IV. Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters

1. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
  - den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.
3. Die Zustimmungserklärung des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO abzugeben. Der Bewerber hat darauf zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Für die Bescheinigung der Wählbarkeit durch die zuständige Gemeinde ist das Muster der Anlage 13b zur KWahlO zu verwenden; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
4. Die Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers soll nach dem Muster der Anlage 9c zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10c abgegeben werden.
5. Der Wahlvorschlag von Parteien und Wählergruppen gemäß Ziff. 1.3 dieser Bekanntmachung sowie die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von **mindestens 250** (zweihundertfünfzig) Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
6. Muss der Wahlvorschlag von mindestens 250 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen; bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Ziff. II.4 dieser Bekanntmachung entsprechend.

#### **V. Einreichungsfrist**

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters der Stadt Eschweiler sind spätestens bis zum

#### **9. August 2004, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist!),**

beim Wahlleiter der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, derzeit Zimmer 334, ab 01.05.2004 Zimmer 303 (Wahlamt), einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können bis zur Zulassung nur noch Mängel behoben werden, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren. Gültige Wahlvorschläge liegen nach Ablauf der Einreichungsfrist **nicht** vor, wenn

- die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist,
- die erforderlichen Unterschriften bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen,
- die Zustimmungserklärungen der Bewerber mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen oder

- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber nach Anlage 9a (Wahl der Vertretung) oder 9c (Wahl des Bürgermeisters) zur KWahlO oder die Versicherung an Eides Statt nach Anlage 10a (Wahl der Vertretung) oder 10c (Wahl des Bürgermeisters) zur KWahlO bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen.

Auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Eschweiler Nr. 23 vom 18.11.2003 über die Abgrenzung der Wahlbezirke wird hingewiesen.

Eschweiler, den 13.02.2004  
Der Erste und Technische Beigeordnete  
als Wahlleiter:

Schulze

**16**

Kreis Aachen  
Der Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß § 121 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) vom 25.06.1995 (GV NW Nr. 59, S. 925) in derzeit gültiger Fassung findet im Gebiet des Kreises Aachen die diesjährige Gewässerschau entsprechend dem nachfolgenden Schauplan statt. Die Termine für die Schau der Wasserläufe im Kreis Aachen werden wie folgt festgesetzt und zur Kenntnis gebracht:

<b>Gewässer/Stadt/Gemeinde</b>	<b>Datum</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>Treffpunkt</b>
<u>Hauptgewässer</u>			
Vicht	15.03.2004	9.00 h	Stolberg Vegla, Münsterbachstraße
Inde	16.03.2004	9.00 h	Foyer Rathaus Eschweiler
Rur	17.03.3004	9.00 h	Rathaus für den Bereich Stadtgebiet Monschau
		13.00h	Wendehammer a.d. Fußgängerbrücke „Am Hammerwerk“ für die Bereiche Hammer und Dedenborn
Merzbach	18.03.2004	9.00 h	Gut Klösterchen an der A 4
Wehe	19.03.2004	9.00 h	Schevenhütte, Sperrmauer
Broichbach	22.03.2004	9.00 h	Würselen „In der Dell“
Wurm	23.03.2004	9.00 h	Eingang Vegla
	24.03.2004	9.00 h	Teuter Hof
<u>Nebengewässer</u>			
Roetgen	25.03.2004	9.00 h	Rathaus, Foyer
Simmerath	26.03.2004	9.00 h	Rathaus, Foyer

Die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, die Eigentümer und Anlieger der Gewässer, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten sowie die Fischereiberechtigten können an der Schau teilnehmen (§ 121 Abs. 2 LWG). Ihnen ist dabei Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Aachen, den 26.01.2004

Im Auftrag:

(Zink)

**Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im März und April 2004**

Dienstag,	02.03.2004, 17.30 Uhr, Werkausschuss, Rathaus, Raum 7
Mittwoch,	03.03.2004, 17.30 Uhr, Bauausschuss, Rathaus, Raum 7
Donnerstag,	04.03.2004, 18.00 Uhr, Ausländerbeirat, Rathaus, Raum 2
Dienstag,	09.03.2004, 17.30 Uhr, Sozialausschuss, Rathaus, Raum 7
Dienstag,	16.03.2004, 17.30 Uhr, Jugendhilfeausschuss, Rathaus, Ratssaal
Mittwoch,	17.03.2004, 14.00 Uhr, Koordinierender Haupt- und Finanzausschuss, Rathaus, Ratssaal
Donnerstag,	18.03.2004, 17.30 Uhr, Planungs- und Umwelt- ausschuss, Rathaus, Ratssaal
Mittwoch,	24.03.2004, 16.00 Uhr, Stadtrat, Rathaus, Ratssaal
Dienstag,	30.03.2004, 17.00 Uhr, Vergabeausschuss, Rathaus, Raum 8 <b>- nichtöffentlich -</b>
Mittwoch,	28.04.2004, 17.30 Uhr, Schulausschuss, Rathaus, Ratssaal
Donnerstag,	29.04.2004, 18.00 Uhr, Ausländerbeirat, Rathaus, Raum 2

**- Änderungen vorbehalten -**

Stadt Eschweiler

Der Bürgermeister  
als Notvorstand für den  
gemeinschaftlichen Jagdbezirk  
Eschweiler VI -Lohn-

**Bekanntmachung**

**Jagdgenossenschaftsversammlung**

des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Eschweiler VI -Lohn- am 23.03.2004 um 10.00 Uhr in Raum 2 des Rathauses, Rathausplatz 1 in 52249 Eschweiler

Zu der vorgenannten Jagdgenossenschaftsversammlung werden hiermit alle Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Eschweiler VI -Lohn- eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung des Stimmrechtes
3. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung vom 06.05.2003
4. Tätigkeitsbericht des Notvorstandes
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Notvorstandes
7. Wahl des Vorstandes
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Auszahlung der Jagdpachtanteile
10. Verschiedenes

Eschweiler, den 20.02.2004

Für die Stadt Eschweiler  
als Notvorstand für den  
gemeinschaftlichen Jagdbezirk  
Eschweiler VI -Lohn-

Im Auftrag

Färber

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

- | Nr. | Bezeichnung  |
|-----|--|
| 17  | Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Stadtfestes am 14.03.2004 |
| 18  | Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung  |
| 19  | Bodenrichtwerte für baureifes Land und für landwirtschaftliche Nutzflächen                   |
| 20  | Hochwasserschutz im Bereich des Omerbaches   |

20. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 5  
11.03.2004

Herausgabe, Vertrieb,  
Druck:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister, Fach-  
bereich Personal, Organi-  
sation, NSM, Rathaus-  
platz 1, 52249 Eschwei-  
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
12/Organisation, EDV,  
Controlling, Berichts-  
wesen, Rathausplatz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Bei Zustellung mit der  
Post: zum Preis von  
22,00 Euro jährlich,  
zahlbar im Voraus an die  
Stadtkasse (Konten bei  
allen Eschweiler Banken).  
Einzel Exemplare: kosten-  
frei erhältlich am Informa-  
tionsschalter im Rathaus  
während der Dienst-  
stunden und an allen  
Bankschaltern.

**17**

**Verordnung**

**über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus Anlass des Stadtfestes  
am 14.03.2004**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.02.2003 (GV. NRW. S. 74), wird für die Stadt Eschweiler gemäß dringlicher Entscheidung vom 04.03.2004 verordnet:

**§ 1 Anlass**

Aus Anlass des Stadtfestes am 14.03.2004 dürfen an diesem Sonntag Verkaufsstellen im Stadtgebiet Eschweiler von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2 Arbeitnehmerschutz**

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 17 Ladenschlussgesetz ist zu beachten.

**§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 24 Ladenschlussgesetz bzw. als Straftat nach § 25 Ladenschlussgesetz geahndet werden.

**§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den 04.03.2004

Bertram  
Bürgermeister

**18**

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

**Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung;**

hier: Erschließung des Gewerbegebietes „Camp Astrid“

Die zwischen den Städten Eschweiler und Stolberg geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erschließung des Gewerbegebietes „Camp Astrid“ vom 21.10.2003/05.01.2004 ist vom Landrat des Kreises Aachen als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde, Az.: 15.1/18/00, am 18.02.2004 genehmigt worden.

Die Vereinbarung und ihre Genehmigung werden am 15.03.2004 im Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Aachen veröffentlicht.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkG) in der zurzeit gültigen Fassung wird auf die Veröffentlichung hingewiesen.

Eschweiler, 05.03.2004

In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

**19**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Aachen hat nach § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuches und nach § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Bodenrichtwerte für baureifes Land und für landwirtschaftliche Nutzflächen zum 01. Jan. 2004 für das Stadtgebiet ermittelt. Die Bo-

denrichtwerte wurden in Bodenrichtwertkarten für den Kreis Aachen eingetragen und in einer Liste zusammengestellt.

Die Listen liegen in der Zeit vom 22.03.2004 bis 21.04.2004 bei der Vermessungsabteilung der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 408, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 - 12.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 - 17.45 Uhr
freitags	von 08.30 - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Auch außerhalb dieser Zeit kann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in 52070 Aachen, Zollernstr. 10, Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangt werden.

Aachen, 18. Februar 2004

Der Gutachterausschuss  
für Grundstückswerte  
im Kreis Aachen

gez. Evers  
Vorsitzender

Eschweiler, 02.03.2004

Bertram  
Bürgermeister

**20**

### **Bekanntmachung**

über die Erörterung des Antrages des Wasserverbandes Eifel-Rur -WVER-, Düren, i.R. d. Hochwasserschutzes im Bereich des Omerbaches drei Hochwasserrückhaltebecken zu errichten.

Die gegen die o.a. Planung erhobenen fristgerechten Einwendungen und die abgegebenen Stellungnahmen der Behörden sind mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (SGV NW 2010), § 152 ff. Lan-

deswassergesetz (LWG NRW) vom 25.06.1995 (SGV NW 77) zu erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am **25. März 2004, 8.30 Uhr**, Großer Sitzungssaal (1. Etage) Kreishaus Aachen, Zollernstraße 10.

Der Fortsetzungstermin findet, soweit erforderlich, am **26. März 2004** am gleichen Ort, ebenfalls um 8.30 Uhr statt.

Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen und bleiben bei der Erörterung unberücksichtigt. Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Eschweiler, den 09.03.2004

Der Bürgermeister  
In Vertretung

(Schulze)  
Erster und Technischer Beigeordneter

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

#### A) Ämtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

21 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 24.03.2004

22 Bekanntmachung über die Sitzung des Ausländerbeirates am 18.03.2004

23 Flurbereinigungsverfahren Inden

#### B) Hinweisbekanntmachung

Kein allgemeines Betretungsrecht auf landwirtschaftlichen Flächen

20. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 6  
16.03.2004

Herausgabe, Vertrieb,  
Druck:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister, Fach-  
bereich Personal, Organi-  
sation, NSM, Rathaus-  
platz 1, 52249 Eschwei-  
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
12/Organisation, EDV,  
Controlling, Berichts-  
wesen, Rathausplatz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Bei Zustellung mit der  
Post: zum Preis von  
22,00 Euro jährlich,  
zahlbar im voraus an die  
Stadtkasse (Konten bei  
allen Eschweiler Banken).  
Einzelexemplare: kosten-  
frei erhältlich am Informa-  
tionsschalter im Rathaus  
während der Dienst-  
stunden und an allen  
Bankschaltern.

**21**

**Bekanntmachung**

Am Mittwoch, 24. März 2004, 16.00 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler im Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung**

**A) Öffentlicher Teil**

- A 1) Einführung und Verpflichtung des Ratsmitgliedes Nadine Müllers durch den Bürgermeister
- A 2) Fragestunde für Einwohner
- A 3) Genehmigung einer Niederschrift
- A 4) **Haushaltssatzung 2004**
  - A 4.1 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2004 gemäß § 79 Abs. 3 GO NRW
  - A 4.2 Erlass der Haushaltssatzung 2004
  - A 4.3 Finanzplanung und Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2003 – 2007
  - A 5) Jahresrechnung 2003
  - A 6) Festsetzung der Beteiligung zur Krankenhausfinanzierung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 - Krankenhausinvestitionspauschale –
  - A 7) Umbesetzungen in verschiedenen Ausschüssen sowie in der Gesellschafterversammlung der Strukturförderung Eschweiler Verwaltungs-GmbH
  - A 7) Vorsitz im Aufsichtsrat der EWV GmbH
  - A 8) Ausbau des Flugplatzes Aachen-Merzbrück
  - A 9) Zusammenführung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe durch das „Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am

Arbeitsmarkt – Hartz IV – SGB II“

- A 10) Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Stadtfestes am 14.03.2004  
- Genehmigung einer dringlichen Entscheidung -
- A 11) Neuwahl einer stellvertretenden Schiedsperson für den Bezirk Eschweiler V – Kinzweiler, Hehlrath, St. Jöris
- A 12) Städtischer Zusschuss an den Freundeskreis Heimat- und Handwerks-geschichte e.V. und Änderung der Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförderung;  
hier: Antrag des Vereins vom 14.01.2004  
Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 22.01.2004
- A 13) Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der Kulturförderung zur Durchführung einer Konzertreise nach Schottland und England;  
hier: 1. Beschluss des Stadtrates vom 10.12.2003, VV-Nr. 363/03  
2. Anträge des großen Orchesters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler vom 03.07.2003 und vom 20.12.2003
- A 14) Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei
- A 15) Besetzung der Schulleiterstelle an der Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Stadtmitte; Ausübung des Vorschlagsrechtes gem. § 21 a Schulverwaltungsgesetz NW (SchVG NRW)
- A 16) Planungsangelegenheiten
  - A 16.1 Bebauungsplan 267 -Südlich Camp Astrid-  
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
  - A 16.2 77. Änderung des Flächennutzungsplanes - Südlich Camp Astrid-  
hier: Ergebnis der öffentlichen Aus-

- legung sowie Beschluss der  
77. Änderung des  
Flächennutzungsplanes –Süd-  
lich Camp Astrid-
- A 16.3 54. Änderung des Flächennutzungs-  
planes -Am Grachtweg-  
hier: Ergebnis der öffentlichen Aus-  
legung sowie Beschluss der  
54. Änderung des Flächennut-  
zungsplanes -Am Grachtweg-
- A 16.4 Bebauungsplan 263 -Ringofengelände-;  
hier: Ergebnis der öffentlichen Aus-  
legung sowie Satzungs-  
beschluss
- A 16.5 Außenbereichssatzung für den Bereich  
„Killewittchen“;  
hier: Ergebnis der öffentlichen Aus-  
legung sowie Satzungs-  
beschluss
- A 17) Umbenennung eines Teilstücks der  
Heisterner Straße
- A 18) Soziale Stadt Eschweiler-Ost;  
hier: Prozessstruktur
- A 19) Anfragen und Mitteilungen
- A 19.1 Kenntnisnahme einer nicht erheblichen  
überplanmäßigen Haushaltsüber-  
schreitung
- B) Nichtöffentlicher Teil**
- B 1) Schuldenmanagement der Stadt  
Eschweiler
- B 2) Kanalsanierung Luisenstraße;  
hier: Übertragung der Ent-  
scheidungszuständigkeit auf  
den Vergabeausschuss abwei-  
chend von § 10 der Zuständig-  
keitsordnung d e r  
Stadtverwaltung Eschweiler
- B 3) Vertragsangelegenheiten
- B 3.1 Abschluss eines Erschließungsvertra-  
ges
- B 4) Grundstücksangelegenheiten
- B 4.1 Verkauf eines Gewerbegrundstückes  
im Industrie- und Gewerbepark

Eschweiler

B 5) Personalangelegenheiten

B 5.1 Freiwillige Feuerwehr der Stadt  
Eschweiler

B 6) Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 12.03.2004

Bertram  
Bürgermeister

## 22

### **Bekanntmachung**

Am Donnerstag, 18. März 2004, 18.00 Uhr, fin-  
det eine öffentliche Sitzung des Ausländerbeira-  
tes der Stadt Eschweiler in Raum 2 des Rat-  
hauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit  
folgender Tagesordnung statt:

### **Tagesordnung**

#### **A) Öffentlicher Teil**

A 1) Entscheidung zum In-  
tegrationsrat bzw. Migranten-  
ausschuss  
- Diskussion und Beschluss -

A 2) Anfragen und Mitteilungen

#### **B) Nichtöffentlicher Teil**

B 1) Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 12.03.2004

Zaman  
Ausschussvorsitzender

## 23

Im Flurbereinungsverfahren Inden wird hiermit  
für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgendes  
öffentlich bekanntgemacht:

**Amt für Agrarordnung Euskirchen  
Flurbereinigung Inden  
Az. 11 91 1 H**

Aachen, den 01.03.2004  
Dienstgebäude Aachen  
Franzstraße 49, 52064 Aachen

**Öffentliche Bekanntmachung**

Durch den 4. und 5. Änderungsbeschluss vom 25.04.2003 bzw. 06.01.2004 wurden die nachstehenden Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren Inden zugezogen und für diese die Flurbereinigung angeordnet:

**Regierungsbezirk Köln  
Kreis Aachen**

**Stadt Eschweiler**

**Gemarkung Lohn**

**Flur 1** Nr. 175; **Flur 4** Nr. 29/1; **Flur 8** Nr. 225;  
**Flur 10** Nr. 309;  
**Flur 11** Nrn. 759 und 760 und  
**Flur 24** Nr. 38

**Gemarkung Weisweiler**

**Flur 5** Nr. 557

Zur Ausführung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse wird hiermit folgendes bekanntgegeben:

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, sind nach § 14 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Bekanntmachung bei dem

Amt für Agrarordnung Euskirchen,  
Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmel-

dende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag

gez. Seidensticker

(Seidensticker)

**Kein allgemeines Betretungsrecht auf landwirtschaftlichen Flächen !**

Die Kreisbauernschaft für Stadt und Land Aachen bittet Spaziergänger und Hundehalter, landwirtschaftliche Flächen nicht zu betreten.

Es ist gesetzlich festgelegt, dass ein Betretungsrecht zugunsten der Allgemeinheit für landwirtschaftliche Flächen nicht besteht. Diese Regelung hat gute Gründe. Spaziergänger und Hundehalter haben in der Regel nur wenig Kenntnis von landwirtschaftlichen Kulturen. Viele werden den Unterschied zwischen Grünland, Grasvermehrung oder auch frischer Saat im Ackerbau nicht kennen. Ohne einschlägige Kenntnisse wird oftmals nicht klar sein, ob die Bewirtschaftungsperiode bereits begonnen hat oder schon abgeschlossen ist. Darüber hinaus bieten die landwirtschaftlichen Flächen zahlreichen Wildtieren nicht nur Nahrung, sondern auch Rückzugsmöglichkeiten in einer meist dicht besiedelten Region. Durch das Betretungsverbot wird somit neben der Landwirtschaft auch die Natur geschützt.

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung
24	Nachrücken des Ratsmitgliedes Nadine Müllers für das ausgeschiedene Ratsmitglied Margret Rombach
25	Bebauungsplan 241 - Fronhoven -
26	7. Änderung des Bebauungsplanes 37 - Kalkofen -
27	72. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplanes - Albertstraße -

20. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 7  
23.03.2004

Herausgabe, Vertrieb,  
Druck:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister, Fach-  
bereich Personal,  
Organisation, NSM,  
Rathausplatz 1, 52249  
Eschweiler, Tel.:  
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
12/Organisation, EDV,  
Controlling, Berichts-  
wesen, Rathausplatz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Bei Zustellung mit der  
Post: zum Preis von  
22,00 Euro jährlich,  
zahlbar im voraus an  
die Stadtkasse (Konten  
bei allen Eschweiler  
Banken). Einzelexem-  
plare: kostenfrei erhält-  
lich am Informations-  
schalter im Rathaus  
während der Dienst-

24

**Bekanntmachung**

Mit Wirkung vom 11.03.2004 ist das

Ratsmitglied Margret Rombach  
(Sozialdemokratische Partei Deutschland -  
SPD -)

aus dem Rat der Stadt Eschweiler ausgeschieden.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454) habe ich

Frau Nadine Müllers,  
Auf dem Felde 23, 52249 Eschweiler

aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) als Nachfolger festgestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Bürgermeister in Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 16.03.2004

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

Bertram

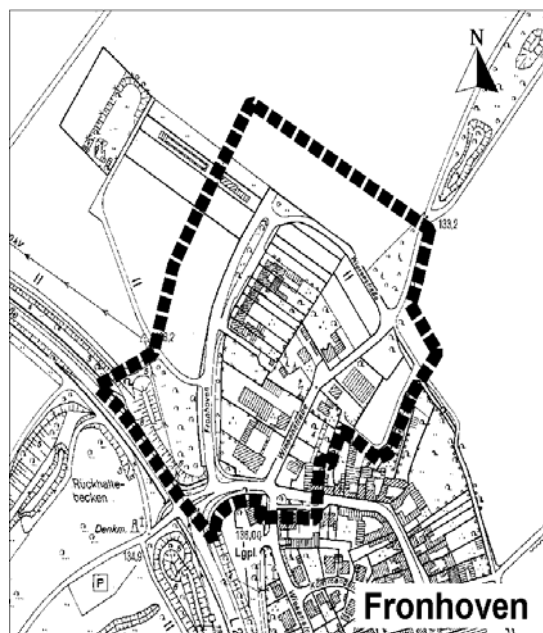
25

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 18.03.2004 aufgrund § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für den Bebauungsplan 241 - Fronhoven - die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Fronhoven. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 19.04.2004 bis 03.05.2004 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu münd-

lich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 19.03.2004

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

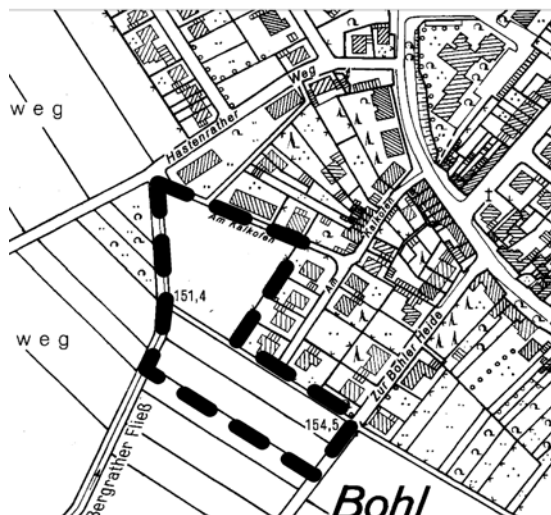
## 26

Der Bürgermeister

### Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 18.03.2004 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes 37 - Kalkofen - und die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Bergrath Süd/Bohl. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 31.03.2004 bis 16.04.2004 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 19.03.2004

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

## 27

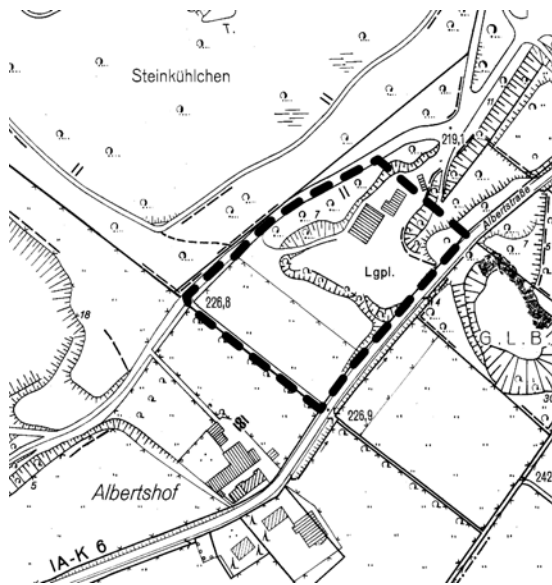
Der Bürgermeister

### Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 18.03.2004 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 72. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplanes - Albertstraße - nebst Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt südwestlich des Ortsteils Hastenrath.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 72. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplanes - Albertstraße - liegt mit Erläuterungsbericht in der Zeit vom 31.03.2004 - 03.05.2004 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf der 72. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplanes - Albertstraße - vorgebracht werden.

Eschweiler, 19.03.2004  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

#### A) Ämtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

28 Einleitung der Flurbereinigung Dürwiß

29 Wahlrecht zur Europawahl 2004 für  
Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten  
der Europäischen Gemeinschaft

#### B) Hinweisbekanntmachungen

Wahlaufruf zur 6. Wahl des Europäischen  
Parlaments 2004

Jagdgenossenschaftsversammlung des  
gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Eschweiler VI  
- Lohn -

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im  
Mai und Juni 2004

20. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 8  
06.04.2004

Herausgabe, Vertrieb,  
Druck:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
Fachbereich Personal,  
Organisation, NSM,  
Rathausplatz 1, 52249  
Eschweiler, Tel.:  
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
12/Organisation, EDV,  
Controlling,  
Berichtswesen,  
Rathausplatz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Bei Zustellung mit der  
Post: zum Preis von  
22,00 Euro jährlich,  
zahlbar im voraus an die  
Stadtkasse (Konten bei  
allen Eschweiler Banken).  
Einzelexemplare:  
kostenfrei erhältlich am  
Informationsschalter im  
Rathaus während der  
Dienststunden und an  
allen Bankschaltern.

**28**

Amt für Agrarordnung Mönchengladbach  
Croonsallee 36 – 40  
41061 Mönchengladbach

### Ladung

**Betr.:** Einleitung der Flurbereinigung Dürwiß;  
**hier:** Ladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 FlurbG

Es ist beabsichtigt im Stadtgebiet der Stadt Eschweiler ein Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3990), durchzuführen.

Das vorgesehene Flurbereinigungsgebiet umfasst im wesentlichen landwirtschaftliche Flächen nördlich der BAB A 4 zwischen dem Ortsteil Dürwiß und dem östlich davon gelegenen Industrie- und Gewerbepark im Norden heranreichend an den Kreuzungsbereich Jülicher Straße (L 238) / Zum Hagelkreuz (K 28) sowie Flächen südlich der BAB A 4 zwischen den Ortsteilen Eschweiler und Weisweiler, im Süden abgegrenzt durch die Hühelner Straße (K 18).

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine vorläufige Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert.

Zur Aufklärungsversammlung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten (und über den besonderen Zweck des Verfahrens - § 88 Nr. 1 FlurbG - ) habe ich Termin anberaunt auf

**Donnerstag, den 29. April 2004,**  
**um 14.00 Uhr**

**im Ratssaal der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1 in 52249 Eschweiler.**

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer von Grundstücken im vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen.

Eine Karte, aus der die Begrenzung des vorgesehenen Flurbereinigungsgebietes ersichtlich ist, hängt bei der Stadtverwaltung Eschweiler zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten des Rathauses (montags bis donnerstags von 7.00 Uhr - 18.00 Uhr und freitags von 7.00 Uhr - 14.00 Uhr), im Bekanntmachungsbereich vor den Zimmern Nummer 448 bis 451, 4. Etage, aus.

Mönchengladbach, den 31.03.2004

Amt für Agrarordnung Mönchengladbach

gez. Huber

**29**

### **Bekanntmachung**

#### **Wahlrecht zur Europawahl 2004 für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft**

Am **13.06.2004** findet die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Wahlberechtigt sind auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem übrigen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Um das Wahlrecht in der Stadt Eschweiler ausüben zu können, müssen Unionsbürger, die in Eschweiler leben, in das hiesige Wählerverzeichnis eingetragen sein.

Die Aufnahme in das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler erfolgt **grundsätzlich nur auf Antrag**. Dieser Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen. Entsprechende Antragsformulare sind beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 303, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler kostenlos erhältlich.

Der Antrag muss dem Wahlamt der Stadt Eschweiler **bis spätestens 23.05.2004** ausgefüllt und unterschrieben vorliegen. Später eingehenden Anträgen kann nicht mehr entsprochen werden.

Für Unionsbürger, die bereits aufgrund eines solchen Antrages für die Europawahl 1999 in das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler eingetragen worden sind, ist ein erneuter Antrag nicht mehr erforderlich.

Unionsbürger, die bei Europawahlen vor 1999 in das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler eingetragen worden sind oder nach einem Wegzug ins Ausland wieder in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt sind, müssen jedoch einen erneuten Antrag stellen.

Im eigenen Interesse sollten sich Unionsbürger beim Wahlamt der Stadt Eschweiler erkundigen, ob ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis für sie erforderlich ist.

Das Wahlamt befindet sich im Rathaus der Stadt Eschweiler, 3. Etage, Zimmer 303, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Für weitergehende Fragen stehen die Mitarbeiter/innen des Wahlamtes natürlich gerne zur Verfügung.

Letztlich möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die o.g. Regelungen in mehreren Landessprachen in einem Flyer zusammengefasst sind. Dieser Flyer ist beim Wahlamt und an der Information der Stadt Eschweiler sowie bei den Mitgliedern des Ausländerbeirats erhältlich.

Eschweiler, den 22.03.2004  
Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister

Bertram

## Wahlaufruf zur 6. Wahl des Europäischen Parlaments 2004

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am 13. Juni 2004 haben wir zum sechsten Mal Gelegenheit, den demokratischen Aufbauprozess in der Europäischen Union durch unsere Mitwirkung an der Direktwahl des Europäischen Parlaments mitzugestalten. Als Bürgermeister von Eschweiler, einer Stadt, die bereits vor vielen Jahren Städtepartnerschaften mit Wattrelos in Frankreich sowie Reigate & Banstead in Großbritannien - also zu 2 Städten in der Europäischen Union - geschlossen hat, halte ich das Ereignis für herausragend und unsere Mitwirkung für unverzichtbar.

Die Europäische Union steht vor großen Herausforderungen:

- Am 1. Mai 2004 nimmt die Europäische Union zehn weitere Staaten, darunter acht aus Mittel- und Osteuropa auf. Die größte Erweiterung in der Geschichte der Gemeinschaft ist von historischer Tragweite: Sie hebt die machtpolitische und weltanschauliche Teilung des Kontinents auf und ist insoweit ein weiterer Baustein zur Sicherung des Friedens in Europa.
- Die anstehende Erweiterung der Europäischen Union ist ein weiterer Baustein zur Sicherung des Friedens in Europa.
- Auch wenn der Vertragsentwurf des Konvents durch die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union im Dezember letzten Jahres nicht gebilligt worden ist, kommt dem Europäischen Parlament im europäischen Entscheidungsgefüge eine immer stärkere Bedeutung zu. Bereits seit dem Maastrichter Vertrag von 1992 gibt es das so genannte Mitentscheidungsverfahren, welches im Europäischen Parlament in der europäischen Gesetzgebung den gleichen Rang neben dem Ministerrat einräumt. Durch den Amsterdamer Vertrag von 1997 wurde die Anwendbarkeit des Mitentscheidungsverfahrens stark ausgeweitet. Bereits heute kann keine EU-Verordnung ohne das Europäische Parlament in Kraft treten. Es ist zustän-

dig für den gemeinsamen Binnenmarkt, für Kultur und Bildung, Gesundheit, für den Daten- und Verbraucherschutz, für Umwelt, für Arbeit- und Sozialpolitik, für Verkehr und Zoll, für Entwicklungshilfe und Kriminalitätsbekämpfung.

- Das Europäische Parlament hat Kontrollmöglichkeiten gegenüber der Europäischen Kommission und den Beschlüssen des Europäischen Rates im Bereich des Haushalts. Das Europäische Parlament hat bei der Hälfte aller Ausgaben der Europäischen Union das entscheidende Wort, so beispielsweise bei der Sozial- und Regionalpolitik, bei Forschung oder Umwelt.

Es ist das Anliegen aller deutschen Parteien, die repräsentative demokratische Anleitung und Kontrolle der Europäischen Union nicht mehr über die nationalen Parlamente, sondern auch über das gemeinsame Europäische Parlament zu stärken. Wir, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger können dazu beitragen, das Europäische Parlament zu stärken:

Eine hohe Wahlbeteiligung verschafft den Abgeordneten Schubkraft und Legitimation. In besonderer Weise sind gerade wir als Bürgerinnen und Bürger partnerschaftlich verbundener Städte in Europa aufgerufen, uns an den 6. Direktwahlen zum Europäischen Parlament zu beteiligen. Bekräftigen wir durch unsere Wahlbeteiligung die Forderung aller europäischen Bürger nach mehr Demokratie. Gehen wir alle deshalb am 13. Juni 2004 zur Wahl.

**Europa wählen – das Europäische Parlament stärken  
Europa einigen – den Frieden sichern**

Rudi Bertram  
Bürgermeister

Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
als Notvorstand für den  
gemeinschaftlichen Jagdbezirk  
Eschweiler VI -Lohn-

**Bekanntmachung**

Der Notvorstand des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Eschweiler VI -Lohn- gibt hiermit öf-

fentlich bekannt:

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Eschweiler VI -Lohn- hat in der Jagdgenossenschaftsversammlung am 23.03.2004 den Beschluss gefasst, an die berechtigten Jagdgenossen einen Jagdpachtanteil in Höhe von 8,00 € je ha bejagbarer Fläche auszuzahlen.

Die berechtigten Jagdgenossen werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler als Notvorstand für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschweiler VI -Lohn-, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 445a in 52249 Eschweiler, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift anzumelden.

Ansprüche, die nicht bis zu diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden, verfallen der Kasse des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes. Über die weitere Verwendung entscheidet in diesem Fall die Jagdgenossenschaftsversammlung.

Eschweiler, den 23. März 2004

Für die Stadt Eschweiler als  
Notvorstand für den  
gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschweiler VI -Lohn-

Im Auftrag

gez. Färber

**Kartierungen des Geologischen Dienstes  
NRW**

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW - wird Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

**Zeitraum** März-November 2004

**Kreis** Aachen

**Stadt/Gemeinde** Eschweiler

**Topograpische Karte** 5103 Eschweiler  
**1 : 25 000 Blatt**

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 2. März 1974 (BGBl. S. 469) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstaussweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwas durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

**Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im Mai und Juni 2004**

Dienstag, 04.05.2004, 17.00 Uhr,  
Vergabeausschuss,  
Rathaus, Raum 8  
**- nichtöffentlich -**

Dienstag, 04.05.2004, 17.30 Uhr,  
Werkausschuss,  
Rathaus, Raum 7

Dienstag, 04.05.2004, 17.30 Uhr,  
Sportausschuss,  
Rathaus, Ratssaal

Mittwoch, 05.05.2004, 17.30 Uhr,  
Planungs- und Umweltausschuss,  
Rathaus, Ratssaal

Donnerstag, 06.05.2004, 17.30 Uhr,  
Haupt- und Finanzausschuss,  
Rathaus, Ratssaal

Mittwoch, 26.05.2004, 17.30 Uhr,  
Stadtrat,  
Rathaus, Ratssaal

Dienstag, 15.06.2004, 17.00 Uhr,  
Vergabeausschuss,  
Rathaus, Raum 8  
**- nichtöffentlich -**

Donnerstag, 17.06.2004, 17.30 Uhr,  
Kulturausschuss,  
Rathaus, Raum 7

Dienstag, 22.06.2004, 17.30 Uhr,  
Rechnungsprüfungsausschuss,  
Rathaus, Raum 7  
**- nichtöffentlich -**

Mittwoch, 23.06.2004, 17.30 Uhr,  
Sozialausschuss,  
Rathaus, Raum 7

Donnerstag, 24.06.2004, 17.30 Uhr,  
Planungs- und Umweltausschuss,  
Rathaus, Ratssaal

Mittwoch, 30.06.2004, 17.30 Uhr,  
Haupt- und Finanzausschuss,  
Rathaus, Ratssaal

**- Änderungen vorbehalten -**

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

- | Nr. | Bezeichnung   |
|-----|---|
| 30  | Umbenennung des Teilstückes der Heisterner Straße 67 - 89 (außer Haus - Nr. 70)         |
| 31  | Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)                    |
| 32  | Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)                    |
| 33  | Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)                    |
| 34  | Unterschutzstellung des Baudenkmals Goerdstraße 14                                      |
| 35  | Unterschutzstellung des Baudenkmals Pfarrer-Funk-Straße, Grabkreuz, Friedhof Hastenrath |
| 36  | Unterschutzstellung des Baudenkmals Goerdstraße 17                                      |

20. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 9  
28.04.2004

Herausgabe, Vertrieb,  
Druck:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister, Fach-  
bereich Personal, Organi-  
sation, NSM, Rathaus-  
platz 1, 52249 Eschwei-  
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
12/Organisation, EDV,  
Controlling, Berichts-  
wesen, Rathausplatz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Bei Zustellung mit der  
Post: zum Preis von  
22,00 Euro jährlich,  
zahlbar im voraus an die  
Stadtkasse (Konten bei  
allen Eschweiler Banken).  
Einzelexemplare: kosten-  
frei erhältlich am Informa-  
tions-schalter im Rathaus  
während der Dienst-  
stunden und an allen  
Bankschaltern.

30

**Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss in seiner Sitzung am 24.03.2004 die Umbenennung des Teilstückes der Heisterner Straße 67 - 89 (außer Haus Nr. 70) in

**Am Otterbach**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 408, in 52249 Eschweiler erklärt werden.

Falls die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet.

Gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (SGV NW 2010) gelten die Beschlüsse zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Eschweiler, 29.03.2004

Bertram  
Bürgermeister

31

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Michael Busch**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind **Jeremy Busch, geb. 3.5.1996**, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,  
Sozialamt  
- Unterhaltsvorschusskasse -,  
Zimmer 233 a,  
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs	
und freitags	08.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags	14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 16.04.2004

Bertram  
Bürgermeister

32

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Michael Busch**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind **Jason Busch, geb. 25.5.2001**, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,  
Sozialamt  
- Unterhaltsvorschusskasse -,  
Zimmer 233 a,  
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs	
und freitags	08.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags	14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem

Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

**34**

Eschweiler, 16.04.2004

Bertram  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

**33**

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Michael Busch**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechts- wählende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind **Patricia Busch, geb. 28.6.1997**, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,  
Sozialamt  
- Unterhaltsvorschusskasse -,  
Zimmer 233 a,  
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr  
und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 16.04.2004

Bertram  
Bürgermeister

Unterschutzstellung eines Baudenkmals:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen:

**Goerdtstraße 14**

**Denkmalliste Teil A, Baudenkmäler**

Nr. 183  
am 01.03.2004

Eschweiler, den 07.04.2004

Bertram  
Bürgermeister

**35**

**Bekanntmachung**

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Unterschutzstellung eines Baudenkmals:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen:

**Pfarrer-Funk-Straße, Grabkreuz  
Friedhof Hastenrath**

**Denkmalliste Teil A, Baudenkmäler**

Nr. 185  
am 15.03.2004

Eschweiler, den 13.04.2004

Bertram  
Bürgermeister

**36**

**Bekanntmachung**

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Unterschutzstellung eines Baudenkmals:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen:

**Goerdtsstraße 17**

**Denkmalliste Teil A, Baudenkmäler**

Nr. 184  
am 17.03.2004

Eschweiler, den 23.04.2004

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt der Stadt Eschweiler



## Inhaltsverzeichnis

### A) Ämtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

- 37 Bebauungsplan 263 - Ringofengelände -  
38 7. Änderung des Bebauungsplanes 51 - Odilien-  
straße -  
39 Bebauungsplan K 254 - Begauer Mühlenweg -  
40 75. Änderung des Flächennutzungsplanes - Be-  
gauer Mühlenweg -  
41 Umgestaltung des Verknüpfungspunktes  
Bus/Bahn am Talbahnhof  
42 Neuaufstellung Flächennutzungsplan

### B) Hinweisbekanntmachung

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

20. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 10  
14.05.2004

Herausgabe, Vertrieb,  
Druck:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister, Fach-  
bereich Personal, Organi-  
sation, NSM, Rathaus-  
platz 1, 52249 Eschwei-  
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
12/Organisation, EDV,  
Controlling, Berichts-  
wesen, Rathausplatz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Bei Zustellung mit der  
Post: zum Preis von  
22,00 Euro jährlich,  
zahlbar im voraus an die  
Stadtkasse (Konten bei  
allen Eschweiler Banken).  
Einzel Exemplare: kosten-  
frei erhältlich am Informa-  
tionschalter im Rathaus  
während der Dienst-  
stunden und an allen  
Bankschaltern.

37

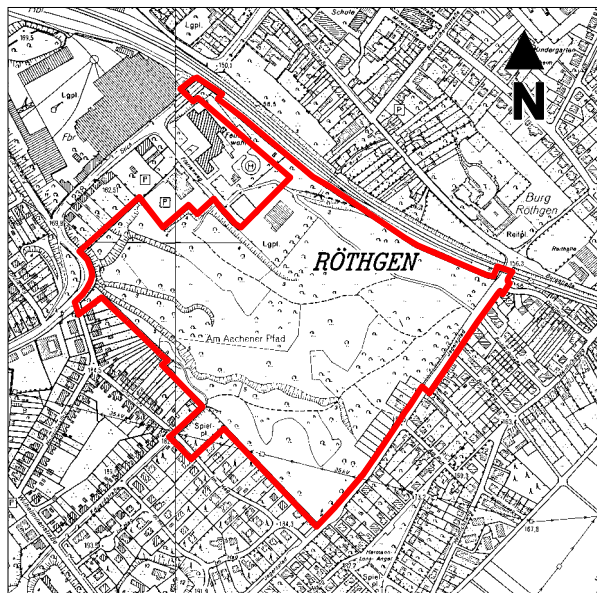
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung vom 12.05.2004**

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.09.2003 aufgrund § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes 263 - Ringofengelände - beschlossen. Der Rat der Stadt Eschweiler hat schließlich in seiner Sitzung am 24.03.2004 den Bebauungsplan 263 - Ringofengelände - gemäß § 10 BauGB i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den zz. gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Stich, südlich der Bundesbahnstrecke Köln - Aachen. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt der Bebauungsplan 263 - Ringofengelände - als Satzung und die Begründung ab sofort bei der

Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 263 - Ringofengelände - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplanes 263 - Ringofengelände - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zz. gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 12.05.2004  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

**38**

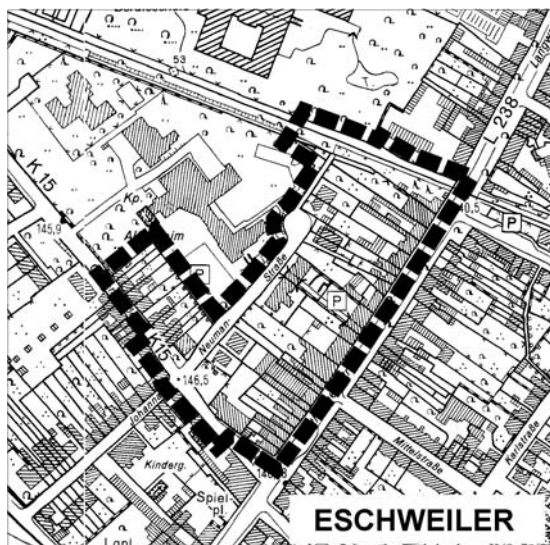
Der Bürgermeister

### **Bekanntmachung**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 05.05.2004 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 7. Änderung des Bebauungsplanes 51 - Odilienstraße - nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Röthgen. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes 51 - Odilienstraße - liegt mit Begründung vom 24.05.2004 bis 25.06.2004 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes 51 - Odilienstraße - vorgebracht werden.

Eschweiler, 12.05.2004  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

**39**

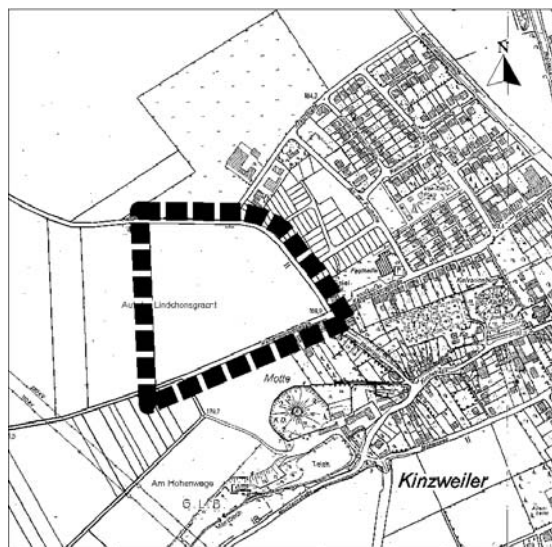
Der Bürgermeister

### **Bekanntmachung**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 05.05.2004 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes K 254 - Begauer Mühlenweg - nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Kinzweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des Bebauungsplanes K 254 - Begauer Mühlenweg - liegt mit Begründung vom 24.05.2004 bis 25.06.2004 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes K 254 - Begauer Mühlenweg - vorgebracht werden.

Eschweiler, 12.05.2004  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

**40**

Der Bürgermeister

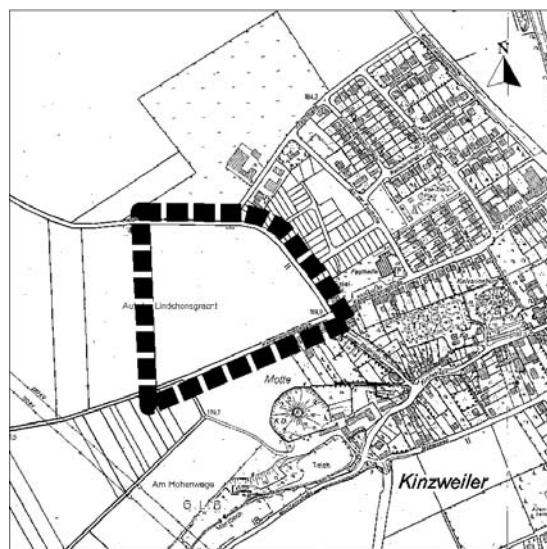
### **Bekanntmachung**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 05.05.2004 die öffentliche Auslegung des Ent-

wurfs der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes - Begauer Mühlenweg - nebst Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Kinzweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes - Begauer Mühlenweg - liegt mit Erläuterungsbericht vom 24.05.2004 bis 25.06.2004 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes - Begauer Mühlenweg - vorgebracht werden.

Eschweiler, 12.05.2004  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

**41**

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

**Umgestaltung des Verknüpfungspunktes  
Bus/Bahn am Talbahnhof**

Im Hinblick auf die Inbetriebnahme der *euregio*-  
bahn Stolberg - Weisweiler im September d.J.  
wird der Verknüpfungspunktes Bus/Bahn am  
Talbahnhof ausgebaut.

Der Entwurf der Planung liegt in der Zeit vom  
24.05. - 25.06.2004 in der Dienststelle Stadt-  
planung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschwei-  
ler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekannt-  
machungsbereich vor Zimmer 448 - 451 wäh-  
rend der Dienststunden zu jedermanns Einsicht  
öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jeder-  
mann Anregungen vorgebracht werden.

Eschweiler, 12.05.2004  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

**42**

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 05.05.2004 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

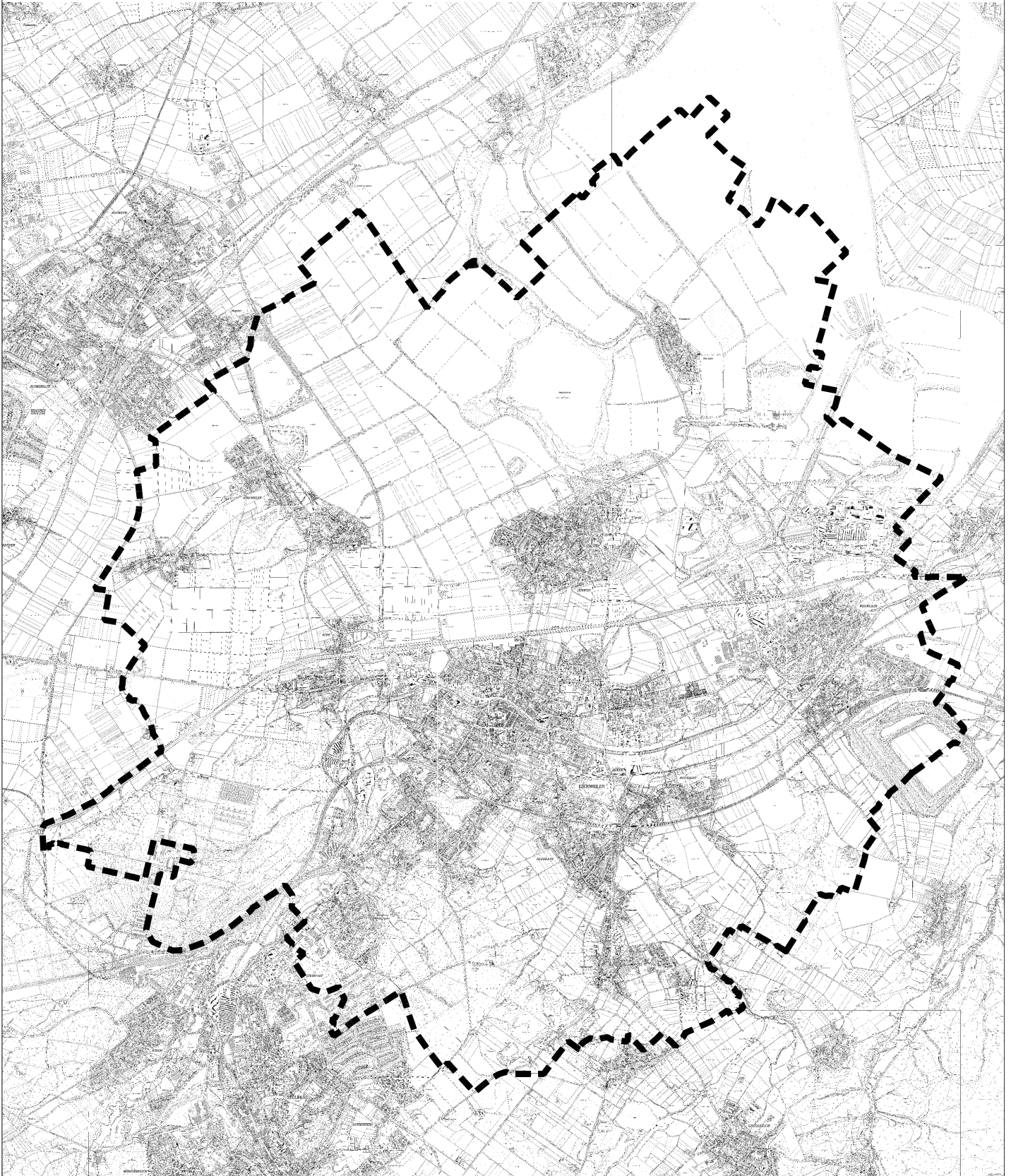
Das Plangebiet umfasst das ganze Stadtgebiet von Eschweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem auf Seite 7 abgedruckten Kartenausschnitt.

(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Eschweiler, 12.05.2004  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

# STADT ESCHWEILER



### Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl S. 1223 in der Fassung vom 2. März 1974 BGBl S. 469) Arbeiten für die **bodenkundliche** Landesaufnahme durchführen.

Zeitraum April - November 2004

Kreis Aachen

Stadt/Gemeinde Eschweiler

Topographische Karte 1 : 25 000 Blatt Eschweiler

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG § 3 und § 14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG § 60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG § 10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes. Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z.B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund des vorbezeichneten Gesetzes haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden, sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch abgestempelte Dienstausweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

- | Nr. | Bezeichnung   |
|-----|---|
| 43  | Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004 |
| 44  | Europawahl 2004 - Wahlscheine und Briefwahlunterlagen online anfordern  |
| 45  | Europawahl 2004 - Barrierefreie Wahllokale  |
| 46  | Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 26.05.2004  |

20. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 11  
19.05.2004

Herausgabe, Vertrieb,  
Druck:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister, Fach-  
bereich Personal, Organi-  
sation, NSM, Rathaus-  
platz 1, 52249 Eschwei-  
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
12/Organisation, EDV,  
Controlling, Berichts-  
wesen, Rathausplatz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Bei Zustellung mit der  
Post: zum Preis von  
22,00 Euro jährlich,  
zahlbar im voraus an die  
Stadtkasse (Konten bei  
allen Eschweiler Banken).  
Einzel Exemplare: kosten-  
frei erhältlich am Informa-  
tions-schalter im Rathaus  
während der Dienst-  
stunden und an allen  
Bankschaltern.

43

### **Bekanntmachung**

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Wahlbezirke der Stadt Eschweiler wird in der Zeit vom 24. bis 28. Mai 2004 während der Dienststunden, und zwar

Montag bis	
Mittwoch	von 8.30 - 15.30 Uhr,
Donnerstag	von 8.30 - 17.45 Uhr,
Freitag	von 8.30 - 12.00 Uhr

im Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 303 (3. Etage), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen

Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahmemöglichkeit, spätestens am 28. Mai 2004 bis 12.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Rathaus, Wahlamt, Rathausplatz 1, Zimmer 303 (3. Etage), Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. Mai 2004 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Aachen

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Kreises

oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,

- b) wenn er seine Wohnung ab dem 10. Mai 2004 in einen anderen Wahlbezirk
- innerhalb der Gemeinde,
  - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,
- verlegt,
- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 17 Abs. 1 oder § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung (bis zum 23.05.2004) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung (bis zum 28. Mai 2004) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 17 Abs. 1, § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnis zur Kenntnis der Stadt Eschweiler gelangt ist.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11. Juni 2004, 18.00 Uhr, bei der Stadt Eschweiler, Rathaus, Wahlamt, Zimmer 303/302, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler mündlich oder schriftlich beantragt werden.
- Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.
- Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, dem 12.06.2004, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.
- Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
1. einen amtlichen Stimmzettel,
  2. einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
  3. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

4. das Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten von der Stadt Eschweiler auf Verlangen auch noch nachträglich, bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt, wenn zunächst nur ein Wahlschein beantragt wurde. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Eschweiler, 13.05.2004  
Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister

Bertram

**44**

**Europawahl 2004**

**Wahlscheine und Briefwahlunterlagen online anfordern**

Am 13. Juni 2004 steht die Wahl zum Europäischen Parlament an. Gewählt wird ein bestimmtes Kontingent von Abgeordneten in jedem Mitgliedsstaat, wobei die Gesamtzahl der Sitze

nunmehr auf 732 begrenzt ist. Auf die Bundesrepublik Deutschland entfallen 99 Abgeordnete, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Listen gewählt werden.

Rund 42.000 Wahlberechtigte sind am Wahltag allein in Eschweiler aufgerufen, ihre Stimme abzugeben.

Wie bereits bei der letzten Bundestagswahl bietet das Wahlamt der Stadt Eschweiler auch für die Europawahl 2004 wieder einen besonderen Service an.

In der Zeit vom 13. Mai bis 08. Juni 2004 haben Wahlberechtigte die Möglichkeit, die Ausstellung eines Wahlscheines und die Aushändigung von Briefwahlunterlagen online zu beantragen.

Auf der Startseite der Städt. Homepage wird hierfür eine entsprechende Info eingestellt, über die dieser Service abgerufen werden kann. Der Nutzer wird ausführlich informiert und einfach und verständlich durch das Antragsverfahren geführt. Hierzu benötigt der Wahlberechtigte nur ein paar Minuten Zeit und eine gültige E-mail-Adresse, über die er erreichbar ist.

Für den Online-Antrag steht ein Vordruck im verschlüsselten HTML-Format zur Verfügung. Die Daten werden nach Eingabe dann online an das städtische Wahlamt weitergeleitet und dort bearbeitet.

Für weitergehende Fragen steht das Wahlamt der Stadt Eschweiler natürlich gerne zur Verfügung. Ansprechpartnerin ist Frau Karpus, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 303, Telefon: 02403 - 71693.

Eschweiler, 13.05.2004  
Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister

Bertram

**45**

**Europawahl 2004 – Barrierefreie Wahllokale**

Das Wahlamt der Stadt Eschweiler hat die Wahllokale im Stadtgebiet für die Europawahl am 13.06.2004 auf ihre barrierefreie Zugänglichkeit für gehbehinderte Menschen und Rollstuhlnutzer überprüft.

Ziel war es, Wahllokale zu benennen, in denen mobilitätseingeschränkte Menschen die Möglichkeit haben, ihre Stimme –alternativ zur Briefwahl- direkt abgeben zu können.

Im nachfolgenden sind die Kriterien aufgeführt, die für die Zuordnung der einzelnen Wahllokale zugrunde gelegt wurden.

### Kriterien für die Einstufung der Gebäude bzw. Wahlräume

1. barrierefreie Wahllokale  
  
Der Zugang ist ebenerdig oder hat eine Schwelle von bis zu 3 cm oder hat eine Rampe mit einer Steigung von bis zu 6 %.  
  
Alle Türen haben eine lichte Breite von mindestens 90 cm.
2. eingeschränkt barrierefreie Wahllokale  
  
Der Zugang ist ebenerdig oder hat eine Schwelle von bis zu 3 cm oder hat eine Rampe mit einer Steigung von bis zu 8 %.  
  
Alle Türen haben eine lichte Breite von mindestens 80 cm.
3. mit Hilfe zugängliche Wahllokale  
  
Der Zugang hat eine Schwelle die bis zu 18 cm hoch ist bzw. hat eine Rampe mit einer Steigung von bis zu 25 %.  
  
Alle Türen haben eine lichte Breite von mindestens 70 cm.

Das Ergebnis dieser Überprüfung kann beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 303, Tel.: 71693, abgefragt oder eingesehen werden.

Eschweiler, 13.05.2004

Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister

Bertram

46

### Bekanntmachung

Am Mittwoch, 26. Mai 2004, 17.45 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler im Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung

#### **A) Öffentlicher Teil**

- A 1) Fragestunde für Einwohner
- A 2) Genehmigung einer Niederschrift
- A 3) Verwaltungsausschuss bei der Agentur für Arbeit Neuberufung der Mitglieder für die 11. Amtszeit  
- Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung -
- A 4) Verschmelzung der ASEAG Energie GmbH auf die WdKA GmbH;  
hier: Beschlussfassung über die Vereinigung der Geschäftsanteile und die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der WdKA GmbH in der Gesellschafterversammlung der WdKA GmbH vom 24.05.2004  
- Genehmigung einer dringlichen Entscheidung -
- A 5) Verschmelzung der ASEAG Energie GmbH auf die WdKA GmbH;  
hier: Beschlussfassung über den Abschluss des Verschmelzungsvertrages zwischen der ASEAG Energie GmbH und der WdKA GmbH in der Gesellschafterversammlung der WdKA GmbH vom 28.05.2004
- A 6) Bildung eines Integrationsrates an stelle eines Ausländerbeirates
- A 7) Bauliche Erweiterung der Kath.

- |           |  |   |
|-----------|--|---|
|           | Grundschule Bohl anlässlich der Einführung des offenen Ganztagsbetriebs zum Schuljahr 2006/07  | Eschweiler  |
|           |  | B 2) Finanzangelegenheit Koch   |
| A 8)      | Teilnahme der GHS Stadtmitte am Schulversuch „Gemeinsamer Unterricht behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I – zieldifferent“ ab dem Schuljahr 2004/05 | B 3) Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen und –schöffen für die Geschäftsjahre 2005 – 2008 |
|           |  | B 4) Erteilung eines Prüfauftrages an das Rechnungsprüfungsamt  |
| A 9)      | Einrichtung weiterer offener Ganztagschulen in Eschweiler;<br><u>hier:</u> Ergebnis aus der Elternbefragung von November 2003  | B 5) <u>Grundstücksangelegenheiten</u>  |
|           |  | B 5.1 Verkauf städt. Grundstücksflächen   |
| A 10)     | Aufhebung von Straßenbenennungen und Neubenennung von Planstraßen im Bereich Ringofengelände   | B 6) <u>Personalangelegenheiten</u>   |
|           |  | B 6.1 Umsetzung Wibera-Gutachten aus dem Jahre 1997   |
| A 11)     | Benennung eines landwirtschaftlichen Anwesens im Ortsteil Dürwiß   | B 7) Anfragen und Mitteilungen  |
| A 12)     | Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) – 3. Fortschreibung –<br><u>hier:</u> 1. Änderung der zeitlichen Abfolge von Sanierungsmaßnahmen<br>2. Zusätzliche Aufnahme von Maßnahmen in die Konzeption    | Eschweiler, 14.05.2004<br><br>Bertram<br>Bürgermeister  |
| A 13)     | Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Weisweiler, Bereich Bebauungsplan 262 „Am Grachtweg“;<br><u>hier:</u> Öffentliche Bekanntmachung                               |   |
| A 14)     | 1. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 17.12.2001   |   |
| A 15)     | 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung) vom 17.12.2001                                    |   |
| A 16)     | Kommunaler Ordnungsdienst<br>Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 15.03.2004   |   |
| A 17)     | Anfragen und Mitteilungen  |   |
| <b>B)</b> | <b><u>Nichtöffentlicher Teil</u></b>   |   |
| B 1)      | Ausfallbürgerschaft der Stadt  |   |

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

#### A) Ämtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

47 1. Änderung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Öffentliche Bücherei der Stadt Eschweiler

48 Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Stadtbetriebes Eschweiler zum 31.12.2002

49 Bekanntmachung über die Auslegung Jahresabschluss Stadtbetrieb

#### B) Hinweisbekanntmachung

Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes Eschweiler

20. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 12  
25.05.2004

Herausgabe, Vertrieb,  
Druck:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
Fachbereich Personal,  
Organisation, NSM,  
Rathausplatz 1, 52249  
Eschweiler, Tel.:  
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
12/Organisation, EDV,  
Controlling,  
Berichtswesen,  
Rathausplatz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Bei Zustellung mit der  
Post: zum Preis von  
22,00 Euro jährlich,  
zahlbar im voraus an die  
Stadtkasse (Konten bei  
allen Eschweiler Banken).  
Einzelexemplare:  
kostenfrei erhältlich am  
Informationsschalter im  
Rathaus während der  
Dienststunden und an  
allen Bankschaltern.

47

**1. Änderung zur  
Benutzungs- und Gebührensatzung für die Öffentliche Bücherei  
der Stadt Eschweiler  
vom 31.03.2004**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 24.03.2004 folgende erste Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Öffentliche Bücherei der Stadt Eschweiler vom 17.12.2003 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden Gebühren nach der folgenden Tabelle erhoben:

Tarif- stelle	Gebührentatbestand	Nutzer unter 18 Jahren	Nutzer 18 Jahre und älter
1	<b>Einzelgebühr</b> für Entleihdauern gem. § 3	<b>Euro je Medium</b>	<b>Euro je Medium</b>
1.1	Spielfilme auf Video und DVD	0,55	0,55
1.2	Medien, die im Fernleihverkehr besorgt werden	4,00	4,00
	Hiervon sind 1,50 € bereits bei der Bestellung zu entrichten. Die Gebühr von 4,-- € enthält die Leihgebühr, die Portokosten und die Gebühr von 1,50 €, die an das HBZ zu zahlen ist.		
1.3	Sonstige Medien bei bis zu fünf Entleihungen	0,00	0,30
1.4	Sonstige Medien ab der 6. Entleiung	0,30	0,30
1.5	Vorbestellungen (zusätzlich zur Einzelgebühr zu entrichten)	0,55	0,55
1.6	Verlängerungen, pauschal	kostenlos	

2	<b>Jahreskarten</b> Entleihungen (gelten nicht für Spielfilme und Fernleihen) <i>Gültigkeit: ab dem Tag der Ausstellung ein Jahr</i>	<b>Jahresgebühr in Euro</b>	
2.1	Jahreskarten	entfällt	10,50
2.2	Jahreskarten bei mehr als fünf Entleihungen	3,00	entfällt
2.3	Familienjahreskarte für Familien und allein Erziehende mit mindestens einem Kind	15,50	
3	<b>Säumnisgebühren</b>	<b>Euro je Medium</b>	<b>Euro je Medium</b>
3.1	Bücher und Medien je Überschreitungswochen der Leihfrist; in der dritten Woche wird das Einzugsverfahren eingeleitet	0,75	0,75
3.2	Präsenzmedien, je Überschreitungstag in der ersten Woche	1,00	1,00
3.3	Präsenzmedien, je Überschreitungstag ab der zweiten Woche ; in der dritten Woche wird das Einzugsverfahren eingeleitet	2,00	2,00
4	<b>Internetnutzung</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
4.1	je angefangene halbe Stunde	1,00	1,00
4.2	für Ausdrücke je DIN A 4-Seite	0,10	0,10
4.3	Diskette je Stück	0,55	0,55
5	<b>Portogebühren</b>	entsprechend den tarifmäßig entstehenden Kosten	
6	<b>Ersatzbeschaffungen</b>	<b>Euro je Stück/Vorfall</b>	
6.1	Beschädigung des Münzschlosses und Beschädigung oder Verlust des Taschenschlüssels	5,00	
6.2	Beschädigung oder Verlust Medienhüllen	1,00	
6.3	Beschädigung oder Verlust Leseausweis	3,50	

6.4	Beschädigung oder Verlust von Spielfiguren je Spiel	3,00
6.5	notwendige Neubeschaffung eines EDV- Etiketts	0,55

## Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01.07.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die entsprechende Bestimmung in der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Öffentliche Bücherei der Stadt Eschweiler vom 17.12.2003 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Öffentliche Bücherei der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 31.03.2004

Bertram  
Bürgermeister

## 48

### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Stadtbetriebes Eschweiler zum 31.12.2002**

In der Sitzung vom 10.12.2003 hat der Rat der Stadt Eschweiler den Jahresabschluss und den Lagebericht des Stadtbetriebes Eschweiler zum 31.12.2002 festgestellt.

Der Jahresverlust betrug 782.801,18 € und wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Bilanz 2002 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung stellen sich im einzelnen wie folgt dar:

-siehe Seiten 6, 7 und 8 -

Der Prüfvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen wurde mit Verfügung vom

30.03.2004 erteilt.

Der Prüfvermerk hat folgenden Wortlaut:

### **Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2002 beauftragte *Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG* hat am 27.11.2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtbetrieb Eschweiler für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den geltenden deutschen rechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Stadtbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Stadtbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Im Auftrag  
(-Unterschrift-) (Siegel)  
Hilligweg

Eschweiler, den 22.04.2004  
Der Bürgermeister  
gez. Bertram

STADTBETRIEB ESCHWEILER, ESCHWEILER  
 JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR  
 VOM 1. JANUAR 2002 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2002  
 BILANZ

AKTIVSEITE	Stand 31.12.2002		Stand Vorjahr	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
<b>A. Anlagevermögen</b>				
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>				
- Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		6.306,24		26
<b>II. Sachanlagen</b>				
1) Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	4.162.091,14		4.230	
2) Abwasseranlagen	100.712.320,87		99.057	
3) Betriebs- und Geschäftsausstattung	25.926,56		869	
4) Geleistete Anzahlung und Anlagen im Bau	<u>2.869.382,75</u>	<u>107.769.721,32</u>	<u>2.514</u>	<u>106.670</u>
		<u>107.776.027,56</u>		<u>106.696</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
<b>I. Vorräte</b>				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00		88	
2. Unfertige Leistungen	<u>535.694,77</u>	535.694,77	<u>292</u>	380
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	422.039,74		331	
2. Forderungen an die Stadt	1.610.237,94		2.464	
3. Forderungen an die WBE GmbH	165.778,42		0	
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>25.101,56</u>	<u>2.223.157,66</u>	<u>602</u>	<u>3.397</u>
		<u>2.758.852,43</u>		<u>3.777</u>
		<u>110.534.879,99</u>		<u>110.473</u>

STADTBETRIEB ESCHWEILER, ESCHWEILER  
 JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR  
 VOM 1. JANUAR 2002 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2002  
 BILANZ

PASSIVSEITE	Stand 31.12.2002		Stand Vorjahr	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
<b>A. Eigenkapital</b>				
<b>I Stammkapital</b>		1.022.583,76		1.023
<b>II Rücklagen</b>				
1. Allgemeine Rücklagen	18.085.742,08		18.943	
2. Zweckgebundene Rücklagen	<u>21.245.567,10</u>	39.331.309,18	<u>21.245</u>	40.188
<b>III Gewinn</b>				
1. Gewinn des Vorjahres	1.573.366,69		1.217	
2. Jahresverlust/Jahresgewinn	<u>- 782.801,18</u>	<u>790.565,51</u>	<u>356</u>	<u>1.573</u>
		41.144.458,45		42.784
<b>B. Sonderposten für Investitionszuschüsse</b>		415.164,57		425
<b>C. Empfangene Ertragszuschüsse</b>		18.973.112,74		17.299
<b>D. Sonderposten aus vereinnahmten Grab- nutzungsgebühren</b>		4.787.447,53		4.571
<b>E. Rückstellungen</b>				
- Sonstige Rückstellungen		1.091.080,00		1.360
<b>F. Verbindlichkeiten</b>				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditin- stituten	37.703.315,87		39.034	
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00		226	
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	994.831,00 5.424.359,99		569 4.186	
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	1.109,84		19	
5. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern <u>EUR 0,00</u> (i.Vj. TEUR 0)				
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit		<u>44.123.616,70</u>		<u>44.034</u>
<u>EUR 0,00</u> (i.Vj. TEUR 0)		<u>110.534.879,99</u>		<u>110.473</u>

STADTBETRIEB ESCHWEILER, ESCHWEILER  
 JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR VOM 1. JANUAR 2002 BIS ZUM 31.  
 DEZEMBER 2002  
 GEWINN - UND VERLUSTRECHNUNG

	<u>EUR</u>	<u>2002</u> <u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>Vorjahr</u> <u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
1. Umsatzerlöse		17.124.412,30			19.891	
2. Erhöhung des Bestandes unfertigen Leistungen		289.873,31			41	
3. andere aktivierte Eigenleistungen		3.177,33			149	
4. sonstige betrieblichen Erträge		<u>1.291.224,11</u>	18.708.687,05		<u>1.158</u>	21.239
5. Materialaufwand						
a) Aufwendungen für Roh-Hilfs-, und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	110.560,72			361		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>13.551.948,50</u>	13.662.509,22		<u>11.193</u>	11.554	
6. Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter	303.366,04			2.914		
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung -davon für Altersversorgung <u>EUR 13.205,09</u> (i.Vj. TEUR 126)	<u>84.502,45</u>	387.838,49		<u>740</u>	3.654	
7. Abschreibungen						
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen <u>abzüglich</u>	2.393.214,26			2.640		
b) Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	<u>9.958,78</u>	2.383.255,48		<u>-13</u>	2.627	
8. sonstige betrieblichen Aufwendungen		<u>1.393.985,30</u>	<u>17.827.588,49</u> 881.098,56		<u>1.463</u>	<u>19.298</u> 1.941
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		125.524,65			124	
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>2.020.824,71</u>	<u>-1.895.300,06</u>		<u>2.116</u>	<u>1.992</u>
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			-1.014.201,50			- 51
12. außerordentlicher Ertrag		244.711,02			451	
13. außerordentlicher Aufwand		<u>10.606,12</u>			<u>35</u>	
14. außerordentliches Ergebnis			234.104,90			416
15. sonstige Steuern			<u>2.704,58</u>			<u>9</u>
16. Jahresverlust/Jahresgewinn			<u>- 782.801,18</u>			<u>356</u>

**49****Bekanntmachung**

Der Jahresabschluss des Stadtbetriebes Eschweiler zum 31.12.2002 mit dem Prüfungsvermerk wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustrechnung und der Lagebericht liegen gemäß § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (GV NW S. 324ff) vom

**26.05.2004 bis 07.06.2004**

während der Dienstzeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 477 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch  
und Freitag: 08.30 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag: 14.00 bis 17.45 Uhr

Eschweiler, den 22.04.2004  
Der Bürgermeister  
gez. Bertram

**Bekanntmachung**

Die Fischereigenossenschaft des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes Eschweiler lädt zur satzungsgemäßen Genossenschaftsversammlung

am Mittwoch, dem

**16.06.2004, 10.30 Uhr**

im Rathaus der Stadt Eschweiler, Raum 2 ein.

Teilnahmeberechtigt sind die Eigentümer der Gewässergrundstücke im Verlauf der Inde im Stadtgebiet und des Omerbaches an der Ostseite der Cäcilienstraße bis zur Mündung in die Inde.

**Tagesordnung:**

1. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 26.04.2001
2. Bestimmung der Rechnungsprüfer
3. Kassenprüfung
4. Entlastung des Vorstandes

5. Bestellung eines Geschäfts- und Kassenführers
6. Verwendung der Pachteinahmen
7. Verlängerung Fischereipachtvertrag
8. Verpachtung des neuen Indelaufes und fischereigenossenschaftliche Zugehörigkeit
9. Verschiedenes

Eschweiler, den 12.05.2004

Assenmacher  
Vorsitzende

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

Nr. Bezeichnung

- 50 Wahlbekanntmachung:  
Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni  
2004
- 51 Bekanntmachung zur Europawahl am  
13.06.2004;  
Änderung der Wahlzeit und des Wahllokals in  
Nothberg
- 52 1. Nachtragssatzung vom 27.05.2004 zur  
Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom  
17.12.2001
- 53 1. Nachtragssatzung vom 27.05.2004 zur  
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler  
(Friedhofsgebührensatzung) vom 17.12.2001

20. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 13  
28.05.2004

Herausgabe, Vertrieb,  
Druck:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister, Der  
Fachbereich Personal,  
Organisation, NSM,  
Rathausplatz 1, 52249  
Eschweiler, Tel.:  
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
12/Organisation, EDV,  
Controlling,  
Berichtswesen,  
Rathausplatz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Bei Zustellung mit der  
Post: zum Preis von  
22,00 Euro jährlich,  
zahlbar im voraus an die  
Stadtkasse (Konten bei  
allen Eschweiler Banken).  
Einzelexemplare:  
kostenfrei erhältlich am  
Informationsschalter im  
Rathaus während der  
Dienststunden und an  
allen Bankschaltern.

50

### **Wahlbekanntmachung**

1. Am **13. Juni 2004** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

#### **Wahl zum Europäischen Parlament**

statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr **(bisher bis 21.00 Uhr).**

2. Die Stadt Eschweiler ist in 28 allgemeine Wahlbezirke und 1 Sonderwahlbezirk eingeteilt. Die Abgrenzung der Wahlbezirke kann beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 303 (3. Etage), eingesehen werden, und zwar

montags - mittwochs	von	8.30 - 15.30 Uhr,
donnerstags	von	8.30 - 17.45 Uhr,
freitags	von	8.30 - 12.00 Uhr.

#### **Wahlbezirke**

#### **Wahlräume**

0100 - Röhe	Kath. Grundschule Röhe, Erfstr. 38
0200 - West	Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte, Jahnstr. 21
0300 - Gebiet Lyzeum	Don-Bosco-Schule, Grüner Weg 3
0400 - Marktviertel	Städtisches Gymnasium (Hauptgebäude), Peter-Paul-Str. 13
0500 - Ost I	Städtisches Gymnasium (Nebengebäude), Gartenstr. 36
0600 - Ost II	Kath. Grundschule, Eduard-Mörke-Str. 13
0700 - Gebiet Patternhof	Städt. Realschule Patternhof, Patternhof 7
0800 - Stadtzentrum	Städt. Seniorenzentrum, Marienstr. 7
0901 - Gebiet Sportzentrum Jahnstrasse	Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte, Jahnstr. 21
0902 - <b>Sonderwahlbezirk Alten- und Pflegeheime</b>	Senioren- und Betreuungszentrum des Kreises Aachen, Johanna-Neuman-Str. 4
1000 - Röthgen-Ost	Kath. Grundschule Röthgen, Karlstr. 40
1100 - Röthgen-West	Kath. Grundschule Röthgen, Karlstr. 40
1200 - Waldsiedlung / Pumpe	Städtische Tageseinrichtung für Kinder, Alte Rodung 100
1301 - Stich-Nord	Kath. Grundschule Stich (Barbaraschule), Stich 60
1302 - Stich-Süd	Städt. Gesamtschule, Friedrichstraße 12 - 16
1400 - Bergrath-Nord	Kath. Grundschule Bergrath, Weierstr. 13
1500 - Bergrath-Süd/Bohl	Kath. Grundschule Bohl, Bohler Str. 92
1600 - Nothberg	Kindergarten Pfarre St.Cäcilia, Pfarrer-Krings-Str. 15 <b><u>Achtung: Neues Wahllokal in Nothberg !</u></b>

1700 - Hastenrath/Scherpenseel/Volkenrath	Kath.Kindergarten St. Wendelinus, Hamicher Weg 6
1801 - Kinzweiler I	Festhalle Kinzweiler, Kalvarienbergstr. 8
1802 - St. Jöris	Ehem. Schulgebäude St. Jöris, Merzbrücker Str. 7
1900 - Hehlrath/Kinzweiler II	Kath. Grundschule Kinzweiler, Am Maxweiher 15
2000 - Dürwiß I	Zweifachsporthalle Dürwiß, Nagelschmiedstr. 3
2100 - Dürwiß II	Kath. Grundsch. Dürwiß, Konrad-Adenauer-Str.18
2201 - Dürwiß III	Festhalle Dürwiß, Stresemannstr. 2
2202 - Fronhoven/Neu-Lohn	Altentagesstätte AWO, Domtalweg 5
2300 - Weisweiler I	Festhalle Weisweiler, Berliner Ring 2
2400 - Weisweiler II	Astrid-Lindgren-Schule, Hüchelner Str. 206
2500 - Weisweiler III	Schützenheim St. Sebastianus, Lindenallee 15

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 23. Mai 2004 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 13.06.2004, 12.00 Uhr, im Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand	I	-	Bürgerbüro,
Briefwahlvorstand	II	-	Bürgerbüro,
Briefwahlvorstand	III	-	Bürgerbüro,
Briefwahlvorstand	IV	-	VHS-Seminarraum,
Briefwahlvorstand	V	-	Zimmer 376.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis**, Unionsbürger einen **gültigen Identitätsausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

#### **Jeder Wähler hat eine Stimme.**

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises  
oder
  - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Eschweiler **die Briefwahlunterlagen zur Europawahl** (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem entsprechenden Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Dies gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eschweiler, 24.05.2004

Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister

gez. Rudi Bertram

51

**Bekanntmachung  
zur Europawahl am 13.06.2004**

**Änderung der Wahlzeit und des Wahllokals  
in Nothberg**

Am 13.06.2004 findet in der Bundesrepublik Deutschland zum sechsten Mal die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf folgende Änderungen aufmerksam machen:

- a) Im Gegensatz zu den bisherigen Europawahlen **endet die Wahlzeit am 13.06.2004 um 18.00 Uhr** (bisher 21.00 Uhr).
- b) Das Wahllokal für den **Wahlbezirk 1600 – Nothberg** befindet sich nunmehr im **Kindergarten der Pfarre St. Cäcilia, Pfarrer-Krings-Str. 15, Eschweiler** (bisher Jugendheim der Pfarre St. Cäcilia, Pfarrer-Krings-Str. 17).

Ich bitte, diese wichtigen Änderungen zu berücksichtigen!

Eschweiler, 25.05.2004  
Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister

Bertram

52

**1. Nachtragssatzung**

**vom 27.05.2004**

**zur Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler  
vom 17.12.2001**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) i.V.m. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.

S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96) hat der Rat der Stadt Eschweiler in der Sitzung am 26.05.2004 folgende 1. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 17.12.2001 beschlossen:

**§ 1**

**§ 1 Ziff. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

Sie dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) oder der Beisetzung ihrer Aschenreste, für die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte bereits besteht, die bis zu ihrem Ableben Einwohner der Stadt Eschweiler waren, bei Tot- und Fehlgeburten, wenn zumindest ein Elternteil Einwohner der Stadt Eschweiler ist. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, wenn zumindest ein Elternteil Einwohner der Stadt Eschweiler ist.

**§ 2**

**§ 7 wird durch Ziff. 4 (neu) wie folgt ergänzt:**

- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen; eine Erdbestattung muss jedoch spätestens acht Tage nach Eintritt des Todes erfolgt sein. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Beisetzungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

**§ 3**

**§ 8 wird durch Ziff. 5 (neu) wie folgt ergänzt:**

- (5) Unbeschadet der Regelung des § 19 a sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Beisetzungen in Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder die Beisetzung ohne Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder eine Beisetzung ohne Urne vorgesehen ist.

**§ 4****§ 9 Ziff. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

In der Zeit vom 01.05. – bis zum 30.09. eines Jahres hat die Aufbewahrung von Leichen aus hygienischen Gründen in Kühlzellen zu erfolgen; im Übrigen, wenn die Beisetzung nicht in der vorgeschriebenen Zeitspanne von **96 – 192** Stunden nach dem Tode erfolgen kann.

**§ 5****§ 10 wird durch Ziff. 4 (neu) wie folgt ergänzt:**

- (4) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde genehmigen, dass während der Trauerfeier oder beim Begräbnis der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

**§ 6****§ 14 Ziff. 2 wird wie folgt ergänzt:**

Aschestreufelder

**§ 7****§ 15 Ziff. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

- (2) In einem Reihengrab darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte eine Tot- oder Fehlgeburt sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht, die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen zu bestatten. Die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren können in einem Reihengrab beigesetzt werden.

**§ 8****§ 17 Ziff. 10. a) wird wie folgt neu gefasst:**

- (10) a) Auf den überlebenden Ehegatten oder auf den Lebenspartner.

**§ 9****Es wird folgender § 19 a eingefügt:****§ 19 a Aschestreufeld**

- (1) Die Asche wird auf einem von der Friedhofsverwaltung festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuerung der Asche beigesetzt, wenn der oder die Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Der Friedhofsverwaltung ist vor Verstreuerung der Asche die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen.
- (2) Ein Aschestreufeld wird auf dem Friedhof St. Jöris vorgehalten.

**§ 10**

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.06.2004 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 17.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser 1. Nachtragssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 27.05.2004

Bertram  
Bürgermeister

53

§ 3

### 1. Nachtragssatzung

vom 27.05.2004

#### zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebühren- satzung) vom 17.12.2001

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 26.05.2004 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung) vom 17.12.2001 beschlossen:

#### § 1

§ 3 erhält folgende Bezeichnung:

Gebühren für Reihengräber, anonyme Urnengräber und Aschestreufeld

§ 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Bereitstellung eines Reihengrabes oder eines Urnenreihengrabes für die Dauer der jeweiligen Mindestruhefrist und für das Verstreuen von Asche werden folgende Gebühren erhoben:

§ 3 wird ergänzt durch Ziffer 3:

3. Verstreuen von Asche 490,00 €

#### § 2

§ 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Durchführung einer Bestattung bzw. Beisetzung und für das Verstreuen von Asche werden erhoben:

§ 6 wird ergänzt durch Ziffer 3:

3. Für das Verstreuen von Asche 40,00 €

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.06.2004 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung) vom 17.12.2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser 1. Nachtragssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 27.05.2004

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

Nr. Bezeichnung

- 54 77. Änderung des Flächennutzungsplanes  
- Südlich Camp Astrid -
- 55 Bebauungsplan 267 - Südlich Camp Astrid -
- 56 Satzung für den bebauten Bereich im  
Außenbereich "Killewittchen"

20. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 14  
04.06.2004

Herausgabe, Vertrieb,  
Druck:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
Fachbereich Personal,  
Organisation, NSM,  
Rathausplatz 1, 52249  
Eschweiler, Tel.:  
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
12/Organisation, EDV,  
Controlling,  
Berichtswesen,  
Rathausplatz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Bei Zustellung mit der  
Post: zum Preis von  
22,00 Euro jährlich,  
zahlbar im voraus an die  
Stadtkasse (Konten bei  
allen Eschweiler Banken).  
Einzelexemplare:  
kostenfrei erhältlich am  
Informationsschalter im  
Rathaus während der  
Dienststunden und an  
allen Bankschaltern.

54

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung vom 26.05.2004**

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 13.05.2004, Az.: 35.2.11-07-81/04, die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes - Südlich Camp Astrid - mit folgendem Wortlaut genehmigt:

Genehmigung

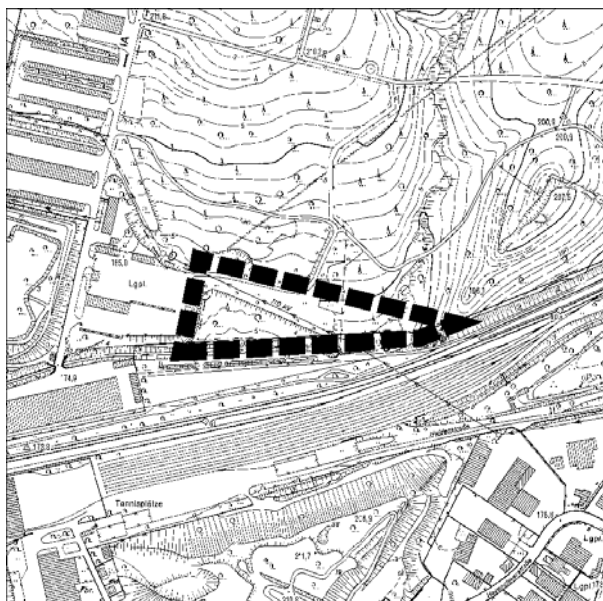
Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Eschweiler am 24.03.2004 beschlossene 77. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Köln, 13.05.2004

Bezirksregierung Köln  
Az.: 35.2.11-07-81/04

Im Auftrag  
gez. Jeuck

Das Plangebiet liegt an der Stadtgrenze zu Stolberg im Probsteier Wald (ehemaliges belgisches Camp) und ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urhe-

berrechtlich geschützt.)

Die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes - Südlich Camp Astrid - wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie liegt mit Erläuterungsbericht auf Dauer bei der Dienststelle Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes - Südlich Camp Astrid - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 26.05.2004  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

55

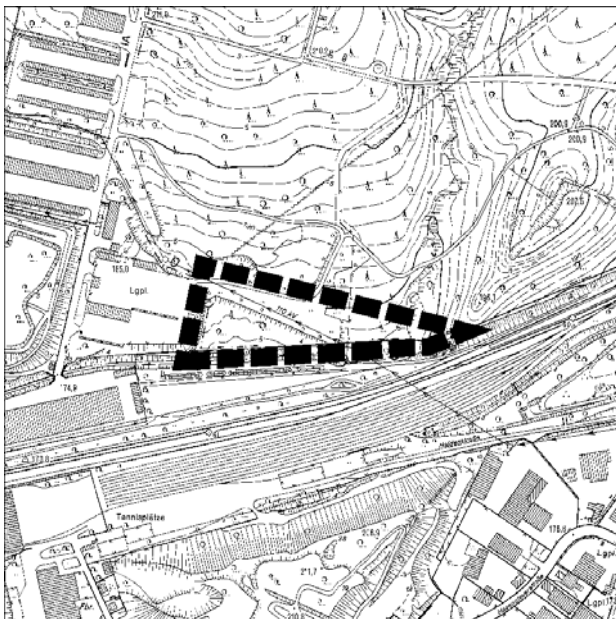
Der Bürgermeister

### **Bekanntmachung vom 26.05.2004**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.03.2004 den Bebauungsplan 267 - Südlich Camp Astrid - gemäß § 10 Baugesetzbuch i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den zz. gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt an der Stadtgrenze zu Stolberg im Propsteier Wald (ehemaliges Camp Astrid). Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt der Bebauungsplan 267 - Südlich Camp Astrid - als Satzung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 267 -Südlich Camp Astrid - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplanes 267 - Südlich Camp Astrid - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zz. gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

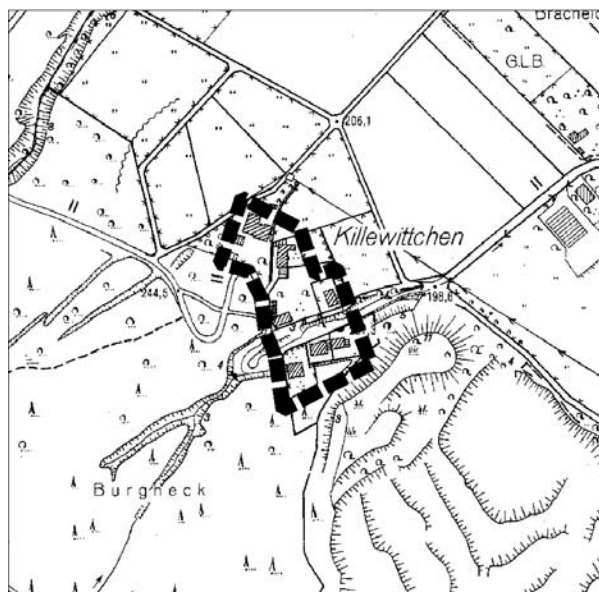
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 26.05.2004  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

56

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung vom 27.05.2004**

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 10.05.2004, Az.: 35.2.91-7-8/04, die Satzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für den bebauten Bereich im Außenbereich „Killewittchen“ mit folgendem Wortlaut genehmigt:

Genehmigung

Gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m. § 6 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Eschweiler am 24.03.2004 beschlossene Satzung für den bebauten Bereich im Außenbereich „Killewittchen“.

Köln, 10.05.2004

Bezirksregierung Köln  
Az.: 35.2.91-7-8/04

Im Auftrag  
gez. Jeuck

Das Plangebiet liegt am Rand des Eschweiler Stadtwaldes nahe dem Ortsteil Hastenrath und ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Die Satzung für den bebauten Bereich im Außenbereich „Killewittchen“ wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie liegt mit Begründung auf Dauer bei der Dienststelle Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der Satzung für den bebauten Bereich im Außenbereich „Killewittchen“ unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung für den bebauten Bereich im Außenbereich „Killewittchen“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verlet-

zung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung für den bebauten Bereich im Außenbereich „Killewittchen“ nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 27.05.2004  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

#### A) Ämtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

57 Einziehung von Gehwegen in der Gemarkung Weisweiler im Bereich Bebauungsplan Nr. 262 "Am Grachtweg"

58 Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

59 Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen und -schöffen für die Geschäftsjahre 2005 - 2008

60 Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen

#### B) Hinweisbekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinschaftliche Wahrnehmung der technischen Betriebsleitung/Beförderung des Kommunalwaldes

20. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 15  
16.06.2004

Herausgabe, Vertrieb,  
Druck:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister, Fach-  
bereich Personal, Organi-  
sation, NSM, Rathaus-  
platz 1, 52249 Eschwei-  
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
12/Organisation, EDV,  
Controlling, Berichts-  
wesen, Rathausplatz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Bei Zustellung mit der  
Post: zum Preis von  
22,00 Euro jährlich,  
zahlbar im voraus an die  
Stadtkasse (Konten bei  
allen Eschweiler Banken).  
Einzel Exemplare: kosten-  
frei erhältlich am Informa-  
tionsschalter im Rathaus  
während der Dienst-  
stunden und an allen  
Bankschaltern.

**57**

Einziehung von Gehwegen in der Gemarkung Weisweiler im Bereich Bebauungsplan Nr. 262 „Am Grachtweg“

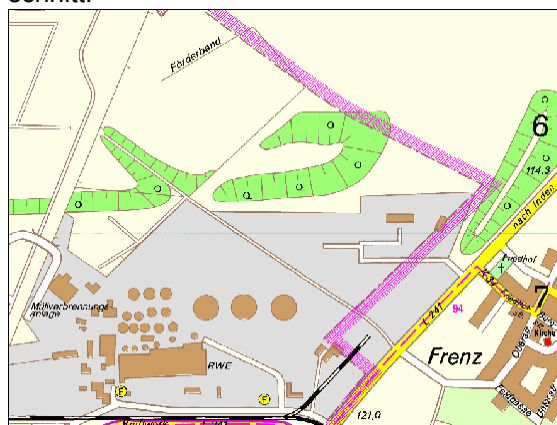
**Öffentliche Bekanntmachung**

der Absicht auf Aufhebung der auf den Wegeparzellen Gemarkung Weisweiler Flur 33 Nrn. 219, 229 tlw. (Restfläche), 376, 377, 410 tlw. (Restfläche) und 436 – gelegen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 262 „Am Grachtweg“ ruhenden Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer durch Erlass einer Satzung gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinsetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW 1956 S. 134/SGV NW 7815) aufzuheben.

Für die im Rezess des Auseinsetzungsverfahrens Frenz - F 31 – in den Jahren 1915/1921 entstandenen vorgenannten Wegeparzellen sollen die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen (Wirtschafts-/öffentl. Fußwege) für die jeweiligen Benutzer entsprechend den Festsetzungen im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 262 „Am Grachtweg“ als Industriegebiet aufgehoben werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an dem Auseinsetzungsverfahren Frenz – F 31 – aus den Jahren 1915/1921 und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Dieser Stadtplanauszug ist urheberrechtlich geschützt)

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wege ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 338, 3. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, oder zur Niederschrift beim Bauverwaltungsamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, 3. Etage, Zimmer 338 erklärt werden.

Eschweiler, 03. Juni 2004

Bertram  
Bürgermeister

**58**

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Slobodan Kuzmanovic**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind **Kristina Kuzmanovic, geb. 25.06.1997**, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Sozialamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 233 b, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr  
donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an

dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 03.06.2004

Bertram  
Bürgermeister

**59**

**Bekanntmachung**

Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffinnen und -schöffen für die Geschäftsjahre 2005 - 2008

Die vom Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 26.05.2004 gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.1975 (BGBl. I S. 1077) aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffinnen und -schöffen für die Geschäftsjahre 2005 - 2008 liegt in der Zeit vom

**23.06.2004 - 30.06.2004**

während der Sprechzeiten

montags - mittwochs  
und freitags            08.30 - 12.00 Uhr  
donnerstags            14.00 - 17.45 Uhr

im Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 183, öffentlich aus.

Nach § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, daß in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollen.

Eschweiler, den 04.06.2004

Bertram  
Bürgermeister

**60**

**Bekanntmachung**

Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen

Im Februar hatte sich die Stadtverwaltung an die Bevölkerung gewandt mit der Bitte, Interessenten für das Amt eines Haupt- oder Hilfsschöffen für das Jugendgericht mögen sich beim Jugendamt oder dem Rechtsamt melden.

Die von Jugendhilfeausschuß des Rates der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 06.07.2004 gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz aufzustellende Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen der Jugendschöffengerichte für die Geschäftsjahre 2005- 2008 liegt in der Zeit vom

**12.07.2004 bis 19.07.2004**

während der allgemeinen Sprechstunden

montags- mittwochs  
und freitags            08.30 bis 12.00 Uhr  
  
donnerstags            14.00 bis 17.45 Uhr

zu jedermanns Einsicht beim Jugendamt Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 250, offen.

Gegen die Vorschlagsliste können beim oben genannten Jugendamt gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz binnen einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll begründete Einsprüche geltend gemacht werden.

Eschweiler, 28. Mai 2004

Bertram  
Bürgermeister

### **Hinweisbekanntmachung**

Zwischen den Städten Eschweiler und Würselen ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinschaftliche Wahrnehmung der technischen Betriebsleitung/Beförderung des Kommunalwaldes abgeschlossen worden.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) weise ich darauf hin, dass diese Vereinbarung und ihre Genehmigung am 15.06.2004 im Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Aachen veröffentlicht worden ist.

Eschweiler, 15.06.2004

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

- | Nr. | Bezeichnung  |
|-----|--|
| 61  | Flurbereinigung Würselen-Euchen - Einladung -  |
| 62  | Flurbereinigung Würselen-Euchen - Vorläufige Besitzeinweisung -                                      |
| 63  | Kommunalwahl am 26.09.2004 - Eintragung von EU-Bürgern in das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler |
| 64  | Öffentlich Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)                                  |

20. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 16  
25.06.2004

Herausgabe, Vertrieb,  
Druck:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister, Fach-  
bereich Personal, Organi-  
sation, NSM, Rathaus-  
platz 1, 52249 Eschwei-  
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
12/Organisation, EDV,  
Controlling, Berichts-  
wesen, Rathausplatz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Bei Zustellung mit der  
Post: zum Preis von  
22,00 Euro jährlich,  
zahlbar im voraus an die  
Stadtkasse (Konten bei  
allen Eschweiler Banken).  
Einzelexemplare: kosten-  
frei erhältlich am Informa-  
tionsschalter im Rathaus  
während der Dienst-  
stunden und an allen  
Bankschaltern.

61

**Amt für Agrarordnung Euskirchen  
Flurbereinigung Würselen-Euchen  
Az.: 1499 2 H**

**Aachen, den 15.06.2004**

**Vorlage des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan**

**E i n l a d u n g**

**1. Offenlegung des Flurbereinigungsplanes in der Fassung des Nachtrages 1**

Im Flurbereinigungsverfahren Würselen-Euchen, Kreis Aachen, liegt der Flurbereinigungsplan in der Fassung des Nachtrages 1 (im folgenden Nachtrag 1 genannt) für die vom Nachtrag 1 betroffenen Beteiligten

**am Mittwoch, dem 14.07.2004 und  
am Donnerstag, dem 15.07.2004  
jeweils von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
im Dorfhaus in Würselen-Euchen,  
Willibrordstraße 13 a**

zur Einsichtnahme aus.

Beteiligte an einem Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung,

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenteteiligte
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
  - b) anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58

Abs. 2 FlurbG),

- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Für Rückfragen der Beteiligten oder zur Erteilung von Auskünften zu den offenliegenden Unterlagen stehen während der Offenlegung des Nachtrages 1 Bedienstete des Amtes für Agrarordnung Euskirchen zur Verfügung.

Ich weise darauf hin, dass in dem nach § 59 Abs. 2 FlurbG anberaumten Anhörungstermin (siehe Ziffer 3 dieser Einladung) nur allgemeine Erläuterungen zur Vorlage des Nachtrages 1 und keine Einzelauskünfte gegeben werden. Für Einzelauskünfte sind die oben angegebenen Offenlegungstermine vorgesehen.

Die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken werden darauf hingewiesen, dass die in Abteilung II des Grundbuches eingetragenen Berechtigungen, soweit sie nicht durch die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes entbehrlich werden, auf die neue Landabfindung übertragen werden. Die Sicherung der Rechte der Gläubiger von in Abteilung III des Grundbuches eingetragenen Hypotheken, Grund- und Rentenschulden erfolgt ebenfalls durch Übertragung der Belastung auf die Landabfindung.

**2. Örtliche Einweisung der neuen Grundstücke**

Die örtliche Einweisung und Erläuterung der durch den Nachtrag 1 zugewiesenen Grundstücke erfolgt durch Beauftragte oder Bedienstete des Amtes für Agrarordnung Euskirchen während der Offenlegung des Nachtrages 1 auf

Antrag der Beteiligten oder nach Terminabsprache.

### 3. Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan

Zur Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan Würselen-Euchen und zur Aufnahme der Widersprüche gegen diesen Nachtrag wird gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der

**Anhörungstermin  
auf Donnerstag, den 16.09.2004  
um 11.00 Uhr  
im Dorfhaus in Würselen-Euchen,  
Willibrordstraße 13 a**

anberaumt. Der Anhörungstermin wird voraussichtlich um 12.00 Uhr beendet sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die vom Nachtrag 1 betroffenen Beteiligten Widerspruch gegen diesen Nachtrag erheben müssen, wenn der von Ihnen gegen den Flurbereinigungsplan erhobene Widerspruch durch den Nachtrag 1 nicht vollständig ausgeräumt wurde;
- Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 1 gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses **nur in dem oben aufgeführten Anhörungstermin erhoben werden können** und dort in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen werden müssen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Widersprüche, die **vor oder nach** dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden. Wer nicht zum Anhörungstermin erscheint oder in dem Termin keine Erklärungen abgibt, erklärt sein Einverständnis mit den Festsetzungen des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Zu dem aus Anlass der Bekanntgabe des Nachtrages 1 anberaumten Anhörungstermin werden die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Würselen-Euchen hiermit eingeladen.

**Beteiligte, die mit den Festsetzungen des Nachtrages 1 einverstanden sind, brauchen den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.**

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in der Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist **kostenfrei** (§ 108 FlurbG in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen vom 15.03.1955 SGV. NRW 7815). Der Vollmachtgeber muss diese Vollmacht während der Offenlegung des Nachtrages 1 oder im Anhörungstermin der Flurbereinigungsbehörde zu den Akten übergeben.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Flurbereinigungsbehörde **bis spätestens einen Monat** nach dem Anhörungstermin nachzureichen. Vollmachtsvordrucke können beim Amt für Agrarordnung Euskirchen, Dienstgebäude Aachen, Franzstraße 49, 52064 Aachen, angefordert werden.

### 4. Besitzübergang

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Nachtrag 1 zugewiesenen Grundstücken wird durch eine vorläufige Besitzeinweisung geregelt, die im Gebiet der Städte Würselen, Alsdorf und Eschweiler öffentlich bekanntgemacht wird. Als Zeitpunkt für den Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den Nachtrag 1 geänderten Grundstücken bleibt der in den Überleitungsbestimmungen vom 26.02.2003 angegebene Zeitpunkt insoweit bestehen, als an die Stelle des Jahres 2003 **das Jahr 2004** und an die Stelle des Jahres 2004 **das Jahr 2005** tritt. Die zum Nachtrag 1 erlassene Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen vom 26.02.2003 liegen während der Offenlegung des Nachtrages 1 (siehe unter Ziffer 1.) zur Einsichtnahme für die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens aus.

Im Auftrag  
gez. von Oettingen  
(von Oettingen)  
Oberregierungsvermessungsrat

62

**Amt für Agrarordnung Euskirchen  
Flurbereinigung Würselen-Euchen  
Az.: 1499 2 H**

**Aachen, den 15.06.2004**

**Vorläufige Besitzeinweisung  
zum Nachtrag 1 des Flurbereinigungspla-  
nes Würselen-Euchen**

1. In dem Flurbereinigungsverfahren Würselen-Euchen, Kreis Aachen, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung für sämtliche durch den Nachtrag 1 des Flurbereinigungsplanes Würselen-Euchen durchgeführten Änderungen der Abfindungen angeordnet (§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 536)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987).

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand **sind die bisherigen Überleitungsbestimmungen vom 26.02.2003 maßgebend**, jedoch mit folgenden Änderungen:

Als Zeitpunkt für den Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den Nachtrag 1 geänderten Grundstücken bleibt der in den Überleitungsbestimmungen vom 26.02.2003 angegebene Zeitpunkt insoweit bestehen, als **an die Stelle** des Jahres 2003 **das Jahr 2004** und **an die Stelle** des Jahres 2004 **das Jahr 2005** tritt. Zu diesen Zeitpunkten gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung an den im Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan Würselen-Euchen ausgewiesenen Grundstücken auf die Empfänger der Abfindungsflurstücke über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisher zugewiesenen und durch den Nachtrag 1 fortgefallenen Grundstücken erlöschen zu den vorstehenden angegebenen Zeitpunkten. Die Aberntung und Räumung der bisherigen Grundstücke muss bis zu diesen Terminen beendet sein. Hier-

zu getroffene abweichende Vereinbarungen bleiben unberührt. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

Die Zulässigkeit der Änderung der Überleitungsbestimmungen folgt aus Ziffer 9 dieser Bestimmungen.

2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen vom 26.02.2003 liegen für vom Nachtrag 1 betroffenen Beteiligten während der Dienstzeit der Stadtverwaltung Würselen 1 Monat lang, beginnend mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Besitzeinweisung, zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Würselen (Zimmer 210), Morlaixplatz 1 aus.
3. Die Grenzen der durch den Nachtrag 1 zugewiesenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Die neue Feldeinteilung wird den vom Nachtrag 1 betroffenen Beteiligten im Offenlegungstermin zur Vorlage des Nachtrages 1 am 14.07. und 15.07.2004 im Dorfhaus in Würselen-Euchen, Willibrordstr. 13 a bekanntgegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengewandene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.
4. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern beim Amt für Agrarordnung Euskirchen folgende Festsetzungen beantragt werden:
  - a) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land nach § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG zu leistende Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
  - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen

- Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 4 a) und 4 b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 4 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt ist innerhalb einer **Frist von einem Monat** der Widerspruch gemäß § 141 Absatz 1 FlurbG in Verbindung mit §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO- vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), zulässig.

Der Widerspruch ist beim

**Amt für Agrarordnung Euskirchen, Dienstgebäude Aachen,  
Franzstr. 49 in 52 064 Aachen**

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

#### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt **keine aufschiebende Wirkung** haben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land  
Nordrhein-Westfalen  
-IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)-  
Aegidiikirchplatz 5, 48 143 Münster.

- (LS) gez. Hundenborn  
(Hundenborn)  
Ltd. Regierungsdirektor

**63**

### **Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 26.09.2004**

#### **Eintragung von EU-Bürgern in das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler, die von der Meldepflicht befreit sind**

Grundsätzlich werden EU-Bürger, die im Wahlgebiet Eschweiler wahlberechtigt sind, von Amts wegen ins Wählerverzeichnis eingetragen.

Spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses, also **spätestens am 05.09.2004** wird der Wahlberechtigte schriftlich – **d u r c h Ü b e r s e n d u n g d e r** Wahlbenachrichtigungskarte- benachrichtigt, dass er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Gemäß § 23 Meldegesetz sind Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist, von der gesetzlichen Meldepflicht befreit und daher nicht im Wählerverzeichnis eingetragen und dem Wahlamt nicht bekannt.

Dieser Personenkreis hat die Möglichkeit, **bis zum 05.09.2004** einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler zu stellen.

Der Antrag ist zu stellen bei der Stadt Eschweiler, Wahlamt, Zimmer 303, Rathausplatz 1 in 52249 Eschweiler.

Eschweiler, 21.06.2004  
Stadt Eschweiler  
Der Erste und Technische Beigeordnete  
als Wahlleiter

Schulze

64

**Bekanntmachung**

**Öffentliche Zustellung gem. § 15  
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)**

Die an den Herrn Karl-Heinz Berger, derzeitiger  
Aufenthalt unbekannt, gerichteten Bescheide:

- a) für 1997 und 1998 über den Gewer-  
besteuermessbetrag,  
Steuernummer 202/5843/1297
- b) Gewerbesteuerbescheid bezüglich der  
Veranlagungen 1997 und 1998 vom  
11.05.2004, Kassenzeichen  
001.10739.9-0200-00
- c) Gewerbesteuerzinsbescheide 1997  
und 1998 vom 11.05.2004,  
Kassenzeichen 001.10739.9-0200-52

können vom Steuerpflichtigen  
beim Bürgermeister der Stadt  
Eschweiler, Finanzen und Steuern  
- Steuern - Zimmer 541, Rathausplatz  
1, 52249 Eschweiler

montags  
bis mittwochs  
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr  
donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an  
dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage  
des Aushängens bzw. der Bekanntmachung  
zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 16.06.2004

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung
65	6. Änderung des Bebauungsplanes E 52 - Am Riffersbach -
66	Bebauungsplan 268 - Spessartstraße -
67	Bebauungsplan 266 - Römerberg -
68	Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 07.07.2004

20. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 17  
29.06.2004

Herausgabe, Vertrieb,  
Druck:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister, Fach-  
bereich Personal, Organi-  
sation, NSM, Rathaus-  
platz 1, 52249 Eschwei-  
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
12/Organisation, EDV,  
Controlling, Berichts-  
wesen, Rathausplatz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Bei Zustellung mit der  
Post: zum Preis von  
22,00 Euro jährlich,  
zahlbar im voraus an die  
Stadtkasse (Konten bei  
allen Eschweiler Banken).  
Einzel Exemplare: kosten-  
frei erhältlich am Informa-  
tionsschalter im Rathaus  
während der Dienst-  
stunden und an allen  
Bankschaltern.

**65**

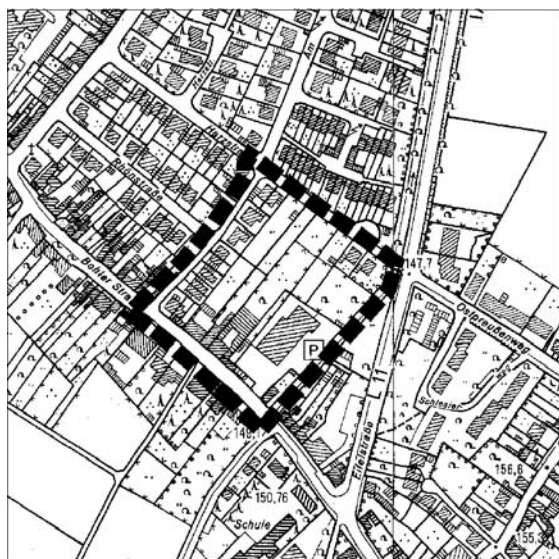
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.06.2004 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 6. Änderung des Bebauungsplanes E 52 - Am Riffersbach - nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Bohl. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes E 52 - Am Riffersbach - liegt mit Begründung vom 13.07.2004 - 13.08.2004 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf

der 6. Änderung des Bebauungsplanes E 52 - Am Riffersbach - vorgebracht werden.

Eschweiler, 25.06.2004

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

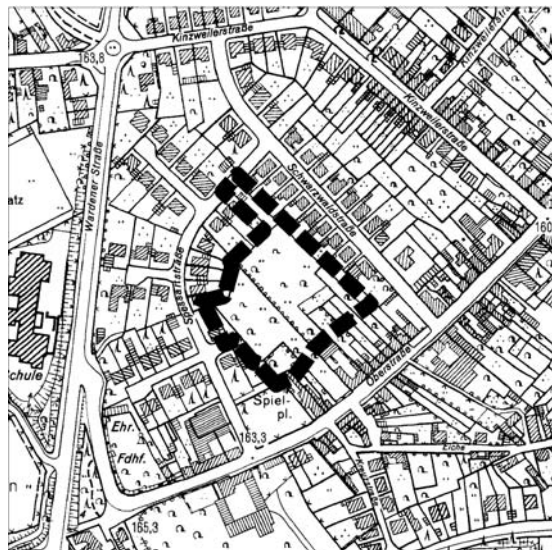
**66**

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.06.2004 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes 268 - Spessartstraße - und die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Hehlrath. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



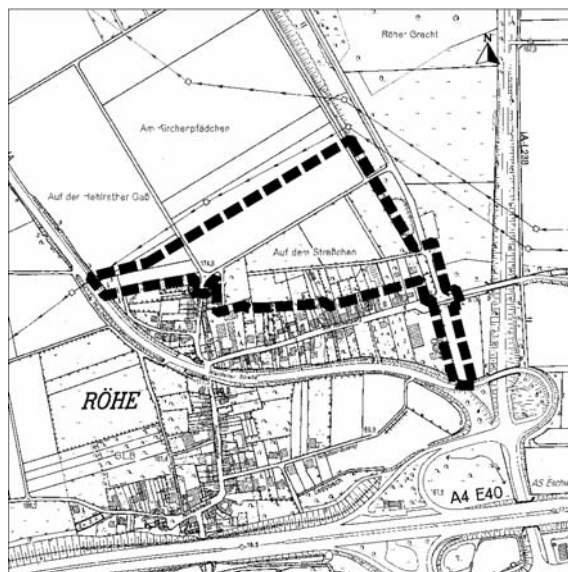
(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der

Zeit vom 08.07.2004 bis 22.07.2004 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 25.06.2004  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

**67**

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
-----

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.06.2004 für den Bebauungsplan 266 - Römerberg - die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Röhe.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 08.07.2004 bis 22.07.2004 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 25.06.2004  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

**68**

**Bekanntmachung**

Am Mittwoch, 07.07.2004, 18.00 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler im Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender

Tagesordnung statt:

**Tagesordnung**

**A) Öffentlicher Teil**

- A 1) Fragestunde für Einwohner
- A 2) Genehmigung einer Niederschrift
- A 3) Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler 2004;  
hier: Abschluss des aufsichtsbe-  
hördlichen Anzeigeverfahrens
- A 4) Verordnung über das Offenhalten von  
Verkaufsstellen aus Anlass des Stadt-  
festes am 12.09.2004
- A 5) Verwendung von Recyclingpapier bei  
der Stadtverwaltung Eschweiler  
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die  
Grünen vom 17.05.2004 -
- A 6) Weihnachtsmarkt für Hobbykünstler
- A 7) Planungsangelegenheiten
- A 7.1 Bebauungsplan 262 - Am Grachtweg -;  
hier: Ergebnis der öffentlichen  
Auslegung sowie Satzungs-  
beschluss
- A 7.2 72.Änderung (Ergänzung) des  
Flächennutzungsplanes -Albertstraße -;  
hier: Ergebnis der öffentlichen Aus-  
legung sowie Beschluss der  
Flächennutzungsplan-  
änderung
- A 8) Nominierung von Projekten für die Eu-  
Regionale 2008

A 9) Anfragen und Mitteilungen

**B) Nichtöffentlicher Teil**

- B 1) Personalangelegenheiten
- B 1.1 Personal der Stadt Eschweiler
- B 2) Vergabeangelegenheiten
- B 2.1 Neues Kommunales Finanzmanage-  
ment (NKF)

- B 3) 1. Empfangsgebäudepaket NRW -  
Hauptbahnhof Eschweiler -;  
hier: - Sachstand zum Er-  
werb des Empfangs-  
gebäudes  
- Nutzungskonzept  
Antrag der SPD-Fraktion vom  
06.11.2003  
Antrag der Jungen Union Eschweiler  
vom 12.01.2004  
Antrag der CDU-Fraktion vom  
20.01.2004  
Antrag des Juso-Stadtverbandes  
Eschweiler vom 17.01.2004  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die  
Grünen Eschweiler vom 12.02.2004

B 4) Anfragen und Mitteilungen

B 4.1 Strafanzeige der Städt. Wasserwerk  
Eschweiler GmbH

Eschweiler, 25.06.2004

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung
69	Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2004
70	Umbenennung eines landwirtschaftlichen Anwesens sowie Umbenennungen von Planstraßen
71	Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)
72	Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)
73	Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)
74	Einziehung städtischer Grundstücke
75	Flurbereinigung Dürwiß

20. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 18  
08.07.2004

Herausgabe, Vertrieb,  
Druck:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister, Fach-  
bereich Personal, Organi-  
sation, NSM, Rathaus-  
platz 1, 52249 Eschwei-  
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
12/Organisation, EDV,  
Controlling, Berichts-  
wesen, Rathausplatz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Bei Zustellung mit der  
Post: zum Preis von  
22,00EURO jährlich,  
zahlbar im voraus an die  
Stadtkasse (Konten bei  
allen Eschweiler Banken).  
Einzelexemplare: kosten-  
frei erhältlich am Informa-  
tionsschalter im Rathaus  
während der Dienst-  
stunden und an allen  
Bankschaltern.

69

### Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein–Westfalen vom 29.04.2003 (GV. NRW S. 254), hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Beschluss vom 24.03.2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2004, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

<b>Verwaltungshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	<b>92.646.358 €</b>
in der Ausgabe auf	<b>92.646.358 €</b>

<b>Vermögenshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	<b>35.397.035 €</b>
in der Ausgabe auf	<b>35.397.035 €</b>

festgesetzt.

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2004 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf **9.881.061 €** festgesetzt.

#### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **8.455.200 €** festgesetzt.

#### § 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **25.000.000 €** festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2004 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( <b>Grundsteuer A</b> )	<b>270 v. H.</b>
1.2 für die Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> )	<b>381 v. H.</b>
2. Gewerbesteuer	<b>415 v. H.</b>

**§ 6**

- entfällt -  
(da kein HSK)

**§ 7**

1. Im Stellenplan sind verschiedene Stellen als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen.

Hieraus ergibt sich nachstehende Rechtsfolge:

ku-Vermerk: Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle einer niedrigen Besoldungs-, Vergütungs- bzw. Lohngruppe umzuwandeln.

2. Der Bürgermeister ist ermächtigt, Beamte bei Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle einzuweisen, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 LBesG).

**Bekanntmachung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Bericht vom 21. April 2004 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

vom 12.07. bis 21.07.2004

während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags

8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags

14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Rathausplatz 1, Eschweiler, Zimmer 538 (5. Etage), öffentlich aus.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss öffentlich beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 06.07.2004

Bertram  
Bürgermeister

**70**

**Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss in der Sitzung am 26.05.2004

1. das landwirtschaftliche Anwesen des Herrn Josef Feucht, Grünstr. 96, zusätzlich in

**Laurenzberger Hof**

zu benennen;

2. die Planstraßen des neuen Erschließungskonzepts im Bebauungsplan Nr. 263 - Ringofengelände – in

**Florianweg  
Ringofen  
Dampfziegelei  
Tonbrennerweg  
Zieglerstraße  
Feldbrandweg  
Lehmkuhlweg  
Backsteinweg**

zu benennen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 408, erklärt werden.

Falls die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet.

Gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (SGV NW 2010) gelten die Beschlüsse zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Eschweiler, 30.06.2004

Bertram  
Bürgermeister

**71**

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **David Tropartz**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind **Timo Tropartz, geb.**

**6.2.1999**, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Sozialamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 233 a, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 02.07.2004

Bertram  
Bürgermeister

**72**

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **David Tropartz**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind **Sven Tropartz, geb.**

**24.9.2000**, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Sozialamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 233 a, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 02.07.2004

Bertram  
Bürgermeister

### 73

#### Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15  
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an den Herrn Andreas Franz Kaever, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichteten Bescheide:

- a) für 2002 über den Gewerbesteuermessbetrag vom 28.06.2004, Steuernummer 202/5189/0580
- b) Gewerbesteuerbescheid bezüglich der Veranlagung 2002 vom 30.06.2004, Kassenzeichen 001.24050.1-0200-00

können vom Steuerpflichtigen  
beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,  
Finanzen und Steuern - Steuern -  
Zimmer 541, Rathausplatz 1,  
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr  
und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 02.07.2004

Bertram  
Bürgermeister

### 74

#### Bekanntmachung vom 02.07.2004

über die Einziehung der städt. Grundstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 54 Nrn. 1037, 1038, 1039 und 1040, Gartenstraße.

Die Stadt Eschweiler beabsichtigt, die städt. Grundstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 54 Nrn. 1037 (groß ca. 2 m<sup>2</sup>), 1038 (groß ca. 6 m<sup>2</sup>), 1039 (groß ca. 4 m<sup>2</sup> und 1040 (groß ca. 318 m<sup>2</sup>) – Gartenstraße - gem. § 7 (2) des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) – in der z.Z. geltenden Fassung – einzuziehen.

Bei den vorgenannten Grundstücksflächen handelt es sich um öffentliche Verkehrsflächen, die als solche nicht mehr benötigt werden

Die Lage der Grundstücke ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Dieser Auszug aus der DGK5 ist urheberrechtlich geschützt.

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Grundstücke ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Dienststelle Bauverwaltung, Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, Zimmer 338, montags bis mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen gegen die Einziehung können innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler oder zur Niederschrift bei der städt. Dienststelle Bauverwaltung während der vorgenannten Dienststunden erklärt werden.

Eschweiler, 02.07.2004

Bertram  
Bürgermeister

75

**Bezirksregierung Münster Recklinghausen, den 03.06.2004**  
**Abteilung Obere Flurbereinigungsbehörde**

**Flurbereinigung Dürwiß**  
**Az.: 91 - 16 04 1 -**

**Beschluss**

1. Für Teilgebiete der Stadt Eschweiler, Kreis Aachen, wird aus Anlass der Inanspruchnahme ländlicher Grundstücke in großem Umfang für den Neubau der L 11 n und der B 264 n und die damit in Zusammenhang stehenden weiteren Maßnahmen gemäß § 87 des Flurbereinigungs-gesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, die

**Flurbereinigung Dürwiß**

angeordnet. Das Flurbereinigungsverfahren wird nach den §§ 87 bis 89 FlurbG durch das Amt für Agrarordnung in Mönchengladbach als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

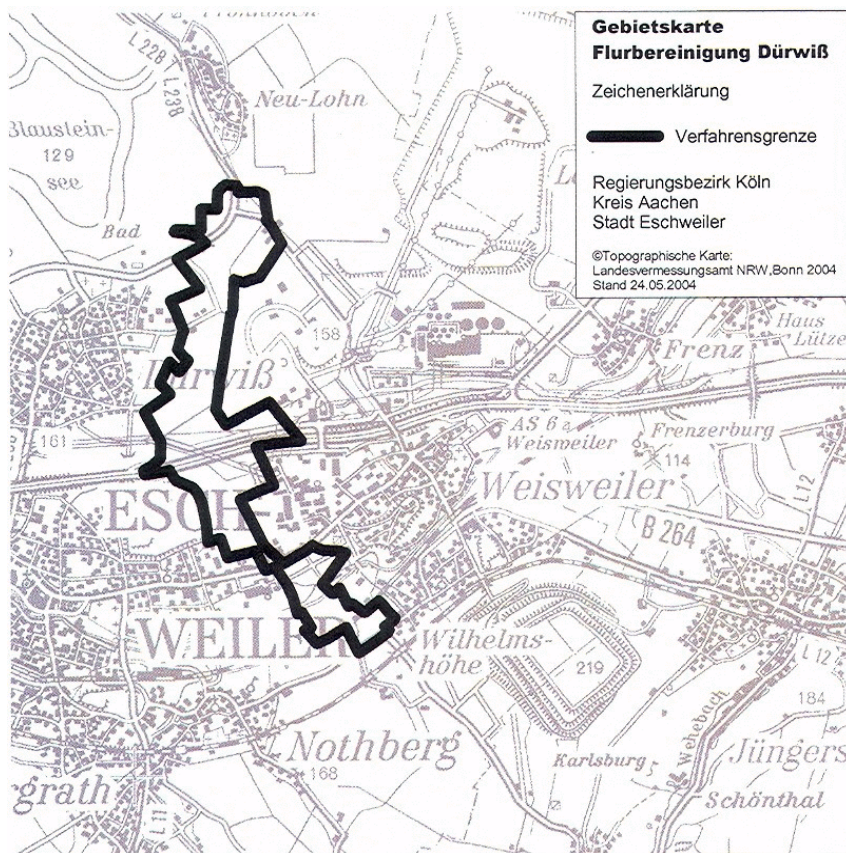
Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln  
 Kreis Aachen  
 Stadt Eschweiler

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
Dürwiß	3	414, 468, 471-475, 477, 482, 520-526, 528-531, 536-538, 544-545, 564-567, 569-579-586, 590-591, 593, 595-598, 600-602, 606-609, 614, 621-622, 629-633, 698-707, 715-716, 731-734
Dürwiß	4	723, 871-873, 876, 1117-1119
Dürwiß	5	150
Eschweiler	53	59, 70
Eschweiler	55	23/1, 34/1, 12, 219/13, 220/13, 14-22, 25, 31-33, 111/34, 112/34, 71-74, 79, 191-192, 217
Eschweiler	98	348
Eschweiler	99	14/1, 26/1, 28/2, 18, 22, 27, 34-35, 40, 59, 62-63
Lohn	19	22, 26-27, 55, 66, 75-77, 80, 82, 84-92, 104-106, 127-129, 131-132, 135, 140-141, 144-149, 158-164
Lohn	27	30-32
Weisweiler	1	99-102, 178-179, 182, 193-194, 211, 214, 228, 236, 238-242, 255, 263, 265, 270, 288-289, 305-306, 319, 321-322, 326, 328-332, 335-341, 347-353
Weisweiler	2	382-384, 442
Weisweiler	3	224-225, 342
Weisweiler	12	63/1, 19, 96/76, 77, 108-109, 114, 117, 119-135, 139

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Weisweiler	21	1, 3/1, 7/1, 10/1, 41/1, 42/1, 45/1, 123/1, 2, 3/2, 6/2, 38/2, 56/2, 4/3, 5/3, 6/4, 39/5, 57/6, 38/7, 8, 36/8, 162/11, 163/12, 167/13, 168/14, 43-44, 47, 158/80, 83-84, 183, 187-188, 243, 245, 248-251, 275, 277, 282, 284, 286, 306-309, 312-313, 317, 331-341, 344, 348-349, 380-393, 402-403, 425, 432, 451-452, 482-490, 510, 514-516, 520-521, 526-528, 530-531, 534, 537-538, 550-551
Weisweiler	22	75-82, 85, 108-109, 111, 136, 140, 144, 212, 227, 265,-266, 271, 312, 315, 322, 331-333
Weisweiler	26	2-3, 5, 7-10, 12, 19-30,32, 34-36, 39-40, 43-49, 52, 54-55, 57, 60, 65, 67-70, 72-73, 77, 87-89, 91-92, 97-98, 100-103,108-110

2. Das ca. 214 ha große Flurbereinigungsgebiet ist auf der nachstehenden Gebietskarte (Maßstab 1:20.000) dargestellt.



3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten **zwei Wochen lang** während der Dienststunden aus bei
- C der Stadt **Eschweiler, im Bekanntmachungsbereich vor den Zimmern 448 - 451, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler**
  - C dem **Amt für Agrarordnung Mönchengladbach, Zimmer 115, Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach**

Die **Zweiwochenfrist** beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

**Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Dürwiß  
mit dem Sitz in Eschweiler**

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei dem

**Amt für Agrarordnung Mönchengladbach,  
Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach**

anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereiniigungsplanes wirksam sind:
- 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 6.4 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).  
Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten (§ 34 Abs. 3 FlurbG) anordnen.
- 6.5 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu 6.2 und 6.3 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OwiG - in der Fassung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602 -, in der derzeit gültigen Fassung).
- 6.6 Gegebenenfalls zusätzlich nach anderen Bestimmungen erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse anderer Behörden zu den unter 6.1 bis 6.3 genannten Maßnahmen bleiben unberührt.

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben ebenfalls unberührt.

**Gründe:**

Die Voraussetzungen für die Anordnung dieses Flurbereinigungsverfahrens nach den Sondervorschriften der §§ 87 - 89 FlurbG liegen vor; die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck dieses Verfahrens.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW beabsichtigt den Neubau der von ihm geplanten Umgehungsstraße L 11 n sowie der Bundesstraße B 264 n einschließlich der vorhabenbedingten Ausbau- und Änderungsmaßnahmen am vorhandenen Straßen- und Wegenetz, dem Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in dem innerhalb des Flurbereinigungsgebietes gelegenen Teilgebiet der Stadt Eschweiler.

Die Planfeststellungsbeschlüsse der Bezirksregierung Köln vom 15.11.2002 (für die L 11 n) sowie des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 19.12.2002 (für die B 264 n) sind bestandskräftig.

Da für die Ausführung dieser Straßenplanungen ländliche Grundstücke in großem Umfange in Anspruch genommen werden, beantrage ich die Bezirksregierung Köln als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 04.10.2000 (Az.: 15.4.1-FlurbG 2/00) sowie vom 15.12.2003 (Az.: 15.4.1-FlurbG 3/03) bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, der Abteilung 9 der Bezirksregierung Münster, ein Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der §§ 87 - 89 FlurbG durchzuführen, um dem Landesbetrieb Straßenbau NRW die zur Ausführung der geplanten Maßnahme benötigten Grundstücke bereitzustellen sowie um Nachteile für die allgemeine Landeskultur, d. h. für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke, die durch diese Straßenplanung bedingt sind (z. B. An- und Durchschneidungen) durch eine entsprechende Neuordnung der Grundstücke zu vermeiden.

Der Flächenbedarf für die gesamten planfestgestellten Maßnahmen innerhalb des Verfahrensgebietes beträgt ca. 37 ha. Zur Deckung dieses Flächenbedarfs hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW Ersatzflächen beschafft, um den durch die Straßenplanung unmittelbar betroffenen Grundstückseigentümern im Zuge dieses Flurbereinigungsverfahrens entsprechende Ersatzgrundstücke zuteilen zu können, wobei lage- bzw. Zuschnittsbedingt eine Restentschädigung in Geld nicht in jedem Fall auszuschließen sein wird. Voraussichtlich ist kein Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG erforderlich.

Die beteiligten Grundstückseigentümer wurden über das Flurbereinigungsverfahren und seinen besonderen Zweck informiert. Sie wurden dabei darauf hingewiesen, dass die gesamten Ausführungs- und Verfahrenskosten vom Landesbetrieb Straßenbau NRW als Unternehmensträger zu tragen sind und demgemäß von den Grundstückseigentümern kein Kostenbeitrag zu leisten ist.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, der Landesbetrieb Straßenbau NRW sowie die übrigen zu beteiligenden Behörden, Körperschaften und Organisationen sind ebenfalls über das Flurbereinigungsverfahren und seine Abgrenzung informiert und angehört worden (§ 5 Abs. 2, § 87 Abs. 4 FlurbG). Einwendungen sind nicht erhoben worden; soweit Anregungen vorgebracht wurden, wird diesen zum jeweiligen Verfahrensstand Rechnung getragen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

**Bezirksregierung Münster  
Abteilung Obere Flurbereinigungsbehörde  
Castroper Str. 30  
45665 Recklinghausen**

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Versäumen der Widerspruchsfrist das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten dem Vertretenen zuzurechnen ist, § 134 Abs. 4 FlurbG.

**Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

### **Gründe:**

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses liegen vor.

Mit der Baumaßnahme ist in Teilbereichen (Brückenbauwerke B 264) bereits begonnen worden. Nach der Zeitplanung des Landesbetriebs Straßenbau sind alsbald weitere Arbeiten erforderlich, um die Anwohner der heutigen überörtlichen Straßen B 264, L 238, K 28 und der Ortsdurchfahrten baldmöglichst vom Durchgangsverkehr zu entlasten und die vorhandene Netzlücke zwischen L 228/L 238 bzw. L 11/B 264 umgehend zu schließen.

Um die benötigten Flächen im Flurbereinigungsverfahren zeitgerecht bereitstellen zu können, sind umfangreiche Vorarbeiten unter Beteiligung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft erforderlich. Beispielsweise hat die Bodenbewertung vor der Inanspruchnahme durch die Baumaßnahme (Leistungsverlegearbeiten, weitere Brückenbau- und Trassenarbeiten) stattzufinden.

Die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens und die unmittelbare Aufnahme der Arbeiten liegt daher im öffentlichen Interesse. Dieses Interesse überwiegt das Interesse einzelner Bürger an der aufschiebenden Wirkung ggf. von ihnen eingelegter Rechtsbehelfe.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim

**Oberverwaltungsgericht Münster für das Land Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

zu stellen.

Die Vollziehung kann auf Antrag gem. § 80 Abs. 4 VwGO auch von der Widerspruchsbehörde ausgesetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Prof. Dr. Thomas

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

- | Nr. | Bezeichnung  |
|-----|--|
| 76  | Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses am 12.08.2004                            |
| 77  | Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Stadtfestes am 12.09.2004 |
| 78  | 54. Änderung des Flächennutzungsplanes - Am Grachtweg -                                      |
| 79  | Bebauungsplan 262 - Am Grachtweg -   |

20. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 19  
23.07.2004

Herausgabe, Vertrieb,  
Druck:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister, Fach-  
bereich Personal, Organi-  
sation, NSM, Rathaus-  
platz 1, 52249 Eschwei-  
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
12/Organisation, EDV,  
Controlling, Berichts-  
wesen, Rathausplatz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Bei Zustellung mit der  
Post: zum Preis von  
22,00EURO jährlich,  
zahlbar im voraus an die  
Stadtkasse (Konten bei  
allen Eschweiler Banken).  
Einzelexemplare: kosten-  
frei erhältlich am Informa-  
tionsschalter im Rathaus  
während der Dienst-  
stunden und an allen  
Bankschaltern.

76

### **Bekanntmachung**

Am Donnerstag, 12.08.2004, 17.30 Uhr tritt in Raum 8 des Rathauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, der Wahlausschuss der Stadt Eschweiler zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der noch nicht verpflichteten Beisitzer des Wahlausschusses durch den Vorsitzenden auf eine unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes (§ 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung)
2. Feststellung durch den Vorsitzenden, ob Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung öffentlich bekanntgemacht und die Vertrauenspersonen aller eingereichten Wahlvorschläge geladen worden sind.
3. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters am 26.09.2004
4. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates am 26.09.2004
5. Anfragen und Mitteilungen

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung wird darauf hingewiesen, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

Beisitzer und persönliche Stellvertreter des Wahlausschusses sind:

Beisitzer:	Stellvertreter:
Ladwig, Thomas, SPD	Müllers, Nadine, SPD
Weidenhaupt, Helen SPD	Rütten, Dagmar SPD
Steven, Oliver CDU	Pohl, Angelika CDU
Peters, Wolfgang CDU	Wagemann, Wilhelm, CDU

Eschweiler, 08.07.2004  
Stadt Eschweiler  
Der Erste und Techn. Beigeordnete  
als Wahlleiter

Schulze

77

### **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Stadtfestes am 12.09.2004**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZuStVO-ArbtG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.02.2003 (GV. NRW. S. 74), wird für die Stadt Eschweiler gemäß Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 07.07.2004 verordnet:

#### **§ 1 Anlass**

Aus Anlass des Stadtfestes vom 09.09. bis 12.09.2004 dürfen am Sonntag, dem 12.09.2004, Verkaufsstellen im Stadtgebiet Eschweiler von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 2 Arbeitnehmerschutz**

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 17 Ladenschlussgesetz ist zu beachten.

#### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 24 Ladenschlussgesetz bzw. als Straftat nach § 25 Ladenschlussgesetz geahndet werden.

#### § 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, 19.07.2004

Bertram  
Bürgermeister

78

#### 54. Änderung des Flächennutzungsplanes - Am Grachtweg -

Der Bürgermeister

#### Bekanntmachung vom 12.07.2004

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 23.06.2004, Az.: 35.2.11-07-82/04, die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes - Am Grachtweg - mit folgendem Wortlaut genehmigt:

#### Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Eschweiler am 24.03.2004 beschlossene 54. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Köln, 23.06.2004

Bezirksregierung Köln

Az.: 35.2.11-07-82/04

Im Auftrag

gez. Jeuck

Das Plangebiet liegt östlich des RWE-

Kraftwerkes Weisweiler an der Gemeinde-/Kreisgrenze Inden/Düren

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes - Am Grachtweg - wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie liegt mit Erläuterungsbericht auf Dauer bei der Dienststelle Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes - Am Grachtweg - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 12.07.2004  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

79

**Bebauungsplan 262 - Am Grachtweg -**

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung vom 13.07.2004**  
-----

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 07.07.2004 den Bebauungsplan 262 - Am Grachtweg - gemäß § 10 Baugesetzbuch i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den zz. gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt.

Das Plangebiet liegt östlich des RWE-Kraftwerkes Weisweiler an der Gemeinde-/Kreisgrenze Inden/Düren. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt der Bebauungsplan 262 - Am Grachtweg - als Satzung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd wähl-

rend der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 262 - Am Grachtweg - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplanes 262 - Am Grachtweg - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zz. gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht

- b) durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 13.07.2004  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung
80	Planfeststellungsbeschluss zur Herstellung von 3 Hochwasserrückhaltebecken in Eschweiler und Stolberg
81	Flurbereinigungsverfahren Inden - Einladung -
82	Vorläufige Besitzeinweisung im Flurbereinigungsverfahren Inden
83	Flurbereinigungsverfahren Dürwiß
84	Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 18.08.2004

20. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 20  
10.08.2004

Herausgabe, Vertrieb,  
Druck:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister, Fach-  
bereich Personal, Organi-  
sation, NSM, Rathaus-  
platz 1, 52249 Eschwei-  
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
12/Organisation, EDV,  
Controlling, Berichts-  
wesen, Rathausplatz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Bei Zustellung mit der  
Post: zum Preis von  
22,00 Euro jährlich,  
zahlbar im voraus an die  
Stadtkasse (Konten bei  
allen Eschweiler Banken).  
Einzel Exemplare: kosten-  
frei erhältlich am Informa-  
tionsschalter im Rathaus  
während der Dienst-  
stunden und an allen  
Bankschaltern.

80

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Auf Antrag des Wasserverbandes Eifel-Rur - WVER-, Düren, hat die Untere Wasserbehörde des Kreises Aachen am 21.07.2004 den Plan zur Herstellung von 3 Hochwasserrückhaltebecken in Eschweiler und Stolberg gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) i.V.m. den §§ 100-104, 147-149 und 152, 153 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 25.06.1995 (GV NW S. 926) und den §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12.11.1999 (GV NW S. 602) in den zur Zeit gültigen Fassungen sowie den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. S. 1950) festgestellt.

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen. Dem Beschluss, in dem über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden wurde, ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Aachen, Kasernenstraße 25, 52064 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Der Beschluss – Az. 70.1.0/4033/08-5070 - liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

**vom 18.08.2004 bis 01.09.2004**

beim Stadtbetrieb Eschweiler Zi.Nr.483

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Die Dienststunden sind Mo,Di,Mi 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr; Do 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr; Fr 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Der Beschluss wurde dem Träger des Vorhabens, den beteiligten Behörden und Verbänden, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (SGV NW 2010) in der gültigen Fassung gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Eschweiler, 02.08.2004  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

81

Im Flurbereinigungsverfahren Inden wird für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgendes öffentlich bekanntgemacht:

**Amt für Agrarordnung Euskichen  
Flurbereinigung Inden  
Az.: 11911 - H -**

Aachen, den 30.07.2004  
Franzstraße 49  
52064 Aachen

**Einladung****1. Offenlegung des Flurbereinigungsplanes**

Im Flurbereinigungsverfahren Inden, Kreise Aachen und Düren, liegt der Flurbereinigungsplan Inden (Plantext, Nachweise und Karten)

**am 30. und 31.08.2004, jeweils von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der RWE Rheinbraun Verwaltung – Tagebau Inden –**

### **Haus C – Raum E 12 – Dürwißer Str., 52249 Eschweiler**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens offen. Beteiligte an einem Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987),

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
  - e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Für Rückfragen der Beteiligten oder zur Erteilung von Auskünften zu den offen-

liegenden Unterlagen stehen während der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes Bedienstete des Amtes für Agrarordnung Euskirchen zur Verfügung.

Ich weise darauf hin, dass in dem nach § 59 Abs. 2 FlurbG anberaumten Anhörungstermin (siehe Ziffer 3. dieser Einladung) nur allgemeine Erläuterungen zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes und keine Einzelauskünfte gegeben werden. Für Einzelauskünfte ist der oben angegebene Offenlegungstermin vorgesehen.

Die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken werden darauf hingewiesen, dass die in Abteilung II des Grundbuches eingetragenen Berechtigungen, soweit sie nicht durch die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes entbehrlich werden, auf die neue Landabfindung übertragen werden. Die Sicherung der Rechte der Gläubiger von in Abteilung III des Grundbuches eingetragenen Hypotheken, Grund- und Rentenschulden erfolgt ebenfalls durch Übertragung der Belastung auf die Landabfindung.

### **2. Örtliche Einweisung der neuen Grundstücke**

Die örtliche Einweisung und Erläuterung der durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen Grundstücke erfolgt durch Beauftragte oder Bedienstete des Amtes für Agrarordnung Euskirchen auf Antrag der Beteiligten oder nach Terminabsprache. Anträge sind während der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes zu stellen.

### **3. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes**

Zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes Inden und zur Aufnahme der Widersprüche gegen diesen Plan wird gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der

**Anhörungstermin  
auf den 14.09.2004 um 10.00 Uhr im**

**Ratssaal (Zimmer 100) der Gemeinde Inden, Rathausstr. 1, 52459 Inden**

anberaumt. Der Anhörungstermin wird voraussichtlich um 11.00 Uhr beendet sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Flurbereinigungsplan Inden die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke (bis 5. Änderungsbeschluss vom 06.01.2004) gemäß § 32 FlurbG so festgestellt werden, wie sie den Beteiligten im Anhörungstermin vom 15.08.2003 und 29.03.2004 erläutert wurden.

Beteiligte, die mit den Ergebnissen dieser Wertermittlung nicht einverstanden sind, müssen Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan in dem aus Anlass der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes anberaumten Anhörungstermin erheben.

Ferner wird darauf hingewiesen, **dass Widersprüche** gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses **nur in dem oben aufgeführten Anhörungstermin erhoben werden können** und dort in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen werden müssen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Widersprüche, die **vor oder nach** dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden. Wer nicht zum Anhörungstermin erscheint oder in dem Termin keine Erklärungen abgibt, erklärt sein Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

**Beteiligte, die mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes einverstanden sind, brauchen den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.**

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten ver-

treten lassen. Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in der Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist **kostenfrei** (§ 108 FlurbG in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen vom 15.03.1955 SGV. NRW 7815). Ihr Vollmachtgeber muss diese Vollmacht während der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes oder im Anhörungstermin der Flurbereinigungsbehörde zu den Akten übergeben.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Flurbereinigungsbehörde **bis spätestens einen Monat** nach dem Anhörungstermin nachzureichen. Vollmachtsvordrucke können beim Amt für Agrarordnung Euskirchen, Dienstgebäude Aachen, Franzstr. 49, 52064 Aachen, angefordert werden.

#### 4. **Besitzübergang**

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen Grundstücken wird durch eine vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen geregelt. Die vorläufige Besitzeinweisung wird im Gebiet der Städte Eschweiler und Jülich sowie der Gemeinden Aldenhoven und Inden öffentlich bekanntgemacht.

Die vorläufige Besitzeinweisung vom 30.07.2004 und die Überleitungsbestimmungen vom 09.06.2004 werden während der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes (siehe unter Ziffer 1.) ebenfalls zur Einsichtnahme für die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens ausgelegt.

Im Auftrag  
gez. Seidensticker  
(Seidensticker)  
Oberregierungsvermessungsrat

82

**Amt für Agrarordnung Euskirchen  
Flurbereinigung Inden  
Az.: 11 91 1 H**

Aachen, den 30.07.2004  
Franzstraße 49  
5249 Aachen

**Vorläufige Besitzeinweisung**

mit Überleitungsbestimmungen  
zum Flurbereinigungsplan Inden

1. In dem Flurbereinigungsverfahren Inden, Kreise Aachen und Düren, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung für sämtliche durch den Flurbereinigungsplan Inden zugewiesenen Abfindungen angeordnet (§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 536)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987).

Gleichzeitig treten hiermit die einen Bestandteil dieses Verwaltungsaktes bildenden Überleitungsbestimmungen vom 09.06.2004 in Kraft, die die Beteiligten mit der Ladung zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes erhalten.

Diese vorläufige Besitzeinweisung wird wirksam am **01.11.2004**. Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag (im Sinne von § 44 Abs. 1 Sätze 3 und 4 FlurbG) gehen mit den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan Inden ausgewiesenen neuen Grundstücken auf die Empfänger der Abfindungsflurstücke über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den in den Überleitungsbestimmungen genannten Zeitpunkten. Die Aberntung und Räumung der alten Grundstücke muss bis zu diesen Terminen beendet sein. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen liegen für die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Inden zwei Wochen lang, beginnend mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Besitzeinweisung, zur Einsichtnahme während der Dienstzeit bei folgenden Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen aus.
- a) der Gemeindeverwaltung Inden, Zimmer 127, Rathausstr. 1, 52459 Inden
  - b) der Gemeindeverwaltung Aldenhoven, Zimmer 33, Dietrich-Mülfahrt-Str. 11 – 13, 52457 Aldenhoven
  - c) der Stadtverwaltung Eschweiler Zimmer 408, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler
3. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern beim Amt für Agrarordnung Euskirchen folgende Festsetzungen beantragt werden:
- a) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land nach § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
  - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleiches infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
  - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).
- Die Anträge zu 3 a) und 3 b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).
4. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind für das gesamte Flurbereinigungsgebiet in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgegrenzt worden. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten im Offenlegungs-

termin zum Flurbereinigungsplan am 30. und 31.08.2004 in der RWE Rheinbraun Verwaltung –Tagebau Inden – Haus C – Raum E 12, Dürwißer Str., 52249 Eschweiler bekanntgegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb **eines Monats** nach Bekanntgabe Widerspruch gemäß § 141 Absatz 1 FlurbG in Verbindung mit §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO- vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718), erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Amt für Agrarordnung Euskirchen,  
Dienstgebäude Aachen,  
Franzstr. 49 in 52 064 Aachen**

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt **keine aufschiebende Wirkung** haben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
-IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)-  
Aegidiikirchplatz 5, 48 143 Münster.

(LS) gez. Hundenborn

(Hundenborn)  
Ltd. Regierungsdirektor

**83**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Amt für Agrarordnung  
41061 Mönchengladbach,  
den 26.07.2004  
Croonsallee 36-40

Flurbereinigungsverfahren  
Dürwiß Az.: 16 04 1

### **Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft**

Das Flurbereinigungsverfahren Dürwiß, Stadt Eschweiler, Kreis Aachen wurde durch Beschluss der Bezirksregierung Münster, Abteilung Obere Flurbereinigungsbehörde am 03.06.2004 angeordnet. Der Beschluss wurde für die Stadt Eschweiler im Amtsblatt Nr. 18 am 08.07.2004, für die Stadt Aachen in der Aachener Zeitung am 10.07.2004, für die Stadt Alsdorf im Mitteilungsblatt Nr. 23 am 08.07.2004, für die Stadt Stolberg durch Aushang an den Bekanntmachungskästen der Stadt Stolberg vom 15.07.- 16.08.2004 und gleichzeitig Hinweis auf den Aushang in der Stolberger Zeitung am 10.07.2004, für die Stadt Würselen im Amtsblatt Nr. 14 am 09.07.2004, für die Gemeinde Aldenhoven durch Aushang im Bekanntmachungskasten im Rathaus Aldenhoven vom 02.07. – 14.07.2004 und gleichzeitig durch Hinweis auf den Aushang in der Jülicher Zeitung und in den Jülicher Nachrichten am 05.07.2004, für die Gemeinde Inden im Mitteilungsblatt Nr. 29 am 16.07.2004 und für die Gemeinde Langerwehe im Amtsblatt Nr. 28 am 09.07.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Dürwiß gemäß § 21 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, lädt die Flurbereinigungsbehörde alle Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens am

**Montag, dem 30. August 2004 um 09.00  
Uhr, in den  
Konferenzraum der Festhalle Weisweiler,  
Berliner Ring 2 in 52249 Eschweiler,**

ein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten. Vollmachtsvordrucke werden auf Anforderung zugesandt.

Die Teilnahme an diesem Termin ist jedem Eigentümer und Erbbauberechtigten freigestellt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Im Auftrag:  
gez.: Huber

84

### Bekanntmachung

Am Mittwoch, 18.08.2004, findet eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler im Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

#### Tagesordnung

##### **A) Öffentlicher Teil**

- A 1) Fragestunde für Einwohner
- A 2) Genehmigung einer Niederschrift
- A 3) Beteiligungsbericht 2002/2003
- A 4) Planungsangelegenheiten
- A 4.1 75. Änderung des Flächennutzungsplans - Begauer Mühlenweg -;  
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Beschluss der Flächennutzungsplanänderung
- A 4.2 Bebauungsplan K 254 - Begauer

Mühlenweg -;  
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss

- A 5) Anfragen und Mitteilungen
- B) Nichtöffentlicher Teil**
- B 1) Überörtliche Prüfung der Stadt Eschweiler;  
hier: Haushaltsjahre 2001 – 2002
- B 2) Finanzangelegenheit Koch
- B 3) 1. Empfangsgebäudepaket NRW - Hauptbahnhof Eschweiler -;  
hier: Erwerb des Empfangsgebäudes Sanierungskosten, Nutzungs- und Finanzierungskonzepte, Fördermöglichkeiten
- B 4) Personalangelegenheiten
- B 4.1 Besetzung einer Schulleiterstelle
- B 4.2 Gewährung von Bedienstetendarlehen
- B 5) Grundstücksangelegenheiten
- B 5.1 St. Antonius-Kapelle Eschweiler-Berg-rath
- B 5.2 Verkauf eines Baugrundstückes im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 212 - Bergrather Feld
- B 5.3 Verkauf eines Gewerbegrundstückes im Industrie- und Gewerbepark (IGP) Eschweiler
- B 6) Vergabeangelegenheiten
- B 6.1 Neubau eines Straßenseitengrabens zum Bovenberger Graben
- B 6.2 Errichtung eines Sportheimes auf dem Sportplatz in Eschweiler-St.Jöris
- B 6.3 Umgestaltung der südl. Grabenstraße und Englerthstraße;
- B 6.4 Brandschutz im Städt. Gymnasium
- B 6.5 Lieferung von einem Fahrgestell und

einem Drehleiteraufbau für die Feuer-  
und Rettungswache Eschweiler

B 6.6 Erstellung eines Verknüpfungspunktes  
Bahn-Bus inklusive aller Tief- und  
Straßenbauarbeiten am Talbahnhof

B 7) Anfragen und Mitteilungen

B 7.1 Markt 20

Eschweiler, 06.08.2004

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

- | Nr. | Bezeichnung  |
|-----|--|
| 85  | Wahlscheine und Briefwahlunterlagen online anfordern   |
| 86  | Beantragung von Briefwahlunterlagen  |
| 87  | Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und für die Wahl des Rates der Stadt Eschweiler am 26.09.2004 |
| 88  | Wahl des ausländerbeirates/Integrationsrates in der Stadt Eschweiler - Festlegung des Wahltages und Einreichung von Wahlvorschlägen -        |

20. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 21  
17.08.2004

Herausgabe, Vertrieb,  
Druck:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
12/Organisation, EDV,  
Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 € jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzel Exemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

## **Kommunalwahl 2004**

### **Wahlscheine und Briefwahlunterlagen online anfordern**

Am 26.09.2004 steht die Kommunalwahl an. Gewählt werden der Landrat, der Kreistag sowie der Bürgermeister und der Stadtrat. Sollte kein Bewerber der Landrats- und/oder Bürgermeisterwahl im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, findet zusätzlich am 10.10.2004 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt.

Rund 44.000 Wahlberechtigte sind am Wahltag allein in Eschweiler aufgerufen, ihre Stimme abzugeben.

Wie bereits bei den letzten Wahlen bietet das Wahlamt der Stadt Eschweiler auch für die Kommunalwahl 2004 wieder einen besonderen Service an.

In der Zeit vom 25. August bis 22. September 2004 haben Wahlberechtigte die Möglichkeit, die Ausstellung eines Wahlscheines und die Aushändigung von Briefwahlunterlagen online zu beantragen.

Auf der Startseite der Städt. Homepage wird hierfür eine entsprechende Info eingestellt, über die dieser Service abgerufen werden kann. Der Nutzer wird ausführlich informiert und einfach und verständlich durch das Antragsverfahren geführt. Hierzu benötigt der Wahlberechtigte nur ein paar Minuten Zeit und eine gültige E-mail-Adresse, über die er erreichbar ist.

Für den Online-Antrag steht ein Vordruck im verschlüsselten HTML-Format zur Verfügung. Die Daten werden nach Eingabe dann online an das städtische Wahlamt weitergeleitet und dort bearbeitet.

Für weitergehende Fragen steht das Wahlamt der Stadt Eschweiler natürlich gerne zur Verfügung. Ansprechpartnerin ist Frau Karpus, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 303 , Telefon: 02403 - 71693.

Eschweiler, 13.08.2004  
Stadt Eschweiler  
Der Erste und Techn. Beigeordnete  
als Wahlleiter

Schulze

86

### **Kommunalwahl am 26. September 2004**

Am 26. September 2004 werden der Bürgermeister und der Stadtrat der Stadt Eschweiler sowie der Landrat und der Kreistag für den Kreis Aachen gewählt.

In der Zeit vom 23.08.2004 bis spätestens 05.09.2004 werden die Wahlbenachrichtigungskarten an die im Stadtgebiet Eschweiler wohnenden Wahlberechtigten ausgegeben.

Auch bei dieser Wahl besteht wieder die Möglichkeit der Briefwahl.

In diesem Fall ist der auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte befindliche Antrag auf Erteilung der Briefwahlunterlagen **auszufüllen, vom Wähler persönlich zu unterschreiben** und dem Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1 in 52249 Eschweiler zuzuleiten.

Das Wahlamt bittet die Wahlberechtigten, die auf dem Antrag gemachten Angaben vor Abgabe sehr sorgfältig zu überprüfen und insbesondere darauf zu achten, dass grundsätzlich drei verschiedene Möglichkeiten bestehen.

Der Antrag sieht die Einzelbeantragung der Briefwahl für den 26. September 2004 **oder** eine eventuelle Stichwahl am 10. Oktober 2004 (Stichwahl Bürgermeister / Landrat) vor. Gleichwohl kann bei entsprechender Bestätigung in den hierfür vorgesehenen Feldern auch für **beide Wahltage** die Briefwahl beantragt werden.

Selbstverständlich kann der Antrag auch persönlich abgegeben werden. In diesem Falle werden die Briefwahlunterlagen gegen Vorlage des Personalausweises unmittelbar ausgegeben.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ausgabe der Briefwahlunterlagen nur direkt an den jeweiligen Wähler erfolgen kann.

**Die Ausgabe an einen Dritten (z.B. den Ehepartner) zur Weitergabe an den Wähler ist ausgeschlossen.**

Eschweiler, 13.08.2004  
Stadt Eschweiler  
Der Erste und Technische Beigeordnete  
als Wahlleiter

Schulze

87

**Bekanntmachung**

**der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters  
und für die Wahl des Rates der Stadt Eschweiler am 26.09.2004**

Siehe Seite 5 - Seite 32

## **Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und für die Wahl des Rates der Stadt Eschweiler am 26.09.2004**

Aufgrund des § 19 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit §§ 30 und 31 Abs. 4 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der jeweils gültigen Fassung mache ich hiermit die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und für die Wahl des Rates der Stadt Eschweiler öffentlich bekannt:

### **A) Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters:**

<b>Partei</b>	<b>Familien- und Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Geburtsjahr</b>	<b>Geburtsort</b>	<b>Anschrift in 52249 Eschweiler</b>
SPD	Bertram, Rudi	Kommunalwahlbeamter	1955	Eschweiler	Am Goldberg 4
CDU	Groß, Manfred	Schulleiter	1946	Wipperfürth	Hovener Str. 4
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Schürmann, Wilhelm	Grabungstechniker	1955	Eschweiler	Englerthstr. 1

**B) Wahlvorschläge für die Direktkandidaten in den Wahlbezirken:**

<b>Wahlbezirk/ Stimmbezirk</b>	<b>Name, Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Geburtsjahr</b>	<b>Geb.-Ort</b>	<b>Anschrift 52249 Eschweiler</b>	<b>Partei</b>
<b>001/ 0100</b>	1 Zollorsch, Agnes	Angestellte	1951	Eschweiler	Nickelstr. 107	SPD
	2 Baberowski, Anneliese	Hausfrau	1940	Stolberg	Werdenstr. 38	CDU
	3 Dr. von Wachtendonk, Dettmar	Dipl.-Chemiker	1944	Jena	Im Rott 9	UWG
	4 Beckmann, Petra	Lehrerin	1960	Wuppertal	Am Burgfeld 27	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	5 Krieger, Hans-Jürgen	Dipl.-Betriebswirt	1966	Eschweiler	Aachener Str. 185	FDP
<b>002/ 0200</b>	1 Löhmann, Stephan	Dipl. Sozialarbeiter	1965	Eschweiler	Vulligstr. 37	SPD
	2 Casel, Ute	Steuerberaterin	1958	Krefeld-Hüls	Herrenfeldchen 4 d	CDU
	3 Ruhmann, Anna	Versicherungskauf- frau	1963	Kozuchow/ Polen	Pümpchen 15	UWG
	4 El Beily, Anni	Dozentin	1961	Eschweiler	Indestr. 69	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	5 Dohmen, Olimpia	Hausfrau	1944	Baia/Mare (Rumänien)	Nickelstr. 32	FDP

<b>Wahlbezirk/ Stimmbezirk</b>	<b>Name, Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Geburtsjahr</b>	<b>Geb.-Ort</b>	<b>Anschrift 52249 Eschweiler</b>	<b>Partei</b>
<b>003/ 0300</b>	1 Broschk, Wilhelm	Teamleiter	1954	Eschweiler	Freiherr-vom-Stein-Str. 5	SPD
	2 Dondorf, Norbert	Selbständig	1951	Eschweiler	Hehlrather Str. 5 a	CDU
	3 Waltermann, Manfred	Mineralölkaufmann	1938	Köln	Königsbenden 18	UWG
	4 Leisten, Bernd	Dipl. Informatiker	1970	Eschweiler	Dreieckstr. 7	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	5 Mau, Helmut jr.	Immobilienökonom	1967	Eschweiler	Cäcilienstr. 6	FDP
<b>004/ 0400</b>	1 Noichl, Michael	Dipl. Mathematiker	1968	Orsoy, jetzt Rheinberg, Kreis Wesel	Goerdtsstr. 28	SPD
	2 Krauthausen, Othmar	Industriekaufmann	1950	Eschweiler	Hunsrückstr. 1	CDU
	3 Götz, Friedrich	Kaufmann	1957	Stolberg	Dürener Str. 75	UWG
	4 Paul, Horst	Mediengestalter	1954	Hamburg	Kochsgasse 22	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	5 Fernholz, Stephan	Kaufm. Angestellter	1967	Eschweiler	Dürener Str. 110	FDP

<b>Wahlbezirk/ Stimmbezirk</b>	<b>Name, Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Geburtsjahr</b>	<b>Geb.-Ort</b>	<b>Anschrift 52249 Eschweiler</b>	<b>Partei</b>
<b>005/ 0500</b>	1 Weidenhaupt, Helen	Lehrerin	1954	Janesville/Wisc. USA	Allensteiner Str. 10	SPD
	2 Peters, Wolfgang	Betriebswirt	1951	Stolberg	An Wardenslinde 1 a	CDU
	3 Fichtenkamm, Michael	Schriftsetzermeister	1958	Landau/Pfalz	Pfarrer-Hoffmans-Str. 11	UWG
	4 Letica, Predrag	Masch.-Bau- Techniker	1972	Eschweiler	Marienstr. 6	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	5 Göbbels, Dagmar	Oberstudienrätin	1950	Wattenscheid	Stettiner Str. 34	FDP
<b>006/ 0600</b>	1 Koch, Wilhelm	Dreher	1935	Eschweiler	Südstr. 5	SPD
	2 Brosius, Johannes	Gärtner	1951	Eschweiler	Dürener Str. 403	CDU
	3 Stuhlsatz, Marion	Kochhilfe	1966	Eschweiler	Königsbenden 18	UWG
	4 Kol, Abdurrahman	Ingenieur	1959	Ermenek/Türkei	Dürener Str. 351	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	5 Weißels, Dorothea	Lehrerin	1949	Braunschweig	Stettiner Str. 20	FDP

<b>Wahlbezirk/ Stimmbezirk</b>	<b>Name, Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Geburtsjahr</b>	<b>Geb.-Ort</b>	<b>Anschrift 52249 Eschweiler</b>	<b>Partei</b>
<b>007/ 0700</b>	1 Heidbüchel, Wilhelm	Modelltischler i.R.	1936	Eschweiler	Nothberger Str. 54	SPD
	2 Faschinger, Regina	Arzthelferin	1962	Krefeld- Uerdingen	Grünwaldstr. 7	CDU
	3 Kendziora, Hubert	Kaufmann	1955	Eschweiler	Markt 34	UWG
	4 Jung, Edwin	Krankenpfleger	1958	Eschweiler	Zechenstr. 5	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	5 Pannenberg, Herwig	Dipl.-Verwaltungs- betriebswirt	1939	Dortmund	Tilsiter Str. 1	FDP
<b>008/ 0800</b>	1 Kämmerling, Stefan	Bankkaufmann	1976	Eschweiler	Englerthstr. 10	SPD
	2 Dittrich, Franz-Josef	Industriekaufmann	1948	Eschweiler	Grabenstr. 25	CDU
	3 Müller, Hubert	Industriekaufmann	1936	Eschweiler	Heinrichsweg 71	UWG
	4 Schürmann, Wilhelm	Grabungstechniker	1955	Eschweiler	Englerthstr. 1	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	5 Göbbels, Ulrich	Oberstudienrat	1951	Eschweiler- Dürwiß	Stettiner Str. 34	FDP

<b>Wahlbezirk/ Stimmbezirk</b>	<b>Name, Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Geburtsjahr</b>	<b>Geb.-Ort</b>	<b>Anschrift 52249 Eschweiler</b>	<b>Partei</b>
<b>009/ 0901/0902</b>	1 Ladwig, Thomas	Verwaltungsange- stellter	1960	Eschweiler	Langwahn 78	SPD
	2 Engelhardt, Marc	Student	1977	Eschweiler	Grabenstr. 34	CDU
	3 Feucht, Hubert	Betriebsleiter	1954	Eschweiler	Konkordiastr. 15	UWG
	4 Schiffer, Albert	Tischler	1959	Eschweiler	Rosenallee 13	Bündnis 90/DIE GRÜ- NEN
	5 Collip, Petra	Physiotherapeutin	1956	Duisburg	Stralsunder Str. 19	FDP
<b>010/ 1000</b>	1 Medić, Monika	Hausmeisterin	1969	Stolberg	Friedrichstr. 10	SPD
	2 Stolz, Wolfram	Bauingenieur	1961	Essen	Josef-Artz-Str. 30	CDU
	3 Rauchenberger, Wal- ter	Gebäudereiniger	1947	Innsbruck	Wilhelmstr. 70 b	UWG
	4 Pieta, Franz-Dieter	Ingenieur	1955	Gadderbaum/ Bielefeld	Bourscheidtstr. 42	Bündnis 90/DIE GRÜ- NEN
	5 Beckers, Erich	Datenverarbeitungs- kaufmann	1949	Eschweiler	An der Waidmühle 14	FDP

<b>Wahlbezirk/ Stimmbezirk</b>	<b>Name, Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Geburtsjahr</b>	<b>Geb.-Ort</b>	<b>Anschrift 52249 Eschweiler</b>	<b>Partei</b>
<b>011/ 1100</b>	1 Wagner, Frank	Kraftwerker	1960	Eschweiler	Konkordiaweg 17	SPD
	2 Lennartz, Rudi E.	EDV Fachmann	1946	Eschweiler	Fischerstr. 57	CDU
	3 Bringmann, Matthias	Rentner	1935	Eschweiler	Heinrichsweg 151	UWG
	4 Surges, Franz-Josef	Buchhalter	1954	Linnich	Johanna-Neuman-Str. 40	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	5 Bäuml, Klaus	Pensionär	1937	Frankfurt a.M.	Kambachstr. 64	FDP
<b>012/ 1200</b>	1 Kendziora, Peter	Techn. Angestellter (Leiter Umweltschutz)	1948	Eschweiler	Akazienhain 28 a	SPD
	2 Börner, Edgar	Handwerksmeister	1964	Eschweiler	Kunstschacht 1	CDU
	3 Thevis, Herbert	Metzgermeister	1942	Venwegen	Stich 119	UWG
	4 Özgen, Mirel	Umschülerin	1974	Düren	Pumpe 48 b	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	5 Riedl, Patrick	Student	1985	Frechen	Aachener Str. 211	FDP

<b>Wahlbezirk/ Stimmbezirk</b>	<b>Name, Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Geburtsjahr</b>	<b>Geb.-Ort</b>	<b>Anschrift 52249 Eschweiler</b>	<b>Partei</b>
<b>013/ 1301/1302</b>	1 Schyns, Achim	Mathematisch- technischer Assistent	1962	Eschweiler	Stich 92	SPD
	2 Lennartz, Erika	Hausfrau	1945	Hettstedt/ Kreis Mansfeld	Akazienhain 6	CDU
	3 Feucht, Marco	Schüler	1986	Stolberg	Konkordiastr. 15	UWG
	4 Pieta, Gabriele	Studienrätin	1955	Eschweiler	Bourscheidtstr. 42	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	5 Jauernig, Edith	Sekretärin	1955	Stolberg	Konkordiaweg 1 a	FDP
<b>014/ 1400</b>	1 Scholz, Martin	Schweißer	1957	Braunschweig	Hubertusstr. 1	SPD
	2 Krieger, Ralf	Polizeibeamter	1959	Köln	Maarfeld 10	CDU
	3 Schubert, Peter	Soldat	1955	Altendorf	Bergrather Feld 98	UWG
	4 Widell, Dietmar	Beamter	1958	Alsdorf- Hoengen	Hubertusstr. 20	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	5 Bäumel-Ianniello, Kirs- ten	Rechtsanwältin	1962	Marl	Kambachstr. 64	FDP

<b>Wahlbezirk/ Stimmbezirk</b>	<b>Name, Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Geburtsjahr</b>	<b>Geb.-Ort</b>	<b>Anschrift 52249 Eschweiler</b>	<b>Partei</b>
<b>015/ 1500</b>	1 Gartzen, Peter	Angestellter	1955	Aachen	Maarfeld 20	SPD
	2 Kamps, Raimund	Techniker	1947	Eschweiler	Im Felde 36	CDU
	3 Wiese, Inge	Kaufm. Angestellte	1947	Eschweiler	Harzstr. 11	UWG
	4 Röhrig, Joachim	Journalist	1963	Würselen	Herrenfeldchen 48	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	5 Willms, Verena	Kinderpflegerin	1979	Eschweiler	Ardennenstr. 13	FDP
<b>016/ 1600</b>	1 Bündgen, Jakob	Werkfeuerwehrmann	1947	Stolberg	Von-Palant-Str. 20	SPD
	2 Kortz, Frank	Biologielaborant	1969	Eschweiler	Hofstr. 1	CDU
	3 Kotarba, Edward	Selbständiger Kaufmann	1959	Swiatniki/Krakau (Polen)	Von-Bongart-Str. 6	UWG
	4 Kretek, Peter	Student	1983	Sanok/Polen	Bourscheidtstr. 40	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	5 Theuer-Erasmi, Ute	Zolloberinspektorin a.D.	1962	Aachen	Hüchelner Str. 41	FDP

<b>Wahlbezirk/ Stimmbezirk</b>	<b>Name, Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Geburtsjahr</b>	<b>Geb.-Ort</b>	<b>Anschrift 52249 Eschweiler</b>	<b>Partei</b>
<b>017/ 1700</b>	1 Weißhaupt, Dieter	Kraftfahrer	1944	Kornelimünster	Scherpenseeler Str. 20	SPD
	2 Gunkel, Klaus	Realschullehrer	1951	Berlin	Scherpenseeler Str. 12 a	CDU
	3 Herbener, Heinz-Gerd	Kaufmann	1946	Velbert	Gressenicher Mühle 1	UWG
	4 Glenewinkel, Michael	Industriekaufmann	1959	Aachen	Wendelinusstr. 37	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	5 Maus, Horst	EDV-Berater	1947	Stolberg	Keerbenden 13	FDP
<b>018/ 1801/1802</b>	1 Paul, Olaf	Dipl. Ingenieur	1961	Nassau/Lahn	Peter-Koch-Str. 10	SPD
	2 Pohl, Angelika	Bistumsangestellte	1948	Duisburg	Merzbrücker Str. 11	CDU
	3 Olbrich, Barbara	Hausfrau	1948	Göppingen	Am Burgbusch 7	UWG
	4 Frings, Stefan	Student	1979	Eschweiler	Im Rott 25	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	5 Bäumel, Brigitte	Geschäftsführerin	1940	Kassel	Kambachstr. 64	FDP

<b>Wahlbezirk/ Stimmbezirk</b>	<b>Name, Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Geburtsjahr</b>	<b>Geb.-Ort</b>	<b>Anschrift 52249 Eschweiler</b>	<b>Partei</b>
<b>019/ 1900</b>	1 Schultheis, Dietmar	Berufsschullehrer	1956	Würselen- Bardenberg	Obere Mühle 13	SPD
	2 Kamps, Martin	Elektriker	1962	Eschweiler	Oberstr. 34	CDU
	3 Wilbert, Jakob	Geschäftsführer	1946	Aachen	Kalvarienbergstr. 67	UWG
	4 Clermont, Wilfried	Techniker	1946	Eschweiler	Kirchstr. 26	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	5 Willms, Volker	Dipl.-Ingenieur	1958	Eschweiler	Schwarzwaldstr. 17	FDP
<b>020/ 2000</b>	1 Dickmeis, Nicole	Bankkauffrau	1970	Linnich	Pützlohner Str. 4	SPD
	2 Willms, Ralph	Rechtsanwalt	1967	Eschweiler	Dornweißstr. 14	CDU
	3 Olbrich, Christian	Dipl. Ingenieur	1947	Münster	Am Burgbusch 7	UWG
	4 Schain, Annette	Steuerberaterin	1970	Eschweiler	Auf dem Hügel 21	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	5 Theuer, Konstantin	Bezirksdirektor i.R.	1938	Aachen	Platanenweg 1	FDP

<b>Wahlbezirk/ Stimmbezirk</b>	<b>Name, Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Geburtsjahr</b>	<b>Geb.-Ort</b>	<b>Anschrift 52249 Eschweiler</b>	<b>Partei</b>
<b>021/ 2100</b>	1 Gehlen, Leo	Gewerkschaftssekretär	1952	Eschweiler- Fronhoven	Am Steinacker 9	SPD
	2 Mertens, Jacqueline	Rechtsanwältin	1971	Eschweiler	Grünstr. 45	CDU
	3 van Norden, Heio	Lehrer a.D.	1939	Münster	Neusener Str. 64	UWG
	4 Ronshausen, Bernd	Freiberuflich	1964	Eschweiler	Kirchstr. 52	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	5 Martinett, Frank	Kaufm. Angestellter	1969	Eschweiler- Dürwiß	Schillerstr. 32	FDP
<b>022/ 2201/2202</b>	1 Boßer, Hans-Peter	Berufsfeuerwehrmann	1956	Stolberg	Fronhoven 19	SPD
	2 Schieren, Heinz- Ludwig	Polizeibeamter	1954	Eschweiler	Buchenweg 8	CDU
	3 Warneson, Gisela	Lehrerin a.D.	1949	Aachen	Am Burgbusch 9	UWG
	4 Luthe-Rieken, Ursula	Dipl. Sozialarbeiterin	1957	Köln	Scherpenseeler Str. 39	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	5 Hansen, Dieter	Vertriebsdirektor i.R.	1939	Eschweiler	Lürkener Str. 13	FDP

<b>Wahlbezirk/ Stimmbezirk</b>	<b>Name, Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Geburtsjahr</b>	<b>Geb.-Ort</b>	<b>Anschrift 52249 Eschweiler</b>	<b>Partei</b>
<b>023/ 2300</b>	1 Krauthausen, Ottmar	Verwaltungsangestellter	1955	Eschweiler	Hovener Str. 50	SPD
	2 Brief, Helmut	Industriemeister	1952	Eschweiler	Dürener Str. 559	CDU
	3 Bömeke, Heidi	Industriekauffrau	1946	Eschweiler	Pfarrer-Hoffmans-Str. 11	UWG
	4 Germann, Gretel	Hauswirtschaftsleiterin	1946	Schleswig	Kolpingstr. 38	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	5 Prof. Dr. Ianniello, Remo	Professor (Fachhoch- schule)	1963	Köln	Kambachstr. 64	FDP
<b>024/ 2400</b>	1 Unger, Mario	Kaufm. Angestellter	1967	Kyllburg	Hüchelner Str. 17	SPD
	2 Felber, Ruth	Industriekauffrau	1947	Stolberg	Im Römerfeld 48	CDU
	3 Spies, Erich	Jurist	1944	Celje	An der Burgmauer 28	UWG
	4 Platau, Edith	Dipl. Sozialpädagogin/ Psychotherapeutin	1960	Eschweiler	Oberdorf 38	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	5 Peters, Patric	Rechtsanwalt	1972	Stolberg	Kambachstr. 77	FDP

<b>Wahlbezirk/ Stimmbezirk</b>	<b>Name, Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Geburtsjahr</b>	<b>Geb.-Ort</b>	<b>Anschrift 52249 Eschweiler</b>	<b>Partei</b>
<b>025/ 2500</b>	1 Rütten, Dagmar	Beamtin	1960	Mönchengladbach	Am Schildchen 14	SPD
	2 Schmitz, Bernd	Berufssoldat	1961	Eschweiler	Heidesiedlung 40	CDU
	3 Winkler, Wilfried	Bausachverständiger	1951	Langerwehe	Am Buschend 9	UWG
	4 Pieta, Henning	Schüler	1986	Eschweiler	Bourscheidtstr. 42	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	5 Willms, Sonja	Hausfrau	1967	Aachen	Schwarzwaldstr. 17	FDP

### **C) Wahlvorschläge für die Kandidaten aus den Reservelisten:**

#### **a) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Familien- und Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Geb.-Datum</b>	<b>Geb.-Ort</b>	<b>Anschrift, 52249 Eschweiler</b>	<b>Ersatzperson für Familien- und Vorname</b>	<b>Wahlbezirk Nr.</b>	<b>Reservelistenplatz Nr.</b>
1	Gehlen, Leo	Gewerkschaftssekretär	1952	Eschweiler-Fronhoven	Am Steinacker 9			
2	Weidenhaupt, Helen	Lehrerin	1954	Janesville/Wisc. USA	Allensteiner Str.10			
3	Kendziora, Peter	Techn. Angestellter (Leiter Umweltschutz)	1948	Eschweiler	Akazienhain 28 a			
4	Zollorsch, Agnes	Angestellte	1951	Eschweiler	Nickelstr. 107			
5	Schultheis, Dietmar	Berufsschullehrer	1956	Würselen-Bardenberg	Obere Mühle 13			
6	Rütten, Dagmar	Beamtin	1960	Mönchengladbach	Am Schildchen 14			
7	Ladwig, Thomas	Verwaltungsangestellter	1960	Eschweiler	Langwahn 78			
8	Dickmeis, Nicole	Bankkauffrau	1970	Linnich	Pützlohner Str. 4			
9	Kämmerling, Stefan	Bankkaufmann	1976	Eschweiler	Englerthstr. 10			
10	Medić, Monika	Hausmeisterin	1969	Stolberg	Friedrichstr. 10			
11	Weißhaupt, Dieter	Krautfahrer	1944	Kornelimünster	Scherpenseeler Str. 20			

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Familien- und Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Geb.-Datum</b>	<b>Geb.-Ort</b>	<b>Anschrift, 52249 Eschweiler</b>	<b>Ersatzperson für Familien- und Vorname</b>	<b>Wahlbezirk Nr.</b>	<b>Reserve-listenplatz Nr.</b>
12	Broschk, Wilhelm	Teamleiter	1954	Eschweiler	Freiherr-vom-Stein-Str. 5			
13	Schyns, Achim	Mathematisch-technischer Assistent	1962	Eschweiler	Stich 92			
14	Krauthausen, Ottmar	Verwaltungsangestellter	1955	Eschweiler	Hovener Str. 50			
15	Noichl, Michael	Dipl. Mathematiker	1968	Orsoy, jetzt Rheinberg, Kreis Wesel	Goerdstr. 28			
16	Boßer, Hans-Peter	Berufsfeuerwehrmann	1956	Stolberg	Fronhoven 19			
17	Bündgen, Jakob	Werkfeuerwehrmann	1947	Stolberg	Von-Palant-Str. 20			
18	Löhmman, Stephan	Dipl. Sozialarbeiter	1965	Eschweiler	Vulligstr. 37			
19	Gartzen, Peter	Angestellter	1955	Aachen	Maarfeld 20			
20	Unger, Mario	Kaufm. Angestellter	1967	Kyllburg	Hüchelner Str. 17			
21	Wagner, Frank	Kraftwerker	1960	Eschweiler	Konkordiaweg 17			
22	Paul, Olaf	Dipl. Ingenieur	1961	Nassau/Lahn	Peter-Koch-Str. 10			
23	Heidbüchel, Wilhelm	Modelltischler i.R.	1936	Eschweiler	Nothberger Str. 54			
24	Scholz, Martin	Schweißer	1957	Braunschweig	Hubertusstr. 1			

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Familien- und Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Geb.-Datum</b>	<b>Geb.-Ort</b>	<b>Anschrift, 52249 Eschweiler</b>	<b>Ersatzperson für Familien- und Vorname</b>	<b>Wahlbezirk Nr.</b>	<b>Reserve-listenplatz Nr.</b>
25	Koch, Wilhelm	Dreher	1935	Eschweiler	Südstr. 5			
26	Breuer, Bernhard	Schlosser	1940	Eschweiler-Fronhoven	Erlenweg 40	Dickmeis, Nicole	020	008
27	Argiriou, Ioannis	Kaufmann	1955	Xiropotamos/ Griechenland	Funkengasse 8	Noichl, Michael	004	015
28	Priem, Brigitte	Dipl. Verwaltungswirtin	1952	Eschweiler	Langenerf 22	Weißhaupt, Dieter	017	011
29	Tirok, Gerd	Dipl. Ingenieur, Bauassessor	1957	Altdöbern	Gerhart- Hauptmann-Str. 3	Krauthausen, Ott- mar	023	014
30	Engels, Ursula	Busfahrerin	1966	Stolberg	Stich 140	Schyns, Achim	013	013
31	Gall, Thomas	Sachbearbeiter Marketing	1967	Eschweiler	Kirchstr. 38	Schultheis, Dietmar	019	005
32	Monger, Dieter	Rentner	1953	Eschweiler	Sebastianusstr. 48	Broschk, Wilhelm	003	012
33	Noichl, Barbara	Büroangestellte	1969	Kevelaer	Goerdtr. 28	Zollorsch, Agnes	001	004
34	Frohn, Elisabeth	Verkäuferin	1936	Eschweiler	Vennstr. 50	Gartzen, Peter	015	019
35	Zimmermann, Angelika	Chemielaborantin	1956	Baesweiler - Setterich	Auf der Heide 1	Unger, Mario	024	020
36	Eichberg, Richard	Kaufm. Angestellter	1958	Eschweiler	Heisterner Str. 2	Medic, Monika	010	010

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Familien- und Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Geb.-Datum</b>	<b>Geb.-Ort</b>	<b>Anschrift, 52249 Eschweiler</b>	<b>Ersatzperson für Familien- und Vorname</b>	<b>Wahlbezirk Nr.</b>	<b>Reserve-Listenplatz Nr.</b>
37	Müller, Michael	Feuerwehrmann	1967	Münster/Westf.	Ackerstr. 29	Paul, Olaf	018	022
38	Moll, Michael	Energieanlagenelektroniker	1969	Eschweiler	Gartenstr. 91	Gehlen, Leonhard	021	001
39	Könnicke, Dieter	EDV-Kaufmann	1948	Mechernich	Dürener Str. 375	Ladwig, Thomas	009	007
40	Schmitz, Friedhelm	Kraftwerker, Kaufmann	1957	Eschweiler	Langenerf 4	Bündgen, Jakob	016	017
41	Tiefert, Rolf	Rentner	1941	Meschede	Am Schildchen 63	Rütten, Dagmar	025	006
42	Bauer, Harald	Techn. Angestellter	1966	Eschweiler	Invalidenstr. 23	Wagner, Frank	011	021
43	Kirschvink, Tatjana	Finanzbuchhalterin	1969	Würselen	Fronhoven 22	Boßer, Hans-Peter	022	016
44	Lindner, Edeltraud	Angestellte	1951	Eschweiler-Weisweiler	Martin-Luther-Str. 35	Heidbüchel, Wilhelm	007	023
45	Krause, Otto	Betriebswirt des Handwerks	1964	Eschweiler	In der Schleh 29 b	Scholz, Martin	014	024
46	Martinett, Rene	Schlosser	1963	Eschweiler	Luisenstr. 22	Kenziora, Peter	012	003
47	Langendorf, Franz-Josef	Schuhmacher, Lagerhilfskraft	1968	Eschweiler	Franzstr. 22	Kämmerling, Stefan	008	009
48	Uerlings-Domin, Beate	Altenpflegenschülerin	1959	Eschweiler	Indestr. 27	Löhmann, Stephan	002	018
49	Brüßeler, Herbert	Sozialreferent	1950	Eschweiler	Dürener Str. 427	Koch, Wilhlem	006	025

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Familien- und Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Geb.-Datum</b>	<b>Geb.-Ort</b>	<b>Anschrift, 52249 Eschweiler</b>	<b>Ersatzperson für Familien- und Vorname</b>	<b>Wahlbezirk Nr.</b>	<b>Reserve-listenplatz Nr.</b>
50	Beckers, Heinz	Dipl. Verwaltungswirt	1953	Aachen	Gartenstr. 115	Weidenhaupt, Helen	005	002

**b) Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Familien- und Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Geb.-Datum</b>	<b>Geb.-Ort</b>	<b>Anschrift, 52249 Eschweiler</b>	<b>Ersatzperson für Familien- und Vorname</b>	<b>Wahlbezirk Nr.</b>	<b>Reserve-listenplatz Nr.</b>
1	Groß, Manfred	Schulleiter	1946	Wipperfürth	Hovener Str. 4			
2	Dittrich, Franz-Josef	Industriekaufmann	1948	Eschweiler	Grabenstr. 25			
3	Pohl, Angelika	Bistumsangestellte	1948	Duisburg	Merzbrücker Str. 11			
4	Willms, Ralph	Rechtsanwalt	1967	Eschweiler	Dornweißstr. 14			
5	Peters, Wolfgang	Betriebswirt	1951	Stolberg	An Wardenslinde 1 a			
6	Brief, Helmut	Industriemeister	1952	Eschweiler	Dürener Str. 559			
7	Dondorf, Norbert	Selbständig	1951	Eschweiler	Hehlrather Str. 5 a			
8	Faschinger, Regina	Arzthelferin	1962	Krefeld – Uerdingen	Grünewaldstr. 7			
9	Stolz, Wolfram	Bauingenieur	1961	Essen	Josef-Artz-Str. 30			
10	Casel, Ute	Steuerberaterin	1958	Krefeld - Hüls	Herrenfeldchen 4 d			
11	Schmitz, Bernd	Berufssoldat	1961	Eschweiler	Heidesiedlung 40			
12	Kortz, Frank	Biologielaborant	1969	Eschweiler	Hofstr. 1			

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Familien- und Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Geb.-Datum</b>	<b>Geb.-Ort</b>	<b>Anschrift, 52249 Eschweiler</b>	<b>Ersatzperson für Familien- und Vorname</b>	<b>Wahlbezirk Nr.</b>	<b>Reserve-listenplatz Nr.</b>
13	Lennartz, Erika	Hausfrau	1945	Hettstedt/ Kreis Mansfeld	Akazienhain 6			
14	Schieren, Heinz-Ludwig	Polizeibeamter	1954	Eschweiler	Buchenweg 8			
15	Krauthausen, Othmar	Industriekaufmann	1950	Eschweiler	Hunsrückstr. 1			
16	Kamps, Martin	Elektriker	1962	Eschweiler	Oberstr. 34			
17	Mertens, Jacqueline	Rechtsanwältin	1971	Eschweiler	Grünstr. 45			
18	Kamps, Raimund	Techniker	1947	Eschweiler	Im Felde 36			
19	Brosius, Johannes	Gärtner	1951	Eschweiler	Dürener Str. 403			
20	Felber, Ruth	Industriekauffrau	1947	Stolberg	Im Römerfeld 48			
21	Krieger, Ralf	Polizeibeamter	1959	Köln	Maarfeld 10			
22	Engelhardt, Marc	Student	1977	Eschweiler	Grabenstr. 34			
23	Lennartz, Rudi E.	EDV Fachmann	1946	Eschweiler	Fischerstr. 57			
24	Baberowski, Anneliese	Hausfrau	1940	Stolberg	Werdenstr. 38			
25	Börner, Edgar	Handwerksmeister	1964	Eschweiler	Kunstschaft 1			

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Familien- und Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Geb.-Datum</b>	<b>Geb.-Ort</b>	<b>Anschrift, 52249 Eschweiler</b>	<b>Ersatzperson für Familien- und Vorname</b>	<b>Wahlbezirk Nr.</b>	<b>Reserve-listenplatz Nr.</b>
<b>26</b>	Gunkel, Klaus	Realschullehrer	1951	Berlin	Scherpenseeler Str. 12 a			
<b>27</b>	Winnen, Armin	Student	1980	Eschweiler	Im Hag 61			
<b>28</b>	Errens, Stefanie	Studentin	1984	Eschweiler	Michelsweg 6 b			
<b>29</b>	Best, Herbert	Werkschutzmann	1955	Langerwehe	Frankenplatz 8 a			
<b>30</b>	Stracke, Diane	Kauffrau	1964	Bardenberg	Merzbrücker Str. 13			
<b>31</b>	Müsgens, Heinrich	Architekt	1953	Eschweiler	Jülicher Str. 97			
<b>32</b>	Andres, Stefan	Industriekaufmann	1977	Eschweiler	Scherpenseeler Str. 11			
<b>33</b>	Muß, Therese	Hausfrau	1963	Eschweiler	Elbinger Str. 31			
<b>34</b>	Graff, Thomas	Hausmann	1964	Eschweiler	Rosenstr. 16			
<b>35</b>	van Erckelens, Heinrich	Kaufmann	1937	Jülich	Wendelinusstr. 41			

**c) Unabhängige Wählergemeinschaft „Bürger für Eschweiler“ (UWG)**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Familien- und Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Geb.-Datum</b>	<b>Geb.-Ort</b>	<b>Anschrift, 52249 Eschweiler</b>	<b>Ersatzperson für Familien- und Vorname</b>	<b>Wahlbezirk Nr.</b>	<b>Reserve-listenplatz Nr.</b>
1	Spies, Erich	Jurist	1944	Celje	An der Burgmauer 28			
2	Waltermann, Manfred	Mineralölkaufmann	1938	Köln	Königsbenden 18			
3	Müller, Hubert	Industriekaufmann	1936	Eschweiler	Heinrichsweg 71			
4	Olbrich, Barbara	Hausfrau	1948	Göppingen	Am Burgbusch 7			
5	Dr. von Wachtendonk, Dettmar	Dipl.-Chemiker	1944	Jena	Im Rott 9			
6	Bömeke, Heidi	Industriekauffrau	1946	Eschweiler	Pfarrer-Hoffmans-Str. 11			
7	Schubert, Peter	Soldat	1955	Altendorf	Bergrather Feld 98			
8	Winkler, Wilfried	Bausachverständiger	1951	Langerwehe	Am Buschend 9			
9	Rauchenberger, Walter	Gebäudereiniger	1947	Innsbruck	Wilhelmstr. 70 b			
10	Herbener, Heinz-Gerd	Kaufmann	1946	Velbert	Gressenicher Mühle 1			
11	Wiese, Inge	Kaufm. Angestellte	1947	Eschweiler	Harzstr. 11			
12	Feucht, Hubert	Betriebsleiter	1954	Eschweiler	Konkordiastr. 15			

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Familien- und Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Geb.-Datum</b>	<b>Geb.-Ort</b>	<b>Anschrift, 52249 Eschweiler</b>	<b>Ersatzperson für Familien- und Vorname</b>	<b>Wahlbezirk Nr.</b>	<b>Reserve-listenplatz Nr.</b>
13	Olbrich, Christian	Dipl. Ingenieur	1947	Münster	Am Burgbusch 7			
14	Feucht, Marco	Schüler	1986	Stolberg	Konkordiastr. 15			
15	Ruhmann, Anna	Versicherungskauffrau	1963	Kozuchow/ Polen	Pümpchen 15			
16	Götz, Friedrich	Kaufmann	1957	Stolberg	Dürener Str. 75			
17	Kendziora, Hubert	Kaufmann	1955	Eschweiler	Markt 34			
18	Kotarba, Edward	Selbständiger Kaufmann	1959	Swiatniki/ Krakau (Polen)	Von-Bongart-Str. 6			
19	Bringmann, Matthias	Rentner	1935	Eschweiler	Heinrichsweg 151			
20	Fichtenkamm, Michael	Schriftsetzermeister	1958	Landau/Pfalz	Pfarrer-Hoffmans- Str. 11			
21	Stuhlsatz, Marion	Kochhilfe	1966	Eschweiler	Königsbenden 18			
22	Warneson, Gisela	Lehrerin a.D.	1949	Aachen	Am Burgbusch 9			
23	Wilbert, Jakob	Geschäftsführer	1946	Aachen	Kalvarienbergstr. 67			
24	van Norden, Heio	Lehrer a.D.	1939	Münster	Neusener Str. 64			
25	Thevis, Herbert	Metzgermeister	1942	Venwegen	Stich 119			

#### d) Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname	Beruf	Geb.-Datum	Geb.-Ort	Anschrift, 52249 Eschweiler	Ersatzperson für Familien- und Vorname	Wahlbezirk Nr.	Reserve-listenplatz Nr.
1	Schürmann, Wilhelm	Grabungstechniker	1955	Eschweiler	Englerthstr. 1			
2	Pieta, Franz-Dieter	Ingenieur	1955	Gadderbaum/ Bielefeld	Bourscheidtstr. 42			
3	Leisten, Bernd	Dipl. Informatiker	1970	Eschweiler	Dreieckstr. 7			
4	Widell, Dietmar	Beamter	1958	Alsdorf- Hoengen	Hubertusstr. 20			
5	Pieta, Gabriele	Studienrätin	1955	Eschweiler	Bourscheidtstr. 42			
6	Germann, Gretel	Hauswirtschaftsleiterin	1946	Schleswig	Kolpingstr. 38			
7	Paul, Horst	Mediengestalter	1954	Hamburg	Kochsgasse 22			
8	Kretek, Peter	Student	1983	Sanok/Polen	Bourscheidtstr. 40			
9	El Beily, Anni	Dozentin	1961	Eschweiler	Indestr. 69			
10	Özgen, Mirel	Umschülerin	1974	Düren	Pumpe 48 b			
11	Jung, Edwin	Krankenpfleger	1958	Eschweiler	Zechenstr. 5			

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Familien- und Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Geb.-Datum</b>	<b>Geb.-Ort</b>	<b>Anschrift, 52249 Eschweiler</b>	<b>Ersatzperson für Familien- und Vorname</b>	<b>Wahlbezirk Nr.</b>	<b>Reserve-listenplatz Nr.</b>
12	Pieta, Henning	Schüler	1986	Eschweiler	Bourscheidtstr. 42			
13.	Surges, Franz-Josef	Buchhalter	1954	Linnich	Johanna-Neuman-Str. 40			
14	Schiffer, Albert	Tischler	1959	Eschweiler	Rosenallee 13			
15	Kol, Abdurrahman	Ingenieur	1959	Ermenek/ Türkei	Dürener Str. 351			
16	Platau, Edith	Dipl. Sozialpädagogin/ Psychotherapeutin	1960	Eschweiler	Oberdorf 38			

**e) FDP (Freie Demokratische Partei)**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Familien- und Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Geb.-Datum</b>	<b>Geb.-Ort</b>	<b>Anschrift, 52249 Eschweiler</b>	<b>Ersatzperson für Familien- und Vorname</b>	<b>Wahlbezirk Nr.</b>	<b>Reserve-listenplatz Nr.</b>
1	Theuer, Konstantin	Bezirksdirektor i.R.	1938	Aachen	Platanenweg 1			
2	Göbbels, Ulrich	Oberstudienrat	1951	Eschweiler-Dürwiß	Stettiner Str. 34			
3	Krieger, Hans-Jürgen	Dipl.-Betriebswirt	1966	Eschweiler	Aachener Str. 185			
4	Willms, Volker	Dipl.-Ingenieur	1958	Eschweiler	Schwarzwaldstr. 17			
5	Göbbels, Dagmar	Oberstudienrätin	1950	Wattenscheid	Stettiner Str. 34			
6	Pannenberg, Herwig	Dipl.-Verwaltungsbe- triebswirt	1939	Dortmund	Tilsiter Str. 1			
7	Martinett, Frank	Kaufm. Angestellter	1969	Eschweiler-Dürwiß	Schillerstr. 32			
8	Jauernig, Edith	Sekretärin	1955	Stolberg	Konkordiaweg 1 a			
9	Prof. Dr. Ianniello, Remo	Professor (Fachhoch- schule)	1963	Köln	Kambachstr. 64			
10	Maus, Horst	EDV-Berater	1947	Stolberg	Keerbenden 13			
11	Weßels, Dorothea	Lehrerin	1949	Braun- schweig	Stettiner Str. 20			

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Familien- und Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Geb.-Datum</b>	<b>Geb.-Ort</b>	<b>Anschrift, 52249 Eschweiler</b>	<b>Ersatzperson für Familien- und Vorname</b>	<b>Wahlbezirk Nr.</b>	<b>Reserve-listenplatz Nr.</b>
12	Riedl, Patrick	Student	1985	Frechen	Aachener Str. 211			
13	Fernholz, Stephan	Kaufm. Angestellter	1967	Eschweiler	Dürener Str. 110			

Eschweiler, 13. August 2004  
Der Erste und Techn. Beigeordnete  
- als Wahlleiter -

Schulze

## **Bekanntmachung zur Wahl des Ausländerbeirates/Integrationsrates in der Stadt Eschweiler**

### **- Festlegung des Wahltages und Einreichung von Wahlvorschlägen -**

1. Bei der Stadt Eschweiler besteht derzeit ein Ausländerbeirat. Diesem gehören gemäß § 4 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler 11 Mitglieder an.

In der Sitzung des Stadtrates vom 26.05.2004 wurde auf Anregung des Ausländerbeirates der Beschluss gefasst, für die kommende Wahlperiode anstelle eines Ausländerbeirates einen Integrationsrat zu bilden. Der Integrationsrat soll aus 11 Migrantenvetretern und 6 - 10 Ratsmitgliedern bestehen.

Die Migrantenvetreter werden in der Wahl am 21.11.2004 von den zur Wahl berechtigten Personen (siehe unten, Punkt 4) gewählt. Die genaue Zahl der im Integrationsrat vertretenen Ratsmitglieder legt der Rat in seiner ersten Sitzung nach der Kommunalwahl fest. Ziel soll es sein, dass möglichst jede im Stadtrat vertretene Gruppierung (Fraktion, Einzelvertreter) im Integrationsrat vertreten ist. Wird keine Einigung hierüber erzielt, erfolgt die Besetzung nach § 50 Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) (Verhältniswahl).

Die Vertretungsregelung für die durch Urwahl gewählten Mitglieder (Migrantenvetreter) erfolgt über die Reserveliste. Hierbei wird es eine persönliche Bindung zwischen dem Mitglied und seinem Stellvertreter und keine allgemeine Vertretung geben.

Der/Die Vorsitzende und seine/ihre 2 Stellvertreter/innen werden von allen Mitgliedern aus der Mitte des Integrationsrates gewählt.

Das Innenministerium des Landes NRW hat mit Erlass vom 18. Juni 2004, AZ 31- 43.02.01/02-2-4934/04 (1) der o.g. vorgeschlagenen Verfahrensweise im Rahmen des § 126 GO NRW zugestimmt und des weiteren hinsichtlich des Wahlrechts eine Erweiterung zugelassen (siehe unten, Punkt 4) sowie auch die Möglichkeit der Briefwahl eingeräumt.

2. Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 06.11.2003 beschlossen, dass für das Stadtgebiet Eschweiler nur ein Wahlbezirk gebildet wird. Dieser Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 23 vom 18.11.2003 öffentlich bekannt gemacht.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Ausländerbeirates/Integrationsrates unter Zugrundelegung des § 27 GO NRW und unter Anwendung der in § 27 Abs. 11 GO NRW genannten Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KwahlG) und die bezugnehmenden Regelungen der Kommunalwahlordnung erfolgt. Bezüglich des Wahlrechts und der Möglichkeit der Briefwahl sind seitens des Innenministeriums ergänzende Regelungen getroffen worden (siehe unten, Punkt 4). Amtssprache ist die deutsche Sprache.

4. Gleichzeitig fordere ich zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder (Migrantenvertreter) des Integrationsrates auf.

Bei der am 21.11.2004 stattfindenden Wahl des Integrationsrates sind 11 Mitglieder zu wählen.

Die notwendigen Vordrucke können bei der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage Zi. 346/346a, Montag - Freitag von 08.30 - 12.00 Uhr, kostenlos in Empfang genommen werden.

Besonders bitte ich folgendes zu beachten:

**Wahlberechtigt** sind alle ausländischen Mitbürger, die am Wahltag

- 16 Jahre alt sind (21.11.1988 oder früher geboren)
- sich seit mindestens einem Jahr (21.11.2003) im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- seit mindestens 3 Monaten (21.08.2004) in Eschweiler ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben.

**Nicht wahlberechtigt** sind Ausländer,

- die zugleich Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz sind,
- auf die das Ausländergesetz nach § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet und
- die Asylbewerber sind.

Ergänzend hiervon, können Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die diese durch Einbürgerung erlangt haben, sich auf Antrag bis spätestens 08.10.2004 in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen sowie alle Bürger/innen der Stadt Eschweiler, die das 16. Lebensjahr (21.11.1988 oder früher geboren) vollendet haben.

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschläge) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürger/innen von Eschweiler (Einzelbewerber/in) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerber kann jede/r Wahlberechtigte sowie Bürger/in der Stadt Eschweiler benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Ferner muss für jeden Wahlbewerber eine Wählbarkeitsbescheinigung beigefügt werden. Die Vorlage der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

Der Wahlvorschlag ist auf amtlichen Formblättern einzureichen und muss die Staatsangehörigkeit, Vornamen und Familiennamen, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der/des einzelnen Bewerbers/in enthalten. Bei Beamten/innen und Angestellten des öffentlichen Dienstes sind auch der Arbeitgeber/Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der er/sie beschäftigt ist, anzugeben.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet und mit einem Kennwort (Bezeichnung des Wahlvorschlages) versehen sein. Fehlt ein Kennwort, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

5. Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 04.10.2004, 18.00 Uhr (Ausschlussstermin), bei der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 3. Etage, Zimmer 346/346a, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vorher beseitigt werden können.

Eschweiler, 16.08.2004

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

Nr. Bezeichnung

- 89 4. Änderung des Bebauungsplanes 58  
- Ardennenstraße -
- 90 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in  
das Wählerverzeichnis und die Erteilung von  
Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen NRW  
am 26.09.2004

20. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 22  
24.08.2004

Herausgabe, Vertrieb,  
Druck:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister, Fach-  
bereich Personal, Organi-  
sation, NSM, Rathaus-  
platz 1, 52249 Eschwei-  
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
12/Organisation, EDV,  
Controlling, Berichts-  
wesen, Rathausplatz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Bei Zustellung mit der  
Post: zum Preis von  
22,00 Euro jährlich,  
zahlbar im voraus an die  
Stadtkasse (Konten bei  
allen Eschweiler Banken).  
Einzelexemplare: kosten-  
frei erhältlich am Informa-  
tionsschalter im Rathaus  
während der Dienst-  
stunden und an allen  
Bankschaltern.

89

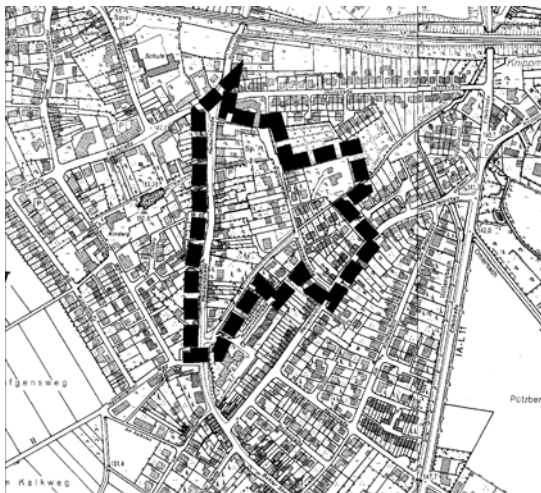
Der Bürgermeister

### **Bekanntmachung**

-----

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 14.07. 2004 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes 58 - Ardennenstraße - und die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Bergrath. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 06.09.2004 bis 20.09.2004 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus-

gestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 10.08.2004  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

90

## B e k a n n t m a c h u n g

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen  
zu den Kommunalwahlen NRW am 26.09.2004

---

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Eschweiler wird gemäß § 10 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 15 Kommunalwahlordnung in der Zeit vom 06. bis 10. September 2004 während der Dienststunden, und zwar

Montag bis Mittwoch	von	8.00 - 15.30 Uhr,
Donnerstag	von	8.00 - 18.00 Uhr,
Freitag	von	8.00 - 12.00 Uhr.

im Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 303 (3. Etage), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass im Wählerverzeichnis während der Einsichtnahmemöglichkeit der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahmemöglichkeit, spätestens am 10.09.2004 bis 12.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 303, (3. Etage), Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 05. September 2004** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und

die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk, für den er ausgestellt ist,

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks  
oder  
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 10.09.2004) versäumt,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Eschweiler gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. September 2004, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Eschweiler, Rathaus, Wahlamt, Zimmer 302/303, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich zu den Gemeinde- und Kreiswahlen (Bürgermeisterwahl, Stadtratswahl, Landratswahl, Kreistagswahl)
1. den gemeinsamen Wahlschein für alle Wahlen,
  2. je einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (hellgrün), die Stadtratswahl (hellgrau), die Landratswahl (hellblau) und die Kreistagswahl (hellrot),
  3. den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Wahlumschlag,
  4. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  5. das Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten von der Stadt Eschweiler auf Verlangen auch noch nachträglich, bis zum Wahltag, **15.00 Uhr**, ausgehändigt, wenn zunächst **nur** ein Wahlschein beantragt wurde. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag **bis 16.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Eschweiler, 19.08.2004  
Stadt Eschweiler  
Erster und Technischer Beigeordneter  
als Wahlleiter

Schulze

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

#### A) Ämtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

- 91 2. Änderung des Bebauungsplanes 60  
- Englerthsgärten -
- 92 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 4 - Am Eschweilerpfädchen -
- 93 79. Änderung des Flächennutzungsplanes - Am Eschweilerpfädchen -
- 94 Wasserrechtliche Erlaubnis betreffend Sumpfung im Zusammenhang mit dem Betrieb der Tagebaue Inden und Zukunft-West
- 95 Wahlvorschläge für die Wahl des Jugendhilfeausschusses der Stadt Eschweiler

#### B) Hinweisbekanntmachung

Beteiligungsbericht 2002/2003 der Stadt Eschweiler

20. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 23  
27.08.2004

Herausgabe, Vertrieb,  
Druck:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
12/Organisation, EDV,  
Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken).  
Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

91

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 14.07. 2004 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes 60 - Englerthsgärten - und die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Stadtmitte. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 06.09.2004 bis 20.09.2004 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 10.08.2004

In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

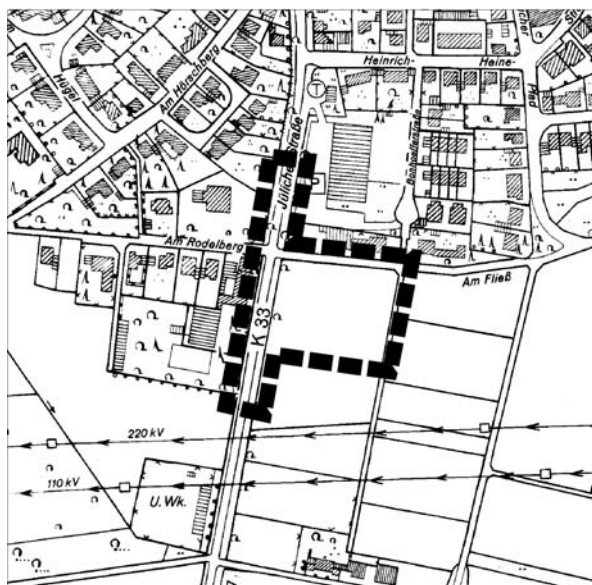
92

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 14.07. 2004 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 4 - Am Eschweilerpfädchen - und die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der

Zeit vom 06.09.2004 bis 20.09.2004 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 10.08.2004  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

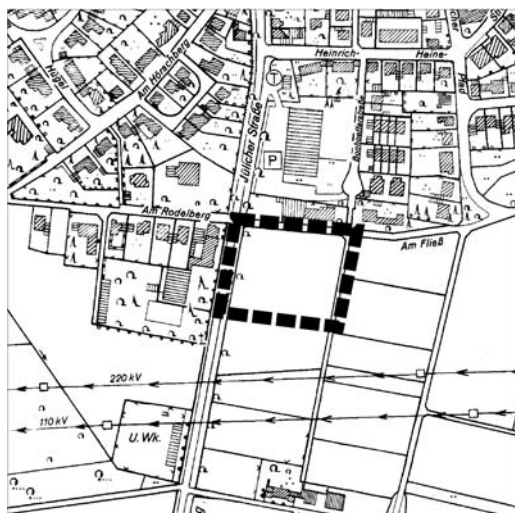
**93**

Der Bürgermeister

### Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 14.07. 2004 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes - Am Eschweilerpfädchen - und die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 06.09.2004 bis 20.09.2004 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 10.08.2004  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

**94**

Der Bürgermeister

### Bekanntmachung

Gemäß § 74 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 12.11.1999 wird hiermit bekannt gemacht:

Die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – hat auf Antrag der RWE Power AG vom 06.03.2002 die wasserrechtliche Erlaubnis vom 29.12.1987 betr. Sumpfung im Zusammenhang mit dem Betrieb der Tagebaue Inden und Zukunft-West mit Bescheid vom 30.07.2004 unter Auflagen geändert, ergänzt und neu erfasst.

Gegenstand der o.a. wasserrechtlichen Erlaubnis ist eine Grundwasserentnahme von bis zu 135 Mio. m<sup>3</sup>/a aus den Grundwasserleitern 18/16 bis 5 für die Fortsetzung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen für den Betrieb des Braunkohlentagebaus Inden bis zum Jahr 2031. Die Grundwasserentnahme zu dem vorgenannten Zweck findet im Gebiet bei und zwischen den Ortslagen von Aldenhoven im Nord-

westen, Lamersdorf, Lucherberg und Merken im Süden, Schophoven im Osten sowie Kirchberg und Bourheim im Norden durch Brunnen statt. Die erlaubte Grundwasserentnahme wird auch außerhalb des Abbaubereiches, das durch den am 23.01.1989 aufgestellten Braunkohlenplan Imden, Räumlicher Teilabschnitt II, festgelegt worden ist, zu Absenkungen des Grundwasserspiegels führen. Im oberen Grundwasserstockwerk können Grundwasserabsenkungen von über 1 m im Gebiet zwischen Gangelt und Birgden im Norden und Düren im Süden auftreten, mit Schwerpunkt im Bereich südlich von Jülich bis zum Stadtgebiet von Düren. Für die tieferen Grundwasserstockwerke 9B und 8 ist mit Grundwasserabsenkungen von mehr als 10 m mit Schwerpunkt zwischen Jülich und in etwa der Autobahn A 4 zu rechnen; Absenkungen über 1 m sind im Gebiet zwischen Gangelt und Birgden im Norden und Düren im Süden zu erwarten.

Das Vorhaben wurde gem. § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer Prüfung der Umweltverträglichkeit unterzogen. Gem. § 9 Abs. 2 UVPG ist die ergangene Zulässigkeitsentscheidung öffentlich bekannt zu machen sowie zur Einsicht auszulegen.

Eine Ausfertigung der Erlaubnis kann gem. § 74 Abs. 4 VwVfG NW in der Zeit vom

#### **15. September bis zum 29. September 2004**

bei Stadt Eschweiler, Stadtbetrieb, Rathausplatz 1 in 52249 Eschweiler, Zimmer 481, während der Dienststunden Mo, Di, Mi 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr; Do 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:45 Uhr; Fr 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Eschweiler, 17.08.2004  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

## **95**

### **Bekanntmachung**

Wahlvorschläge für die Wahl des Jugendhilfeausschusses der Stadt Eschweiler

Der am 26.09.2004 zu wählende Rat der Stadt Eschweiler hat unter anderem die stimmberechtigten Mitglieder des für die Dauer seiner Wahlzeit neu zu besetzenden Jugendhilfeausschusses zu wählen.

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – KJHG – (VIII. Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert am 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848) und des § 4 Abs. 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG - vom 12.12.1990 (GV. NRW S. 664), zuletzt geändert am 29.04.2003 (GV.NRW S. 254) i.V.m. § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler vom 15.06.1994, in der jeweils derzeit geltenden Fassung gehören dem Jugendhilfeausschuss sechs Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes Eschweiler wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat der Stadt zu wählen sind. Vorschläge der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände, sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes angemessen zu berücksichtigen.

Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (Wohlfahrtsverbände und Jugendverbände) werden gebeten, ihre Vorschläge bis zum

#### **17. September 2004**

beim Bürgermeister – Jugendamt -, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, einzureichen.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen haben die Träger der freien Jugendhilfe daher mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter/innen vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechter-

verhältnis anzustreben.

Die Vertretungskörperschaft wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder. Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt die Vertretungskörperschaft Personen aus dem Kreise des § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII.

Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer dem Rat der Stadt angehören kann.

Eschweiler, 24.08.2004

Der Bürgermeister

Bertram

### **Beteiligungsbericht 2002/2003 der Stadt Eschweiler**

Entsprechend § 112 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Stadt Eschweiler einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen, jährlich fortzuschreiben und jedermann Einsicht zu gestatten.

Zu diesem Zweck liegt der Beteiligungsbericht 2002/2003 der Stadt Eschweiler an der Information im Foyer des Rathauses, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus. Er steht außerdem auf der Internetseite der Stadt Eschweiler ([www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de)) als Download zur Verfügung.

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung
96	Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz
97	Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz
98	Wahlbekanntmachung

20. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 24  
09.09.2004

Herausgabe, Vertrieb,  
Druck:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister, Fach-  
bereich Personal, Organi-  
sation, NSM, Rathaus-  
platz 1, 52249 Eschwei-  
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
12/Organisation, EDV,  
Controlling, Berichtswesen,  
Rathausplatz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von  
22,00 Euro jährlich,  
zahlbar im voraus an die  
Stadtkasse (Konten bei  
allen Eschweiler Banken).  
Einzelexemplare: kosten-  
frei erhältlich am Informa-  
tionsschalter im Rathaus  
während der Dienst-  
stunden und an allen  
Bankschaltern.

96

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Tutu Sayongo**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind **Samson Sayongo, geb. 21.02.2004**, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,  
Sozialamt - Unterhaltsvorschusskasse -,  
Zimmer 233 b, Rathausplatz 1, 52249  
Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags           08.30 bis 12.00 Uhr  
und donnerstags       14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 25.08.2004

Bertram  
Bürgermeister

97

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Tutu Sayongo**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind **Yves Sayongo, geb. 24.02.2002**, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,  
Sozialamt - Unterhaltsvorschusskasse -,  
Zimmer 233 b, Rathausplatz 1, 52249  
Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags           08.30 bis 12.00 Uhr  
und donnerstags       14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 25.08.2004

Bertram  
Bürgermeister

98

### Wahlbekanntmachung

1. Am **26.09.2004** finden die

#### **Kommunalwahlen**

statt. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Eschweiler ist in 28 allgemeine Stimmbezirke und 1 Sonderstimmbezirk eingeteilt.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 303 (3. Etage), eingesehen werden, und zwar

montags – mittwochs	von	8.00 – 15.30 Uhr
donnerstags	von	8.00 – 17.45 Uhr
freitags	von	8.00 – 12.00 Uhr

#### Stimmbezirke

#### Wahlräume

0100 – Röhe	Kath. Grundschule Röhe, Erfstr. 38
0200 – West	Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte, Jahnstr. 21
0300 – Gebiet Lyzeum	Don-Bosco-Schule, Grüner Weg 3
0400 – Marktviertel	Städt. Gymnasium (Hauptgebäude), Peter-Paul-Str. 13
0500 – Ost I	Städt. Gymnasium (Nebengebäude), Gartenstr. 36
0600 – Ost II	Kath. Grundschule, Eduard-Mörrike-Str. 13
0700 – Gebiet Patternhof	Städt. Realschule Patternhof, Patternhof 7
0800 – Stadtzentrum	Seniorenzentrum, Marienstr. 7
0901 – Gebiet Sportzentrum Jahnstraße	Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte, Jahnstr. 21
0902 – Sonderstimmbezirk Alten- und Pflegeheime	Senioren- u. Betreuungszentrum d. Kreises Aachen, Johanna-Neuman-Str. 4
1000 – Röthgen-Ost	Kath. Grundschule Röthgen, Karlstr. 40
1100 – Röthgen-West	Kath. Grundschule Röthgen, Karlstr. 40
1200 – Waldsiedlung/Pumpe	Städt. Tageseinrichtung für Kinder, Alte Rodung 100
1301 – Stich-Nord	Barbaraschule, Stich 60

1302 – Stich-Süd	Städt. Gesamtschule, Friedrichstr. 12 – 16
1400 – Bergrath-Nord	Kath. Grundschule Bergrath, Weierstr. 13
1500 – Bergrath-Süd/Bohl	Kath. Grundschule Bohl, Bohler Str. 92
1600 – Nothberg	Kath. Kindergarten St. Cäcilia, Pfarrer-Krings-Str. 15
1700 – Hastenrath/Scherpenseel/ Volkenrath	Kath. Kindergarten St. Wendelinus, Hamicher Weg
1801 – Kinzweiler	Festhalle Kinzweiler, Kalvarienbergstr. 8
1802 – St. Jöris	Ehem. Schulgebäude St. Jöris, Merzbrücker Str. 7
1900 – Hehlrath/Kinzweiler II	Kath. Grundschule Kinzweiler, Am Maxweiher 15
2000 – Dürwiß I	Zweifachsporthalle Dürwiß, Nagelschmiedstr. 3
2100 – Dürwiß II	Kath. Grundschule Dürwiß, Konrad-Adenauer-Str. 18
2201 – Dürwiß III	Festhalle Dürwiß, Stresemannstr. 2
2202 – Fronhoven/Neu-Lohn	Altentagesstätte AWO Neu-Lohn-Domtalweg 5
2300 – Weisweiler I	Festhalle Weisweiler, Berliner Ring 2
2400 – Weisweiler II	Astrid-Lindgren-Schule, Hüchelner Str. 206
2500 – Weisweiler III	Schützenheim St. Sebastianus, Lindenallee 15

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 05. September 2004 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die Kreiswahlbezirke entfallen folgende Gemeindestimmbezirke:

<b>Kreiswahlbezirk</b>	<b>Gemeindegewahlbezirk – Stimmbezirksnummer</b>
16	003-0300, 018-1801 und 1802, 019-1900, 020-2000, 021-2100, 022-2201 und 2202
17	001-0100, 010-1000, 011-1100, 012-1200, 013-1301 und 1302
18	014-1400, 015-1500, 016-1600, 017-1700
19	005-0500, 006-0600, 023-2300, 024-2400, 025-2500
20	002-0200, 004-0400, 007-0700, 008-0800, 009-0901 und 0902

Die Briefwahlvorstände treten am 26.09.2004, 10.00 Uhr, im Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand	I	-	Bürgerbüro
Briefwahlvorstand	II	-	Bürgerbüro
Briefwahlvorstand	III	-	Bürgerbüro
Briefwahlvorstand	IV	-	Seminarraum, Keller
Briefwahlvorstand	V	-	Besprechungsraum, 3. Etage

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** / Unionsbürger ihren **Identitätsausweis** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

**Jeder Wähler hat für die Bürgermeister- und die Stadtratswahl sowie die Landrats- und Kreistagswahl jeweils eine Stimme.**

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Bürgermeisters**,
- b) für den **Stadtrat**,
- c) für das Amt des **Landrats/der Landrätin**,
- d) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl**: **hellgrüne** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- b) für die **Stadtratswahl**: **hellgraue** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- c) für die **Landratswahl**: **hellblaue** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- d) für die **Kreistagswahl**: **hellrote** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks

oder

- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Eschweiler die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis

verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eschweiler, 06.09.2004  
Stadt Eschweiler  
Erster und Technischer Beigeordneter  
als Wahlleiter

Schulze

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

- | Nr. | Bezeichnung  |
|-----|--|
| 99  | Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses am 28.09.2004  |
| 100 | Satzung über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Weisweiler - In den Hühelner Benden - |
| 101 | Unterschutzstellung eines Baudenkmals  |

20. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 25  
21.09.2004

Herausgabe, Vertrieb,  
Druck:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister, Fach-  
bereich Personal, Organi-  
sation, NSM, Rathaus-  
platz 1, 52249 Eschwei-  
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
12/Organisation, EDV,  
Controlling, Berichts-  
wesen, Rathausplatz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Bei Zustellung mit der  
Post: zum Preis von  
22,00 Euro jährlich,  
zahlbar im voraus an die  
Stadtkasse (Konten bei  
allen Eschweiler Banken).  
Einzelexemplare: kosten-  
frei erhältlich am Informa-  
tionsschalter im Rathaus  
während der Dienst-  
stunden und an allen  
Bankschaltern.

99

**Bekanntmachung**

Am Dienstag, 28.09.2004, 17.30 Uhr, tritt in Raum 8 des Rathauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, der Wahlausschuss der Stadt Eschweiler zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

**Tagesordnung:**

1. Feststellung durch den Vorsitzenden, ob Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht worden ist
2. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters bzw. Entscheidung über die Durchführung einer Stichwahl
3. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl des Rates der Stadt Eschweiler
4. Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 16.09.2004  
 Stadt Eschweiler  
 Erster und Techn. Beigeordneter  
 als Wahlleiter

Schulze

100

**Satzung vom 09.09.2004**

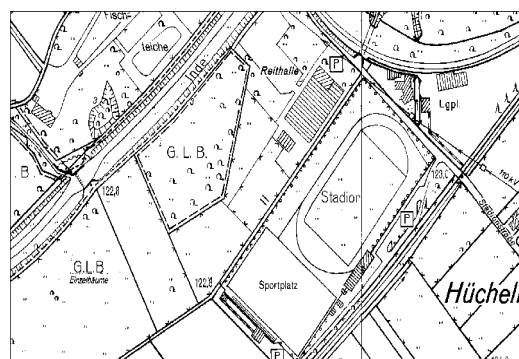
über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Weisweiler, Flur 21 Nr. 520 tlw. (In den Hühelner Benden) vom 09.09.2004

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2

des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV NRW S. 134/SGV NRW 7815) hat der Rat der Stadt Eschweiler am 26.03.2003 folgende Satzung beschlossen.

Für die im Umlegungsverfahren Weisweiler -W 70 - 1919/1922 entstandene und als Wirtschaftsweg ausgewiesene Wegeparzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 21 Nr. 520 tlw. (In den Hühelner Benden - Teilstück von Stadionstraße bis Flurstück Nr. 534) werden die Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer zur Realisierung der Projekte „Umgestaltung der Indewehre Eschweiler“ und „Neubau der B 264 n südliche Ortsumgehung Weisweiler“ aufgehoben.

Die Lage der Wegeparzelle ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Dieser Kartenausschnitt ist urheberrechtlich geschützt.

Eigentümerin der Wegefläche ist die Stadt Eschweiler

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung, die gem. 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV NRW S. 134/SGV NRW 7815) durch den Landrat des Kreises Aachen am 23.04.2003 genehmigt worden ist, wird

hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 09.09.2004

Bertram  
Bürgermeister

## 101

### Bekanntmachung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Unterschutzstellung eines Baudenkmals:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen:

#### **Hofanlage Pannesstraße 2**

#### **Denkmalliste Teil A, Baudenkmäler**

Nr. 186  
am 02.08.2004

Eschweiler, den 07.09.2004

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

#### A) Ämtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

- 102 Bekanntmachung der Ergebnisse der Wahl des Bürgermeisters und der Wahl des Stadtrates am 26.09.2004 in der Stadt Eschweiler
- 103 Anmeldung der Schulneulinge zu den Grundschulen der Stadt Eschweiler

#### B) Hinweisbekanntmachung

Polio-, Tetanus- und Diphtherie-Impfung 2004

20. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 26  
30.09.2004

Herausgabe, Vertrieb,  
Druck:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister, Fach-  
bereich Personal, Organi-  
sation, NSM, Rathaus-  
platz 1, 52249 Eschwei-  
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
12/Organisation, EDV,  
Controlling, Berichts-  
wesen, Rathausplatz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Bei Zustellung mit der  
Post: zum Preis von  
22,00Euro jährlich,  
zahlbar im voraus an die  
Stadtkasse (Konten bei  
allen Eschweiler Banken).  
Einzelexemplare: kosten-  
frei erhältlich am Informa-  
tionsschalter im Rathaus  
während der Dienst-  
stunden und an allen  
Bankschaltern.

102

**Bekanntmachung  
der Ergebnisse der Wahl des Bürgermeisters und der Wahl des Stadtrates am 26.09.2004 in  
der Stadt Eschweiler**

Nachdem der Wahlausschuss die Wahlergebnisse festgestellt hat, werden gemäß §§ 35 und 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 63 und 75 d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) die Ergebnisse der Bürgermeisterwahl und der Wahl des Rates der Stadt Eschweiler hiermit bekanntgegeben.

**A. Wahl des Bürgermeisters**

Zum Bürgermeister wurde gewählt:

Bertram, Rudi, SPD.

**B. Wahl des Rates**

In den Wahlbezirken wurden gewählt:

001	Baberowski, Anneliese	CDU
002	Löhmman, Stephan	SPD
003	Dondorf, Norbert	CDU
004	Noichl, Michael	SPD
005	Weidenhaupt, Helen	SPD
006	Koch, Wilhelm	SPD
007	Heidbüchel, Wilhelm	SPD
008	Dittrich, Franz-Josef	CDU
009	Ladwig, Thomas	SPD
010	Medic, Monika	SPD
011	Wagner, Frank	SPD
012	Kendziora, Peter	SPD
013	Schyns, Achim	SPD
014	Scholz, Martin	SPD
015	Gartzen, Peter	SPD
016	Bündgen, Jakob	SPD
017	Weißhaupt, Dieter	SPD
018	Paul, Olaf	SPD
019	Schultheis, Dietmar	SPD
020	Dickmeis, Nicole	SPD
021	Gehlen, Leo	SPD
022	Boßer, Hans-Peter	SPD
023	Krauthausen, Ottmar	SPD
024	Unger, Mario	SPD
025	Rütten, Dagmar	SPD

Aus den Reservelisten wurden gewählt:

Zollorsch, Agnes	SPD
Kämmerling, Stefan	SPD
Groß, Manfred	CDU
Pohl, Angelika	CDU
Willms, Ralph	CDU
Peters, Wolfgang	CDU
Brief, Helmut	CDU
Faschinger, Regina	CDU
Stolz, Wolfram	CDU
Casel, Ute	CDU
Schmitz, Bernd	CDU
Kortz, Frank	CDU
Lennartz, Erika	CDU
Schieren, Heinz-Ludwig	CDU
Krauthausen, Othmar	CDU
Spies, Erich	UWG
Waltermann, Manfred	UWG
Müller, Hubert	UWG
Olbrich, Barbara	UWG
Schürmann, Wilhelm	GRÜNE
Pieta, Franz-Dieter	GRÜNE
Leisten, Bernd	GRÜNE
Theuer, Konstantin	FDP
Göbbels, Ulrich	FDP
Krieger, Hans-Jürgen	FDP

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum 30.10.2004 einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 29.09.2004  
Stadt Eschweiler  
Erster und Techn. Beigeordneter  
als Wahlleiter

Schulze

**103**

### **Bekanntmachung**

#### **Anmeldung der Schulneulinge zu den Grundschulen der Stadt Eschweiler**

Nach dem Schulpflichtgesetz werden alle Kinder, die in der Zeit vom 01.07.1998 - 30.06.1999 geboren sind, schulpflichtig. Diese Kinder sind für das am 01.08.2005 beginnende Schuljahr nach vorheriger Terminvereinbarung mit der Schulleitung bei der jeweils zuständigen Grundschule anzumelden. Die zuständigen Grundschulen sind:

1. die für den jeweiligen Schulbezirk zuständige katholische Grundschule,
2. die Evangelische Grundschule Eschweiler-Stadtmitte,
3. die Gemeinschaftsgrundschule Eschweiler-Weisweiler.

Bei den Schulen zu b) und c) handelt es sich um Schulen, die als Schulbezirk jeweils das gesamte Stadtgebiet umfassen.

Zudem besteht die Möglichkeit des Besuchs der offenen Ganztagschule an der Kath. Grundschule Eduard-Mörike-Schule, sowie die Möglichkeit der Hochbegabtenförderung an der Kath. Grundschule Don-Bosco-Schule. Diese Angebote können auf Antrag auch von Schülerinnen und Schülern aus anderen Schulbezirken in Anspruch genommen werden.

Die Erziehungsberechtigten der bei der städt. Einwohnermeldeabteilung erfassten schulpflichtig werdenden Kinder haben in den letzten Tagen eine besondere Benachrichtigung über die Anmeldung ihrer Kinder erhalten, aus der die für die jeweilige Wohnung zuständigen Grundschulen ersichtlich sind.

**Anmeldetermin: 12.10.2004**

**Schulart und Anschrift**

**Anmeldezeiten**

a) Kath. Grundschule:

Bergrath, Weierstr. 13  
komm. Schulleiterin Frau Gerards  
Tel. 505410

nach Terminvereinbarung

Bohl, Bohler Str. 92  
Schulleiter Herr Leclair  
Tel. 505460

nach Terminvereinbarung

Dürwiß, K.-Adenauer-Str. 18  
Schulleiter Herr Wolter  
Tel. 505210

nach Terminvereinbarung

Eduard-Mörike-Schule  
Eduard-Mörike-Str. 15  
Schulleiter Herr Meuter  
Tel. 505510

nach Terminvereinbarung

Kinzweiler, Am Maxweiher 15  
Schulleiter Herr Schnitzler  
Tel. 505330

nach Terminvereinbarung

Röhe, Erfstr. 38  
komm. Schulleiterin Frau Koch  
Tel. 505160

nach Terminvereinbarung

Röthgen, Karlstr. 40  
Schulleiter Herr Koerfer  
Tel. 505130

nach Terminvereinbarung

Don-Bosco-Schule, Grüner Weg 3  
Schulleiterin Frau Norbistrath  
Tel. 505530

nach Terminvereinbarung

Barbaraschule, Stich 60  
Schulleiter Herr Cremer  
Tel. 505560

nach Terminvereinbarung

b) Evgl. Grundschule:

Stadtmitte, Jahnstr. 21  
Schulleiterin Frau Knipprath  
Tel. 506550

nach Terminvereinbarung

c) Gemeinschaftsgrundschule:

Weisweiler, Auf dem Driesch 28  
Schulleiter Herr Schain  
Tel. 505230

nach Terminvereinbarung

Zur Anmeldung ist das Familienstammbuch bzw. eine Geburtsurkunde des anzumeldenden Kindes oder der Personalausweis mitzubringen.

Nähere Auskünfte erteilen die Leiter der Grundschulen sowie die Dienststelle Schulen, Kultur und Sport der Stadt Eschweiler, Tel. 71220 oder 71570.

Eschweiler, 18.09.2004

Bertram  
Bürgermeister

#### **Impfplan des Kreisgesundheitsamtes Aachen für die Polio-, Tetanus-, Diphtherie-Impfung**

21.09.2004	von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Gesundheitsamt, Steinstraße 87, 52249 Eschweiler
05.10.2004	von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Gesundheitsamt, Steinstraße 87, 52249 Eschweiler

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

Nr. Bezeichnung

- 104 Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses am 13.10.2004
- 105 Bekanntmachung über die konstituierende Sitzung des Stadtrates am 13.10.2004

20. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 27  
06.10.2004

Herausgabe, Vertrieb,  
Druck:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister, Fach-  
bereich Personal, Organi-  
sation, NSM, Rathaus-  
platz 1, 52249 Eschwei-  
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
12/Organisation, EDV,  
Controlling, Berichts-  
wesen, Rathausplatz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Bei Zustellung mit der  
Post: zum Preis von  
22,00 Euro jährlich,  
zahlbar im voraus an die  
Stadtkasse (Konten bei  
allen Eschweiler Banken).  
Einzelexemplare: kosten-  
frei erhältlich am Informa-  
tionsschalter im Rathaus  
während der Dienst-  
stunden und an allen  
Bankschaltern.

**104**

**Bekanntmachung**

Am Mittwoch, 13.10.2004, 17.00 Uhr, tritt in Raum 2 des Rathauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, der Wahlausschuss der Stadt Eschweiler zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

**Tagesordnung:**

1. Feststellung durch den Vorsitzenden, ob Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht und die Vertrauenspersonen aller eingereichten Wahlvorschläge geladen worden sind
2. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates am 21.11.2004
3. Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 01.10.2004  
Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

Bertram

**105**

**Bekanntmachung**

Am Mittwoch, 13.10.2004, 17.30 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler im Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung**

**A) Öffentlicher Teil**

Begrüßung durch den Bürgermeister

A 1) Feststellung des Altersvorsitzenden

Übernahme der Sitzungsleitung durch den Altersvorsitzenden

A 2) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

A 3) Bestellung von Schriftführern

A 4) Amtseinführung und Vereidigung des Bürgermeisters durch den Altersvorsitzenden

Übernahme der Sitzungsleitung durch den Bürgermeister

A 5) Fragestunde für Einwohner

A 6) Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder

A 7) Benennung von Stimmzählern für die Sitzung

A 8) Wahl der beiden ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters

A 9) Einführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters

A 10) Anfragen und Mitteilungen

**B) Nichtöffentlicher Teil**

B 1) Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 01.10.2004

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

Nr. Bezeichnung

106 Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

20. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 28  
15.10.2004

Herausgabe, Vertrieb,  
Druck:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister, Fach-  
bereich Personal, Organi-  
sation, NSM, Rathaus-  
platz 1, 52249 Eschwei-  
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
12/Organisation, EDV,  
Controlling, Berichts-  
wesen, Rathausplatz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Bei Zustellung mit der  
Post: zum Preis von  
22,00 Euro jährlich,  
zahlbar im voraus an die  
Stadtkasse (Konten bei  
allen Eschweiler Banken).  
Einzelexemplare: kosten-  
frei erhältlich am Informa-  
tionschalter im Rathaus  
während der Dienst-  
stunden und an allen  
Bankschaltern.

**106**

Der Bürgermeister

### **Bekanntmachung**

-----

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 05.05.2004 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Das Plangebiet umfasst das gesamte Stadtgebiet von Eschweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem auf der Seite 3 abgedruckten Kartenausschnitt.

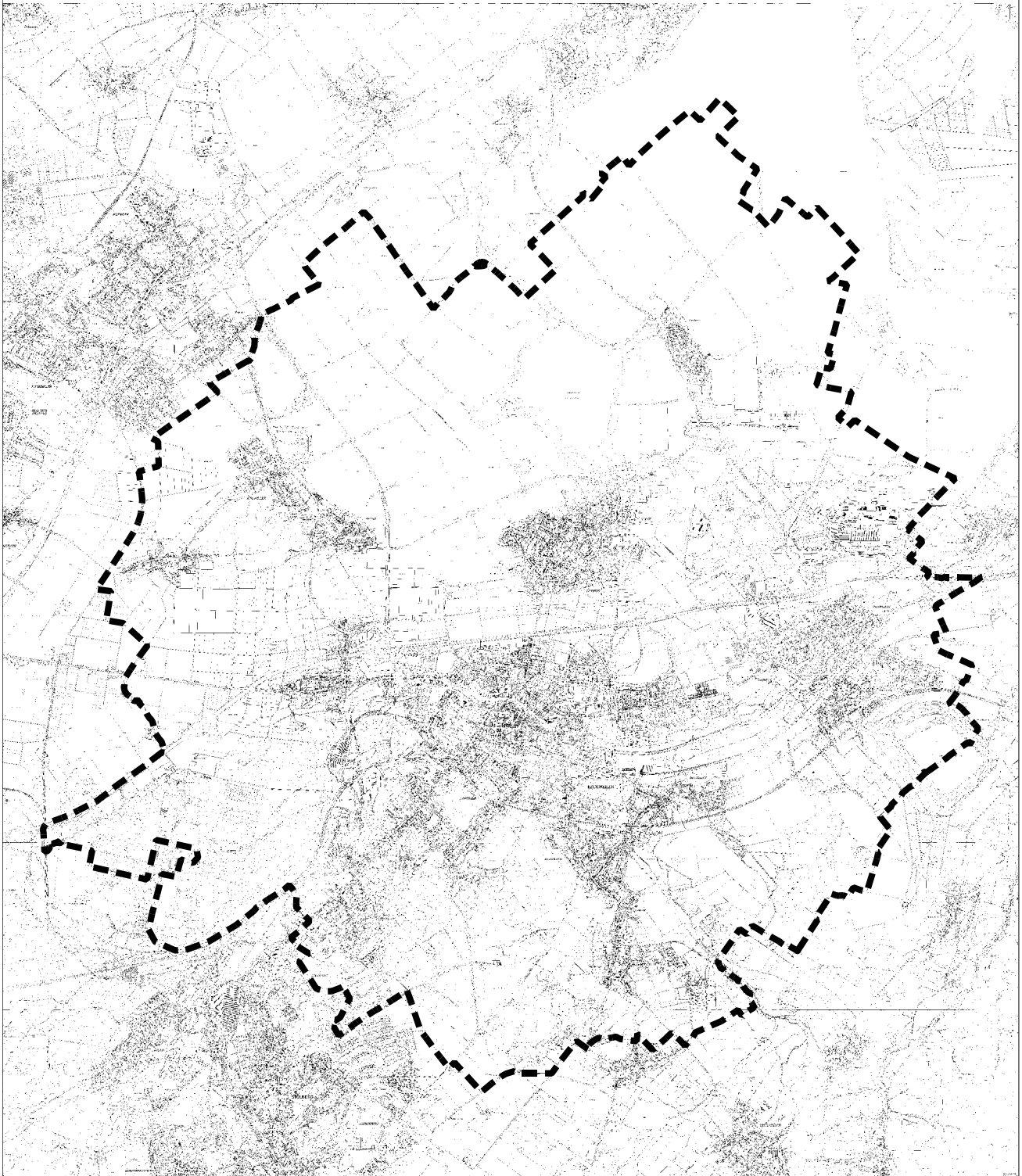
(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom **02.11.2004** bis **02.12.2004** in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit hat jedermann die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 08.10.2004  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

# STADT ESCHWEILER



# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

Nr. Bezeichnung

- 107 Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Eschweiler am 21.11.2004
- 108 Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl der Migrantenvorsteher zum Integrationsrat der Stadt Eschweiler am 21.11.2004
- 109 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des "Tag des Eschweiler Karnevals" in der Stadt Eschweiler

20. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 29  
21.10.2004

Herausgabe, Vertrieb,  
Druck:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister, Fach-  
bereich Personal, Organi-  
sation, NSM, Rathaus-  
platz 1, 52249 Eschwei-  
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
12/Organisation, EDV,  
Controlling, Berichts-  
wesen, Rathausplatz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Bei Zustellung mit der  
Post: zum Preis von  
22,00 Euro jährlich,  
zahlbar im Voraus an die  
Stadtkasse (Konten bei  
allen Eschweiler Banken).  
Einzel Exemplare: kosten-  
frei erhältlich am Informa-  
tionsschalter im Rathaus  
während der Dienst-  
stunden und an allen  
Bankschaltern.

107

## Bekanntmachung

### über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Eschweiler am 21. November 2004

#### 1. Zeit und Ort der Auslegung, Wahlberechtigung

Das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler für die am Sonntag, 21. November 2004 stattfindende Wahl des Integrationsrates liegt von

**Dienstag, 02. November 2004 bis Freitag, 05. November 2004,**

im Rathaus Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 346, 3. Etage, zu jedermanns Einsicht während folgender Zeiten aus:

<b>Dienstag, 02. November 2004</b>	<b>8.30 - 12.00 und 14.00 - 15.30 Uhr</b>
<b>Mittwoch, 03. November 2004</b>	<b>8.30 - 12.00 und 14.00 - 15.30 Uhr</b>
<b>Donnerstag, 04. November 2004</b>	<b>8.30 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag, 05. November 2004</b>	<b>8.30 - 12.00 Uhr</b>

Das Verzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die Wahlberechtigten können verlangen, dass im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

**An der Wahl teilnehmen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.**

**Wahlberechtigt** sind alle ausländischen Mitbürger, die am Wahltag

- 16 Jahre alt sind (21.11.1988 oder früher geboren)
- sich seit mindestens einem Jahr (21.11.2003) im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- seit mindestens 3 Monaten (21.08.2004) in Eschweiler ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben.

**Nicht wahlberechtigt** sind Ausländer,

- die zugleich Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz sind,
- auf die das Ausländergesetz nach § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet und
- die Asylbewerber sind.

Ergänzend hiervon konnten Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die diese durch Einbürgerung erlangt haben, sich auf Antrag bis spätestens 08.10.2004 in das Wählerverzeichnis eintragen lassen (Bekanntmachung Nr.88, Amtsblatt Nr. 21 vom 17.08.2004).

#### 2. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für **unrichtig oder unvollständig** hält, kann während der unter Ziffer 1.

genannten Auslegungsfrist, spätestens jedoch am 05. November 2004 **bis 12.00 Uhr**, beim Bürgermeister, Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, Zimmer 346, 52449 Eschweiler, **Einspruch, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift**, einlegen.

### 3. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein hat, kann seine Stimme im Wahllokal oder per Brief abgeben. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

3.1 ein **in das Wählerverzeichnis eingetragener** Wahlberechtigter,

3.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
- b) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl sich erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20. November 2004**, 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor der Wahl**, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

In den Fällen, in denen ein Wahlberechtigter nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält er auf Antrag einen Wahlschein. Dieser Wahlschein kann noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden, wenn einer der unter Nr. 3.2 Buchstabe a) und b) angegebenen Gründe vorliegen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Spätestens bis zum 28.10.2004 werden die Wahlbenachrichtigungskarten an die Wahlberechtigten versandt. Falls die Wahl per Briefwahl durchgeführt werden soll, ist der auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte befindliche Antrag auf Erteilung der Briefwahlunterlagen **auszufüllen, vom Wähler persönlich zu unterschreiben** und dem Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1 in 52249 Eschweiler zuzuleiten.

Selbstverständlich kann der Antrag auch persönlich abgegeben werden, In diesem Falle werden die Briefwahlunterlagen gegen Vorlage des Reisepasses bzw. Personalausweises unmittelbar ausgegeben.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Ausgabe der Briefwahlunterlagen nur direkt an den jeweiligen Wähler erfolgen kann. **Die Ausgabe an einen Dritten (z.B. den Ehepartner) zur Weitergabe an den Wähler ist ausgeschlossen.**

### 4. Unterlagen für die Briefwahl

Wird die Briefwahl beantragt, so erhält der Beantragende

- a) den Wahlschein,
- b) einen amtlichen Stimmzettel,
- c) einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- d) einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
- e) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht; später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Eschweiler, den 18.10.2004  
Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

Bertram

108

**Bekanntmachung**

der zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl der Migrantenvertreter  
zum Integrationsrat der Stadt Eschweiler am 21.11.2004

**01. Demokratik Türk Birligi**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Familien- u. Vorname</b>	<b>Staatsangehörigkeit</b>	<b>Beruf</b>	<b>Geburtsdatum</b>	<b>Geburtsort</b>	<b>Anschrift 52249 Eschweiler</b>	<b>Vertreter für</b>
1.	Zaman, Ilker	deutsch	Lehrer	1949	Pazar	Hastenrather Weg 73	
2.	Koc, Murat	türkisch	Bürokaufmann	1978	Eschweiler	Dürener Straße 41	
3.	Cifci, Seher	deutsch	Selbständig	1961	Göle	Gartenstr. 89	
4.	Koc, Ömer	türkisch	Arbeiter	1974	Eschweiler	Graeserstr. 31	
5.	Koc, Ilhan	türkisch	Arbeitslos	1966	Trabzon	Kochsgasse 22	
6.	Akcay, Ahmet	deutsch	Polizeibeamter	1977	Eschweiler	Fischerstr. 79	
7.	Zaman, Pelin	deutsch	Studentin	1980	Frechen	Hastenrather Weg 73	Koc, Murat (lfd.Nr. 2)
8.	Dogan, Nurettin	deutsch	Arbeiter	1966	Avanos	Englerthstr. 8	Zaman, Ilker (lfd.Nr. 1)
9.	Zaman, Taylan	deutsch	Schüler	1983	Eschweiler	Hastenrather Weg 73	Koc, Ömer (lfd.Nr. 4)
10.	Cengiz, Bahar	deutsch	Arzthelferin	1976	Haan	Dürener Straße 513	Koc, Ilhan (lfd.Nr. 5)
11.	Cifci, Serap	deutsch	Studentin	1980	Würselen	Gartenstr. 89	Cifci, Seher (lfd.Nr. 3)
12.	Cengiz, Zerrin	deutsch	Schülerin	1985	Eschweiler	Dürener Straße 513	Akcay, Ahmet (lfd.Nr. 6)

**02. SPD (Sozialdemokratische Partei Deutschlands)**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Familien u. Vorname</b>	<b>Staatsangehörigkeit</b>	<b>Beruf</b>	<b>Geburtsdatum</b>	<b>Geburtsort</b>	<b>Anschrift 52249 Eschweiler</b>	<b>Vertreter für</b>
1.	Ecker, Aniko Julianna	ungarisch	Krankenschwester	1968	Budapest	Dr. Gilles-Straße 24	
2.	Argiriou, Ioannis	griechisch	selbständiger Kaufmann	1955	Xiropotamos	Funkengasse 8	
3.	Da Mota, Carlos Manuel	portugiesisch	Rentner	1939	Marinha Grande	Franz-Gessen-Straße 50	
4.	Louadj, Samira	algerisch	Köchin	1966	Sour el Ghazlaine	Hüttenstr. 2	Ecker, Aniko Julianna (1)
5.	Turhan-Sahintürk, Yasemin	deutsch	Rechtsanwältin	1969	Izник	Heinrichsweg 135	Argiriou, Ioannis (2)
6.	Asara, Mario	italienisch	Gärtner	1958	Tula	Goerdstr. 10	Da Mota, Carlos Manuel (3)
7.	Krukiewicz, Bartosch	deutsch	Student	1981	Bytom	Gutenbergstraße 6	Louadj, Samira (4)

**03. El Bourakkadi-Soussi, Abdeslam (Einzelbewerber)**

<b>Familien- und Vorname</b>	<b>Staatsangehörigkeit</b>	<b>Beruf</b>	<b>Geburtsdatum</b>	<b>Geburtsort</b>	<b>Anschrift 52249 Eschweiler</b>
El Bourakkadi-Soussi, Abdeslam	marokkanisch	Ofenregulierer	1942	Beni-Oulid Fes	Elektrowerk 11

Eschweiler, 18.10.2004

Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister als Wahlleiter

Bertram

109

**Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus Anlass des „Tag des Eschweiler Karnevals“  
in der Stadt Eschweiler**

Aufgrund der § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVOArbtG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.02.2003 (GV. NRW. S. 74), wird für die Stadt Eschweiler gemäß dringlicher Entscheidung vom 11.10.2004 verordnet:

**§ 1 Anlass**

Der „Tag des Eschweiler Karnevals“ findet grundsätzlich am zweiten Sonntag im November eines jeden Jahres statt. Sollte auf diesen Sonntag der Volkstrauertag fallen, findet der „Tag des Eschweiler Karnevals“ am vorherigen Sonntag statt. Aus diesem Anlass dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet Eschweiler von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2 Arbeitnehmerschutz**

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 17 Ladenschlussgesetz ist zu beachten.

**§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 24 Ladenschlussgesetz bzw. als Straftat nach § 25 Ladenschlussgesetz geahndet werden.

**§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Tag des Eschweiler Karnevals“ in der Stadt Eschweiler vom 08.10.2001 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den 15.10.2004

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

#### A) Amtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

- 110 Wahlbekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates am 21.11.2004
- 111 Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)
- 112 Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)
- 113 Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)
- 114 Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)
- 115 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 09.11.2004

#### B) Hinweisbekanntmachung

Polio-, Tetanus- und Diphtherie-Impfung 2004

20. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 30  
03.11.2004

Herausgabe, Vertrieb,  
Druck:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister, Der  
Fachbereich Personal,  
Organisation, NSM,  
Rathausplatz 1, 52249  
Eschweiler, Tel.:  
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
12/Organisation, EDV,  
Controlling,  
Berichtswesen,  
Rathausplatz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Bei Zustellung mit der  
Post: zum Preis von  
22,00 DM jährlich,  
zahlbar im voraus an die  
Stadtkasse (Konten bei  
allen Eschweiler Banken).  
Einzelexemplare:  
kostenfrei erhältlich am  
Informationsschalter im  
Rathaus während der  
Dienststunden und an  
allen Bankschaltern.

110

### Wahlbekanntmachung

1. Am **21.11.2004** findet die

#### **Wahl zum Integrationsrat in der Stadt Eschweiler**

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Eschweiler bildet einen Wahl-/Stimmbezirk. Der Wahlraum wird im Rathaus der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Raum 7 (parlamentarischer Bereich) eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 31.10.2004 übersandt worden sind, sind der Wahl-/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt am 21.11.2004, 12.00 Uhr, im Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, in Raum 2 zusammen.

3. Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Identitätsausweis/Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit einem **amtlichen Stimmzettel**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Der Wähler hat eine Stimme. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er den Namen des Bewerbers/Listenvorschlages, dem er seine Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte ankreuzt oder ihn auf andere Weise **eindeutig** kenntlich macht. Der Wähler kann sich für einen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlvorsteher einen neuen geben lassen. Der Stimmzettel

muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Stimmzettel wird sodann in die Wahlurne gelegt.

#### **Ungültig sind Stimmzettel,**

- die nicht amtlich hergestellt sind,
- die keine Kennzeichnung enthalten,
- die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
- die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe **im Wahl-/Stimmbezirk**

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Eschweiler (Zimmer 346) die Briefwahlunterlagen (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch

bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eschweiler, 02.11.2004  
 Stadt Eschweiler  
 Der Bürgermeister  
 als Wahlleiter

Bertram

111

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 15  
 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Alexander Baschenov**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind **Viktoria Schick, geb. 17.1.2002** kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,  
 Sozialamt - Unterhaltsvorschusskasse -,  
 Zimmer 233 a,  
 Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
 und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr

donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 26.10.2004

Bertram  
 Bürgermeister

112

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 15  
 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Frank Wallner**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind **Corinna Wallner, geb. 7.11.1996**, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,  
 Sozialamt - Unterhaltsvorschusskasse -,  
 Zimmer 233 a,  
 Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
 und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr

donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 19.10.2004

Bertram  
 Bürgermeister

**113**

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 15  
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Frank Wallner**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind **Florian Wallner, geb. 28.11.2000**, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,  
Sozialamt - Unterhaltsvorschusskasse -,  
Zimmer 233 a,  
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr

donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 20.10.2004

Bertram  
Bürgermeister

**114**

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 15  
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Frank Wallner**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind **Lukas Wallner, geb. 28.5.2004**, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,  
Sozialamt - Unterhaltsvorschusskasse -,  
Zimmer 233 a,  
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr

donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 20.10.2004

Bertram  
Bürgermeister

**115**

**Bekanntmachung**

Am Dienstag, 09.11.2004, 16.00 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler im Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung**

**A) Öffentlicher Teil**

- A 1) Fragestunde für Einwohner
- A 2) Genehmigung von Niederschriften
- A 3) Einführung und Verpflichtung des Ratsmitgliedes Jakob Bündgen
- A 4) Änderung der Hauptsatzung
- A 5) Bildung von Ausschüssen;

- |  |  |
|--|--|
| <p>1. Beschlussfassung über die zu bildenden Ausschüsse</p> <p>2. Kenntnisnahme von dem Verfahren über die Sitzverteilung in den Ausschüssen</p> | <p>und Beschwerdeausschuss</p>   |
| <p>A 6) Festlegung der Anzahl der Mitglieder in den einzelnen Ausschüssen und des Integrationsrates</p>  | <p>A 10) Wahl der Ratsvertreter in den Integrationsrat</p>   |
| <p>A 7) Wahl der Mitglieder der Pflichtausschüsse nach GO NRW</p>  | <p>A 11) Verteilung der Ausschussvorsitze und <b>B e n e n n u n g d e r</b> Ausschussvorsitzenden</p>   |
| <p>A 7.1 Wahl der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses</p>  | <p>A 12) Verteilung der stellv. Ausschussvorsitze und Benennung der stellv. Ausschussvorsitzenden</p>  |
| <p>A 7.2 Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses</p>  | <p>A 13) Bildung und Besetzung von Arbeitsgruppen pp.</p>  |
| <p>A 8) Wahl der Mitglieder der Pflichtausschüsse nach sondergesetzlicher Vorschrift</p>   | <p>A 14) Vertretung der Stadt in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen</p>   |
| <p>A 8.1 Wahl der Mitglieder in den Wahlausschuss</p>  | <p>A 15) Bestellung von Trägervertretern für die Räte der städt. Tageseinrichtungen für Kinder</p>   |
| <p>A 8.2 Wahl der Mitglieder in den Wahlprüfungsausschuss</p>  | <p>A 16) Wahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder</p>  |
| <p>A 8.3 Wahl der Mitglieder in den Umlegungsausschuss</p>   | <p>A 17) Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Tag des Eschweiler Karnevals“ in der Stadt Eschweiler</p>                           |
| <p>A 8.4 Wahl der Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss</p>   | <p>A 18) Zustimmung zur Genehmigung einer üpl Ausgabe in Höhe von 90.000,00 bei Haushaltsstelle 5.55555.50050/7; Bez. Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen</p>         |
| <p>A 8.5 Wahl der Mitglieder in den Werkausschuss</p>  | <p>A 19) Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Weisweiler, Bereich Bebauungsplan 262 „Am Grachtweg“; hier: Erlass einer Satzung</p>                      |
| <p>A 9) Wahl der Mitglieder der freiwilligen Ausschüsse</p>  | <p>A 20) <u>Anfragen und Mitteilungen</u></p>  |
| <p>A 9.1 Wahl der Mitglieder in den Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss</p>  | <p>A 20.1 Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung des östlichen Gehweges und der Straßenbeleuchtungsanlage in der Weierstraße</p>                |
| <p>A 9.2 Wahl der Mitglieder in den Sportausschuss</p>   | <p>A 20.2 Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW für die Durchführung von straßenbaulichen Maßnahmen in der Jülicher Straße – von Lindenstraße bis Grünstraße</p> |
| <p>A 9.3 Wahl der Mitglieder in den Schulausschuss</p>   |  |
| <p>A 9.4 Wahl der Mitglieder in den Kulturausschuss</p>  |  |
| <p>A 9.5 Wahl der Mitglieder in den Sozial- und Seniorenausschuss</p>  |  |
| <p>A 9.6 Wahl der Mitglieder in den Anregungs-</p>   |  |

A 20.3 Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW für die Durchführung von straßenbaulichen Maßnahmen in der „Lindenstraße“ – von Hans-Böckler-Straße bis Jülicher Straße –

A 20.4 Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW für die Durchführung von straßenbaulichen Maßnahmen in der „Grünstraße“ – von Jülicher Straße bis Stresemannstraße/An der Waidmühle –

A 20.5 Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für die Durchführung von straßenbaulichen Maßnahmen im Bereich „Schwarzwaldstraße“ zwischen Oberstraße und Kinzweilerstraße;  
hier: Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung und der Gehwege

A 20.6 Einführung eines Ehrenamtspasses

A 20.7 Kommunalen Ordnungsdienst;  
hier: **Mündlicher Bericht**

**B) Nichtöffentlicher Teil**

B 1) Vergabeangelegenheiten

B 1.1 Umgestaltung der L 238 (Langwahn, Röthgener Straße und Stich) zwischen Marienstraße und Hoeschweg

B 1.2 Umgestaltung des Straßenzuges Bismarckstraße, Franzstraße und Kaiserstraße zwischen Langwahn und Bergrather Straße;

B 1.3 Erweiterung der Kath. Grundschule Eduard-Mörike-Straße 15;  
Ausführung von Erd-, Mauer- und Betonarbeiten

B 1.4 Versicherung des Gebäudebestandes der Stadt Eschweiler;  
Offenes Verfahren gem. § 3 a Ziff. 1 Abs. 1 VOL/A vom 19.07.04

B 1.5 Errichtung eines Sportheimes auf dem Sportplatz in Eschweiler-St. Jöris;  
Ausführung von Straßenbauarbeiten für die Herstellung von Außenanlagen und Stellplätzen

B 2) Personalangelegenheiten

B 2.1 Einstellung von Diplomingenieuren/innen

B 3) Grundstücksangelegenheiten

B 3.1 Verkauf und vorherige Reservierung des Baublockes „F1“ im Bebauungsplangebiet „Ringofengelände“

B 4) Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 29.10.2004

Bertram  
Bürgermeister

**Impfplan des Kreisgesundheitsamtes Aachen für die Polio-, Tetanus-, Diphtherie-Impfung (2. Durchgang)**

Am 23.11.2004, findet in der Zeit von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr im Gesundheitsamt, Steinstraße 87, 52249 Eschweiler, die o.g. Impfkation statt.

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

#### A) Ämtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

116 Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses am 23.11.2004

117 Hauptsatzung der Stadt Eschweiler

#### B) Hinweisbekanntmachung

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten November und Dezember 2004

20. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 31  
16.11.2004

Herausgabe, Vertrieb,  
Druck:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
Fachbereich Personal,  
Organisation, NSM,  
Rathausplatz 1, 52249  
Eschweiler, Tel.:  
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
12/Organisation, EDV,  
Controlling,  
Berichtswesen,  
Rathausplatz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Bei Zustellung mit der  
Post: zum Preis von  
22,00 Euro jährlich,  
zahlbar im voraus an die  
Stadtkasse (Konten bei  
allen Eschweiler Banken).  
Einzelexemplare:  
kostenfrei erhältlich am  
Informationsschalter im  
Rathaus während der  
Dienststunden und an  
allen Bankschaltern.

**116**

### Bekanntmachung

Am Dienstag dem 23. November 2004, 18.00 Uhr, tritt in Raum 7 des Rathauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, der Wahlausschuss der Stadt Eschweiler zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

#### Tagesordnung:

1. Feststellung durch den Vorsitzenden, ob Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht worden sind
2. Bestellung von Schriftführern
3. Verpflichtung der Beisitzer des Wahlausschusses durch den Vorsitzenden auf eine unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes (§ 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung)
4. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates der Stadt Eschweiler
5. Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 12.11.2004  
 Der Bürgermeister  
 als Wahlleiter

Bertram

**117**

### **Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 11.11.2004**

#### Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW S. 96) hat der Rat der Stadt Eschweiler am 09.11.2004 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Name, Bezeichnung, Gebiet**

- (1) Die Stadt Eschweiler führt die Bezeichnung "Stadt Eschweiler".
- (2) Das Stadtgebiet ergibt sich aus der als Anlage dieser Satzung beigefügten topographischen Karte (Messtischblatt) im Maßstab 1 : 25.000.

## **§ 2 Siegel, Wappen, Flagge**

- (1) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift "Stadt Eschweiler".
- (2) Das Wappen der Stadt zeigt in goldenem Felde einen schwarzen Löwen mit roter Zunge und roten Krallen, der in den Vorderpranken einen aufgerichteten blauen Schlüssel hält. Über dem Wappenschild befindet sich eine ziegelrote, dreitürmige Mauerkrone.
- (3) Die Flagge zeigt die Farben schwarz-gelb-blau.

## **§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Die Stadt Eschweiler fördert die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann.
- (2) Die hauptamtlich bestellte Gleichstellungsbeauftragte untersteht unmittelbar dem Bürgermeister.
- (3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine Verhinderungsvertretung für die Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.
- (4) Die Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten richten sich nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz).

Die Gleichstellungsbeauftragte soll zur Erfüllung dieser Aufgabe insbesondere

- konkrete Programme der Stadt entwickeln und begleiten,
- Öffentlichkeitsarbeit unterstützen,
- sich mit Anregungen, Fragen und Beschwerden befassen,
- Kontakte zu entsprechenden Organisationen pflegen.

## **§ 4 Integrationsrat**

- (1) Die Stadt bildet einen Integrationsrat, der aus 11 Migrantenvetretern und 6 – 10 Ratsmitgliedern besteht. Die konkrete Zahl der Ratsmitglieder legt der Rat unmittelbar nach der Kommunalwahl fest. Ziel soll sein, dass möglichst jede im Rat der Stadt Eschweiler vertretene Gruppierung im Integrationsrat vertreten ist. Wird keine Einigung hierüber erzielt, erfolgt die Besetzung nach § 50 Abs. 3 Satz 2 GO NRW.
- (2) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von allen Mitgliedern aus der Mitte des Integrationsrates gewählt.

## **§ 5 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Eschweiler".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

## **§ 6 Dringliche Entscheidungen**

Dringliche Entscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

## **§ 7 Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. In anderen Angelegenheiten erfolgt die Unterrichtung durch den zuständigen Ausschuss oder den Bürgermeister. Die Unterrichtung hat möglichst früh zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung der Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) wird von Fall zu Fall entschieden.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um wichtige Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller im Rat vertretenen Fraktionen und sie mit den Einzelvertretern der dem Rat angehörenden politischen Gruppierungen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

## **§ 8 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden bildet der Rat einen Anregungs- und Beschwerdeausschuss.
- (3) Der Anregungs- und Beschwerdeausschuss entscheidet abschließend, soweit nicht die Entscheidungskompetenz beim Rat, bei einem Ausschuss oder beim Bürgermeister liegt.
- (4) Antragsteller sind von der Entscheidung durch den Bürgermeister zu unterrichten.
- (5) Das Rückholrecht des Rates bleibt unberührt.
- (6) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Antragsteller sind hierüber zu unterrichten.
- (7) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Ausschuss dem Bürgermeister zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden ist abzusehen, wenn

- a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
  - b) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - c) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden nichts Neues vorgetragen wird.
- (9) Antragstellern kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

### **§ 9**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Eschweiler vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in der Eingangshalle des Rathauses.

### **§ 10**

#### **Genehmigungspflicht für Verträge**

- (1) Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern, mit dem Bürgermeister und leitenden Dienstkräften bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge nach feststehendem Tarif,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Zu den leitenden Dienstkräften im Sinne dieses Paragraphen gehören die Beigeordneten, die Beamten von Besoldungsgruppe A 12 bis A 16 Bundesbesoldungsgesetz und die Angestellten von Vergütungsgruppe III bis I Bundesangestellten-Tarifvertrag.

### **§ 11**

#### **Bildung von Ausschüssen**

- (1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:
  - Haupt- und Finanzausschuss
  - Rechnungsprüfungsausschuss
  - Anregungs- und Beschwerdeausschuss
  - Kulturausschuss
  - Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss
  - Schulausschuss
  - Sozial- und Seniorenausschuss
  - Sportausschuss
  - Jugendhilfeausschuss
  - Umlegungsausschuss
  - Wahlausschuss
  - Wahlprüfungsausschuss
  - Werkausschuss

- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen, er trägt die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss.
- (3) Der Rat kann weitere Ausschüsse und Unterausschüsse sowie Arbeitsgruppen bilden. Er behält sich vor, über die Arbeit der Ausschüsse und der Vertretung durch den Bürgermeister allgemeine Richtlinien aufzustellen.

## **§ 12**

### **Zuständigkeit der Ausschüsse und des Integrationsrates**

Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Integrationsrates sind in der als Anlage zur Hauptsatzung beigefügten Zuständigkeitsordnung dargestellt.

## **§ 13**

### **Bürgermeister**

Die Zuständigkeiten des Bürgermeisters sind in der als Anlage zur Hauptsatzung beigefügten Zuständigkeitsordnung dargestellt.

## **§ 14**

### **Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters**

Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl auf die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte den 1. und den 2. ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation. Ist der Bürgermeister verhindert, ergibt sich eine Vertretung durch die Stellvertreter des Bürgermeisters in der vorgenannten Reihenfolge.

## **§ 15**

### **Beigeordnete**

Die Zahl der zu wählenden Beigeordneten wird auf zwei festgesetzt. In dieser Zahl sind der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters, der die Amtsbezeichnung Erster Beigeordneter führt, und der Stadtkämmerer inbegriffen.

## **§ 16**

### **Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen**

- (1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil.
- (2) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; sie sind auf Verlangen eines Ausschusses hierzu verpflichtet, soweit ihr Geschäftsbereich berührt ist.

## **§ 17**

### **Verpflichtung der Mandatsträger**

- (1) Bei der Einführung werden die Stellvertreter des Bürgermeisters und die übrigen Ratsmitglieder vom Bürgermeister mit folgender Erklärung verpflichtet:  
  
"Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Eschweiler erfüllen werde."
- (2) Sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und sonstige Ausschussmitglieder werden vom Vorsitzenden des Ausschusses entsprechend Abs. 1 verpflichtet.
- (3) Der Verpflichtete kann die Erklärung durch religiöse Beteuerung mit den Worten bekräftigen:

"Ich verpflichte mich, so wahr mir Gott helfe."

Die Verpflichtung kann auch ohne religiöse Beteuerungsformel geleistet werden.

Beteuerungsformeln als Mitglied anderer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaften sind zulässig.

### **§ 18 Auskunftspflicht der Mandatsträger**

- (1) Innerhalb eines Monats nach ihrer Verpflichtung haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Im Einzelnen sind anzugeben:
  - a) Name, Vorname, Anschrift.
  - b) Familienstand, ggf. Namen des Ehe- bzw. Lebenspartners und der Kinder.
  - c) Ausgeübter Beruf
    - bei Unselbständigen:  
Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und Art der Beschäftigung;
    - bei Selbständigen:  
Angabe der Art der Tätigkeit;
    - bei mehreren ausgeübten Berufen:  
Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit.
  - d) Grundvermögen innerhalb des Gebietes der Stadt Eschweiler.
  - e) Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Eschweiler.
  - f) Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person, einer Gesellschaft oder sonstigen Vereinigung mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Eschweiler mit Ausnahme der vom Rat beschlossenen oder vorgeschlagenen Organmitgliedschaften.
  - g) Entgeltliche Vertretungen fremder Interessen oder Erstattung von Gutachten für Einwohner der Stadt Eschweiler, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des ausgeübten Berufes erfolgen.
- (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.

### **§ 19 Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse**

- (1) Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Rat beschließt.
- (2) Die Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder geändert werden.

## § 20 Akteneinsicht

- (1) Ausschussvorsitzende können vom Bürgermeister in Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören, Akteneinsicht verlangen.
- (2) Die Akteneinsicht findet im Rathaus in einem vom Bürgermeister festzulegenden Raum statt.

## § 21 Ersatz des Verdienstauffalls, Aufwandsentschädigung, Unfallversicherung

- (1) Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder erhalten mindestens den Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.
- c) Selbständige erhalten eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird, sofern sie den Regelstundensatz übersteigt. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Soweit nicht eine regelmäßige längere Arbeitszeit glaubhaft gemacht wird, wird Verdienstauffall für folgende Zeiten gewährt:

Montags - freitags	von 08.00 - 18.00 Uhr,
Samstags	von 08.00 - 13.00 Uhr.

Anlässlich der ersten Geltendmachung des Verdienstauffalls teilt das Rats- bzw. Ausschussmitglied seine regelmäßige Arbeitszeit mit; später eintretende Änderungen gibt es umgehend bekannt.

- e) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag von 20,00 € je Stunde überschreiten.
- (2) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz nach Abs. 1. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen nachgewiesenen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt; Abs. 1 Buchst. e gilt entsprechend.
- (3) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet; dieses gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach Abs. 1 oder 2 geleistet wird. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen (z.B. bei behinderten Kindern). Der Ersatz für die entgeltliche Kinderbetreuung wird bis zu einem Betrag in Höhe von 10,00 € je Stunde gezahlt.

- (4) Neben dem Ersatz des Verdienstausfalls werden an Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner folgende Entschädigungen (§ 45 Abs. 4 und 5 GO NRW) nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung gezahlt:
- a) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
  - b) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionsitzungen sowie für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen ein Sitzungsgeld in Höhe des in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrages; die Anzahl der Fraktionsitzungen, für die ein Sitzungsgeld bezahlt wird, ist auf jährlich 15 Sitzungen beschränkt.
- (5) Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 Abs. 4 und 5 GO NRW zustehen, erhalten die stellv. Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und die stellv. Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 46 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung.
- (6) Für genehmigte Dienstreisen erhalten Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz, soweit diese nicht von Dritten getragen wird. Vor Antritt der Reise ist dem Bürgermeister eine Reiseanmeldung mit der Einladung oder entsprechenden anderen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Parteipolitische Veranstaltungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (7) Die Stadt schließt entsprechend § 7 Entschädigungsverordnung eine zusätzliche private Unfallversicherung in angemessener Höhe für alle Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse ab. Die Einzelheiten beschließt der Stadtrat.

## **§ 22**

### **Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 GO NRW gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreiten. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
- (2) Nicht erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben ab 25.000,00 € sind dem Rat mindestens vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen. Mehrausgaben unter 25.000,00 € gelten als geringfügig im Sinne des § 82 Abs. 1 GO NRW.
- (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, die den Haushalt nicht belasten (Erstattungen durch andere Kostenträger pp., Verrechnungen und Durchbuchungen) sowie Jahresabschlussbuchungen und Zuführungen zu Gebührenausgleichsrücklagen gelten immer als nicht erheblich.

## **§ 23**

### **Verpflichtungsermächtigungen**

- (1) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 84 Abs. 1 GO NRW gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreiten. Diese Ermächtigungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
- (2) Nicht erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind dem Rat mindestens vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 24 In-Kraft-Treten der Hauptsatzung**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.11.2001 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die in § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung bezeichnete topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000 kann während der Dienststunden im Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 346 (3. Etage), eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 11.11.2004

Bertram  
Bürgermeister

## **Zuständigkeitsordnung (Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Eschweiler)**

### **§ 1 Ausschüsse**

- (1) Die in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse sind berechtigt, alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten zu beraten und gegenüber der zuständigen Entscheidungsstelle (Rat, Haupt- und Finanzausschuss, ein anderer Ausschuss, Bürgermeister) eine entscheidungsreife Empfehlung auszusprechen.
- (2) Alle Ausschüsse des Rates beraten in einer koordinierenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses für ihren Zuständigkeitsbereich die Entwürfe der Haushaltssatzung und des Investitionsprogrammes und sprechen hierzu Empfehlungen gegenüber dem Haupt- und Finanzausschuss aus, der seinerseits die abschließenden Empfehlungen gegenüber dem Rat der Stadt ausspricht.
- (3) Zur Entscheidung in ihrem Zuständigkeitsbereich sind die in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse nur berechtigt, soweit ihnen dieses Entscheidungsrecht entweder durch ausdrückliche gesetzliche Regelung, die Hauptsatzung und deren Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss des Rates übertragen ist.

Dieses Entscheidungsrecht steht unter folgenden Maßgaben:

- a) Die Entscheidung darf nur im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes und/oder bereitgestellter über- oder außerplanmäßiger Mittel und unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen getroffen werden.
  - b) Die Entscheidung muss sich im Rahmen etwaiger vom Rat der Stadt erlassener allgemeinen Richtlinien bewegen.
  - c) § 60 GO NRW und § 5 Abs. 6 Eigenbetriebsverordnung NRW (Dringliche Entscheidungen) bleiben unberührt.
  - d) Der Rat der Stadt ist berechtigt, ohne dass es einer Änderung der Zuständigkeitsordnung bedarf, von seinem Rückholrecht nach § 41 GO NRW Gebrauch zu machen und eine andere Zuständigkeitsregelung zu treffen.
- (4) Die Ausschüsse können die ihnen durch Hauptsatzung und deren Zuständigkeitsordnung oder Ratsbeschluss übertragenen Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Aufgaben dem Bürgermeister weiter übertragen und unbeschadet bereits entstandener Rechte Dritter wieder zurücknehmen.

## § 2

### Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für
- die ihm durch Gesetz und die Hauptsatzung der Stadt übertragenen Aufgaben,
  - die finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten der Stadt,
  - Angelegenheiten der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
  - Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann.
- Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
- a) Entscheidung über die zur Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Maßnahmen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse oder der Kämmerer zuständig sind.
  - b) Entscheidung über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht
    - dem Rat der Stadt zur abschließenden Entscheidung vorbehalten sind oder
    - wegen ihrer politischen oder wirtschaftlichen Bedeutung eine Entscheidung des Rates der Stadt erforderlich machen.
  - c) Entscheidung in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist.
  - d) Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit nicht der Bürgermeister entscheidungsbefugt ist.
  - e) Entscheidung über die kommunale Marketing- und Werbepolitik.
  - f) Entscheidung über die Gewährung von Darlehen der Stadt an Dritte und die Vornahme von Schenkungen, soweit nicht der Bürgermeister entscheidungsbefugt ist.
  - g) Annahme von Schenkungen nach Anhörung des jeweiligen Fachausschusses.
  - h) Endgültige Entscheidung nach Empfehlung der Einigungsstelle gem. § 68 Nr. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes.
  - i) Entscheidung über Anträge des Personalrates nach § 69 Abs. 6 Landespersonalvertretungsgesetz.
  - j) Entscheidung über den Erwerb und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bebaut und unbebaut, im Einzelfall im Werte von mehr als 25.000 € bis 500.000 €.
  - k) Vermietung und Verpachtung der gastronomischen Einrichtungen.
  - l) Entscheidung über die Ausübung oder Nicht-Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch im Werte von mehr als 25.000 € bis 500.000 € im Einzelfall.
  - m) Abschluss von Erschließungsverträgen, Ausbauverträgen und von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über Straßen-, Brücken-, Kanal- und Wasserbaumaßnahmen einschließlich Kreuzungsvereinbarungen bis zu einer städt. Gesamtbelastung von 500.000

- € im Einzelfall.
- n) Verzicht auf Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge (§ 12 Abs. 2 Satz 3 Bundesbesoldungsgesetz).
  - o) Entscheidung über Auftragswerte von mehr als 100.000 € bis 500.000 € für Bauleistungen und baubezogene Ingenieurleistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen und Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sowie Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen, soweit der Rat durch Beschluss keine andere Regelung getroffen hat. Hinsichtlich der Vornahme von Jahresbeschaffungen wird auf § 13 Abs. 6 Ziffer j) verwiesen.
  - p) Beamten, arbeits- und tarifrechtliche Entscheidungen von Besoldungsgruppe A 10 bzw. Vergütungsgruppe BAT IVb aufwärts.
  - q) Entscheidung über den Frauenförderplan.

### **§ 3**

#### **Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses ergibt sich aus §§ 59 Abs. 3, 101, 105 Abs. 6 GO NRW und der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eschweiler in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
  - a) Niederschlagung und Erlass von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen über 25.000 €.
  - b) Stundung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen von mehr als 25.000 € bei einem Stundungszeitraum von länger als sechs Monaten.
  - c) Aussetzung der Vollziehung gem. § 361 Abgabenordnung bzw. § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung über einen Betrag von mehr als 25.000 €.

### **§ 4**

#### **Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss**

- (1) Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Stadtplanung, der Bauordnung, des Hochbaues, des Straßenverkehrs und Straßenbaus sowie des Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Forstes.  
  
Er ist zugleich Denkmalausschuss für die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (§ 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz).
- (2) Dem Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
  - a) Entscheidung über die Aufstellung von Bauleitplänen gem. §§ 2 und 12 Baugesetzbuch, die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.
  - b) Die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Baugesetzbuch.
  - c) Entscheidung in den Fällen des § 32 Baugesetzbuch (Nutzungsbeschränkungen auf künftigen Gemeinbedarfs-, Verkehrs-, Versorgungs- und Grünflächen).
  - d) Angelegenheiten nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz); Entscheidungen über die Übernahme von Denkmälern (§ 31 Denkmalschutzgesetz) oder Förderungsleistungen zur Pflege von Denkmälern (§ 35 Denkmalschutzgesetz).
  - e) Abgabe städtischer Stellungnahmen zu Fachplanungen anderer Behörden, soweit keine abweichenden sondergesetzlichen Zuständigkeiten bestehen.
  - f) Das Einvernehmen der Gemeinde zum Abschluss von Ablösungsverträgen nach § 51 Abs. 6 Bauordnung NRW zu erklären, sofern mehr als 9 Stellplätze abgelöst werden sollen.

- g) Entscheidung über Befreiungen von der Einfriedigungssatzung der Stadt Eschweiler.
- h) Entscheidung über die Durchführung städtebaulicher Wettbewerbe (Ingenieur- und Architektenwettbewerbe) und die Benennung der Jurymitglieder.
- i) Die Aufstellung und das Anbringen von Brunnen, Plastiken und Standbildern sowie von Gedenktafeln auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in Grün- und Parkanlagen.
- j) Abgabe von städtischen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Gemeinde im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz, 9. Bundesimmissionsschutz-Verordnung und Verwaltungsvorschrift zur 9. Bundesimmissionsschutz-Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.
- k) Entscheidungen über Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes und der allgemeinen Forstangelegenheiten.
- l) Entscheidung über den Forstwirtschaftsplan.  
Beschlussfassung über den 10jährigen Betriebsplan für den Eschweiler Stadtwald.
- m) Entscheidung über Bauplanung, Bautechnik und Baugestaltung von städt. Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen, soweit ein Kostenaufwand von mehr als 25.000 € bis 500.000 € im Einzelfall entsteht und soweit der Rat durch Beschluss keine andere Regelung getroffen hat.
- n) Festlegung der Reihenfolge der im Haushaltsplan aufgenommenen durchzuführenden Hochbaumaßnahmen.

## **§ 5 Schulausschuss**

- (1) Der Schulausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Schulwesens.
- (2) Dem Schulausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
  - a) Ausübung des Vorschlagsrechts gemäß § 21a Schulverwaltungsgesetz, soweit es sich um Schulleiter oder Schulleiterstellvertreter handelt.
  - b) Entscheidung über den Raumbedarf für Neu- und Erweiterungsbauten für städt. Schulen auf der Grundlage der gültigen Raumprogramme.
  - c) Entscheidung über den Bedarf zur Ausstattung von städt. Schulen.
  - d) Entscheidung über die Ausstattung und Erweiterung der Schulhöfe an städt. Schulen.
  - e) Entscheidung über die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Eschweiler.

## **§ 6 Jugendhilfeausschuss**

Der Jugendhilfeausschuss ist entscheidungsbefugt im Rahmen der ihm durch die Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler in der jeweils geltenden Fassung oder durch andere Vorschriften übertragenen Angelegenheiten.

## **§ 7 Sozial und Seniorenausschuss**

- (1) Der Sozial- und Seniorenausschuss ist zuständig für Angelegenheiten aus dem Sozialbereich sowie für Obdachlosenangelegenheiten.
- (2) Dem Sozial- und Seniorenausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
  - a) Festsetzung freiwilliger Sozialleistungen.
  - b) Festsetzung von Zuschüssen der Stadt an freie Wohlfahrtsverbände.
  - c) Entscheidung über Einzelprojekte, die sich mit der Lage der sozial Schwachen, der Alten, der Kranken, der Behinderten, der Obdachlosen, der Aussiedler sowie der

- d) Asylbewerber befassen.
- d) Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Wohnungssicherungshilfe, insbesondere über Fragen der Unterbringung von Wohnungsnotfällen und Flüchtlingen sowie die Bereitstellung diesbezüglich notwendiger Unterkünfte.
- e) Entscheidung über Einzelprojekte und Maßnahmen im Rahmen der Hilfe zur Arbeit.

### **§ 8 Kulturausschuss**

- (1) Der Kulturausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Kulturwesens einschließlich der Volkshochschule.
- (2) Dem Kulturausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
  - a) Entscheidung über den Erlass bzw. die Änderung der Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförderung und Entscheidung über die Zuschussgewährungen auf der Grundlage dieser Zuschussrichtlinien.
  - b) Veräußerung, Erwerb und Tausch von Kunstwerken sowie Auftragserteilungen für künstlerische Arbeiten bis zum Wert von 50.000 € im Einzelfall.
  - c) Entscheidung über die jährlichen Ausstellungen in städt. Liegenschaften.
  - d) Entscheidung über das Arbeitsprogramm der Volkshochschule.
  - e) Entscheidung über grundsätzliche konzeptionelle Fragen der städtischen Kulturentwicklungsplanung.
  - f) Entscheidung über Städtepartnerschaftsangelegenheiten.
  - g) Entscheidung über Büchereiangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
  - h) Festsetzung der Benutzungsentgelte für Festhallen, Schulaulen, Turnhallen, Mensa und Übungsräume.
  - i) Entscheidung über die Besetzung der Musikschulleitung.
  - j) Entscheidung über die Aufnahme von Vereinen in die Liste der Kulturvereine.
  - k) Entscheidung über die Konzertplanung und den Finanzierungsplan der Städt. Musikgesellschaft Eschweiler e.V..

### **§ 9 Sportausschuss**

- (1) Der Sportausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Sports.
- (2) Dem Sportausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
  - a) Entscheidung über allgemeine Angelegenheiten der Benutzung städt. Sportstätten (z.B. Benutzungspläne).
  - b) Entscheidung über den Bedarf und ggf. das Raumprogramm an Neubau, Umbau und Verbesserungen von Sportstätten sowie deren Ausstattung in sportfunktionaler Hinsicht, soweit keine abschließenden gesetzlichen Regelungen hierzu getroffen sind.
  - c) Festlegung der Prioritäten beim Bau geplanter städtischer Sportstätten aus sportfachlicher Sicht.
  - d) Entscheidung über den Erlass bzw. die Änderung der Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports und Entscheidung über Zuschussgewährungen auf der Grundlage dieser Zuschussrichtlinie.
  - e) Festsetzung der Energiekostenbeteiligung für die Nutzung städt. Sporteinrichtungen.
  - f) Entscheidung über die Fortschreibung des Sportstättenleitplanes.

## **§ 10 Werkausschuss**

Die Einzelheiten zu den Aufgaben des Werkausschusses für den Stadtbetrieb Eschweiler werden in der Betriebssatzung der Stadt Eschweiler für den Stadtbetrieb Eschweiler geregelt.

## **§ 11 Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss**

Die Zuständigkeiten dieser Ausschüsse bestimmen sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 12 Integrationsrat**

- (1) Der Integrationsrat erhält die Möglichkeit, sich zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Migranten als solche berühren, zu beteiligen. Er kann zu allen die Migranten als solche betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen.
- (2) Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.
- (3) Der Integrationsrat entscheidet auf der Grundlage vom Rat zu beschließender Richtlinien über
  - a) Zuschüsse für die Arbeit von Vereinen, Zentren und Initiativen, die in der Migrations-, Integrations- und Antidiskriminierungsarbeit tätig sind,
  - b) Gewährung von Fördermitteln im Rahmen kommunaler Projekte zur Entwicklungszusammenarbeit,
  - c) Verwendung von EU-, Bundes- oder Landesmitteln zur Förderung der Integration und des friedlichen Zusammenlebens, soweit dies rechtlich möglich ist.
- (4) Der Integrationsrat wirkt an der Besetzung der Stelle des Geschäftsführers des Integrationsrates sowie bei der Einstellung von Personal für die Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Migrations- und Integrationsarbeit beratend mit.

## **§ 13 Bürgermeister**

- (1) Unbeschadet der dem Rat der Stadt und seinen Ausschüssen zustehenden Entscheidungsbefugnisse ist der Bürgermeister der gesetzliche Vertreter der Stadt in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.
- (2) Dem Bürgermeister obliegen außer den ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben alle Angelegenheiten, welche nicht durch Gesetz, Hauptsatzung und deren Zuständigkeitsordnung, Geschäftsordnung und Ratsbeschluss dem Rat der Stadt oder einem Ausschuss vorbehalten sind.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (4) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (5) Sofern nicht zugunsten von Ausschüssen andere Wertgrenzen festgelegt sind, gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung alle Geschäftsvorgänge, die im Einzelfall den Gesamt-

betrag von 25.000 € nicht überschreiten.

(6) Der Bürgermeister wird ermächtigt

- a) über die gegen Verwaltungsakte der Stadt eingelegten Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe zu entscheiden,
- b) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit sie Geschäfte der laufenden Verwaltung zum Gegenstand haben, und zum Abschluss von Vergleichen bis zum Wert des Vergleichs von 25.000 €. Unter Vergleichswert ist nur der Wert des echten Nachgebens durch die Stadt Eschweiler zu verstehen,
- c) über Stundung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen bis zu einem Betrage von 25.000 € unabhängig vom Stundungszeitraum; bei Beträgen über 25.000 € bis zu einem Stundungszeitraum von 6 Monaten zu entscheiden,
- d) Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Geldforderungen bis zu 25.000 € niederzuschlagen oder zu erlassen,
- e) über die Aussetzung der Vollziehung gem. § 361 Abgabenordnung bzw. § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung bis zu einem Wert von 25.000 € zu entscheiden,
- f) über das Vorliegen eines wichtigen Ablehnungsgrundes (§ 29 GO NRW) zu entscheiden,
- g) die Weisung zur amtsärztlichen Untersuchung bei Unfallausgleich zu erteilen (§ 35 Abs. 3 BeamtVG),
- h) das Einvernehmen der Gemeinde zum Abschluss von Ablösungsverträgen nach § 51 Abs. 6 Bauordnung NRW zu erklären, sofern nicht mehr als 9 Stellplätze abgelöst werden sollen,
- i) Kredite im Rahmen der in der Haushaltsatzung festgesetzten Beträge aufzunehmen, worüber er im folgenden Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis zu geben hat,
- j) über im Jahresturnus vorzunehmende wiederkehrende Vergaben für den Verwaltungs- und Betriebsaufwand in unbegrenzter Höhe nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsfestsetzungen zu entscheiden.
- k) über Auftragswerte bis 100.000 € für Bauleistungen und baubezogene Ingenieurleistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen und der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sowie Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen, soweit der Rat durch Beschluss keine andere Regelung getroffen hat. Hinsichtlich der Vornahme von Jahresbeschaffungen wird auf § 13 Abs. 6 Ziffer j) verwiesen.

**Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten November und Dezember 2004**

Dienstag,	23.11.2004, 18.00 Uhr,	Wahlausschuss, Rathaus, Raum 7
Mittwoch,	24.11.2004, 17.30 Uhr,	Schulausschuss, Rathaus, Ratssaal
Donnerstag,	25.11.2004, 17.30 Uhr,	Wahlprüfungsausschuss, Rathaus, Raum 8
Mittwoch,	01.12.2004, 17.30 Uhr,	Sportausschuss, Rathaus, Raum 7
Donnerstag,	02.12.2004, 17.30 Uhr,	Jugendhilfeausschuss, Rathaus, Ratssaal
Mittwoch,	08.12.2004, 17.30 Uhr,	Kulturausschuss, Rathaus, Raum 7
Mittwoch,	08.12.2004, 17.30 Uhr,	Planungs-, Umwelt- u. Bauausschuss, Rathaus, Ratssaal
Donnerstag,	09.12.2004, 17.30 Uhr,	Rechnungsprüfungsausschuss, Rathaus, Raum 7, <b>- nichtöffentlich -</b>
Dienstag,	14.12.2004, 17.30 Uhr,	Werkausschuss, Rathaus, Raum 7
Mittwoch,	15.12.2004, 16.00 Uhr,	Haupt- und Finanzausschuss, Rathaus, Ratssaal
Mittwoch,	15.12.2004, 17.30 Uhr,	Stadtrat, Rathaus, Ratssaal

**- Änderungen vorbehalten -**

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

Nr. Bezeichnung

- 118 Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates (Migranten-Vertreter) der Stadt Eschweiler
- 119 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 15.12.2004
- 120 Bekanntmachung über die Sitzung des Integrationsrates am 14.12.2004
- 121 Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

20. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 32  
08.12.2004

Herausgabe, Vertrieb,  
Druck:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister, Fach-  
bereich Personal, Organi-  
sation, NSM, Rathaus-  
platz 1, 52249 Eschwei-  
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
12/Organisation, EDV,  
Controlling, Berichts-  
wesen, Rathausplatz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Bei Zustellung mit der  
Post: zum Preis von  
22,00 Euro jährlich,  
zahlbar im voraus an die  
Stadtkasse (Konten bei  
allen Eschweiler Banken).  
Einzelexemplare: kosten-  
frei erhältlich am Informa-  
tionsschalter im Rathaus  
während der Dienst-  
stunden und an allen  
Bankschaltern.

118

## Bekanntmachung

### des Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates (Migranten-Vertreter) der Stadt Eschweiler

Das Wahlergebnis der Wahl zum Integrationsrat (Migranten-Vertreter) der Stadt Eschweiler vom 21.11.2004 stellt sich wie folgt dar:

<b>Wahlbeteiligte:</b>	3.445
<b>Wähler:</b>	476
<b>gültige Stimmen:</b>	470

#### Stimmverteilung:

Demokratik Türk Birliği:	204
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	184
El Bourakkadi Soussi, Abdeslam	82

Entsprechend der Berechnung nach Hare-Niemeyer (Verfahren der mathematischen Proportion) ergibt sich folgende Sitzverteilung:

<b>Demokratik Türk Birliği</b>	-	6 Sitze
<b>Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -</b>	-	4 Sitze
<b>Einzelbewerber - El Bourakkadi Soussi, Abdeslam</b>	-	1 Sitz

Nachdem der Wahlausschuss das Wahlergebnis festgestellt hat, werden gemäß § 35 des Kommunalwahlgesetzes (KwahlG) die Namen der gewählten Bewerber hiermit bekanntgegeben:

#### Demokratik Türk Birliği:

##### Mitglied:

Zaman, Ilker, deutsch,  
Hastenrather Weg 73

Koc, Murat, türkisch,  
Dürener Straße 41

Cifci, Seher, deutsch,  
Gartenstraße 89

Koc, Ömer, türkisch,  
Graeserstraße 31

Koc, İlhan, türkisch,  
Kochgasse 22

Akcay, Ahmet, deutsch,  
Indestraße 19

##### Persönliche/r Stellvertreter/in:

Dogan, Nurettin, deutsch,  
Englerthstraße 8

Zaman, Pelin, deutsch,  
Hastenrather Weg 73

Cifci, Serap, deutsch,  
Gartenstraße 89

Zaman, Taylan, deutsch,  
Hastenrather Weg 73

Cengiz, Bahar, deutsch,  
Dürener Straße 513

Cengiz, Zerrin, deutsch,  
Dürener Straße 513

**SPD:**

**Mitglied:**

Ecker, Aniko Julianna, ungarisch,  
Dr. Gilles-Straße 24

Argiriou, Ioannis, griechisch,  
Funkengasse 8

da Mota, Carlos, portugiesisch,  
Franz-Gessen-Straße 50

Louadj, Samira, algerisch,  
Hüttenstraße 2

**Persönliche/r Stellvertreter/in:**

Turhan-Sahintürk, Yasemin, deutsch,  
Heinrichsweg 135

Asara, Mario, italienisch,  
Goerdtstraße 10

Krukiewicz, Bartosch, deutsch,  
Gutenbergstraße 6

**Einzelbewerber:**

El Bourakkadi Soussi, Abdeslam, marokkanisch  
Elektrowerk 11

Eschweiler, 23.11.2004  
Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

Bertram

119

**Bekanntmachung**

Am Mittwoch, 15.12.2004, 17.00 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler im Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung:**

**Verabschiedung und Ehrung von ehemaligen Ratsmitgliedern**

**A) Öffentlicher Teil**

- A 1) Fragestunde für Einwohner
- A 2) Genehmigung einer Niederschrift
- A 3) Gültigkeit der Bürgermeisterwahl und der Stadtratswahl vom 26.09.2004
- A 4) Gewährung von Mitteln zum Geschäftsaufwand des Integrationsrates der Stadt Eschweiler
- A 5) Beschlusskontrolle  
Antrag der CDU-Stadtratsfraktion
- A 6) Fortführung des Eigenbetriebs „Stadtbetrieb Eschweiler“ nach Übertragung des operativen Geschäfts auf die WBE GmbH
- A 7) 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- A 8) 9. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

- A 9) 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 12.12.2002
- A 10) Jahresabschluss des Stadtbetriebes Eschweiler zum 31.12.2003
- A 11) Feststellung des Wirtschaftsplanes 2005 für den Stadtbetrieb Eschweiler
- A 12) Jahresabschluss des Stadtbetriebes Eschweiler zum 31.12.2003; Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, Vorlage des Prüfberichtes der WIBERA (Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG)
- A 13) Widmung der Erschließungsanlagen im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1 - An der Festhalle - in Eschweiler-Kinzweiler für den öffentlichen Verkehr;  
hier: 1) Peter Koch-Straße  
2) Gerhard-Meiß-Straße  
3) Fußweg zum Spielplatz
- A 14) Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 60 Nrn. 25 tlw. - Spiesbenden -, 26 tlw. und 27 tlw.  
- Stüfgensbenden -;  
hier: Öffentliche Bekanntmachung
- A 15) Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 75 Nrn. 53 und 56 (entstanden aus Nr. 40) -Am Otterbach  
hier: Erlass einer Satzung
- A 16) Umwandlung weiterer Grundschulen in Offene Ganztagschulen
- A 17) Bestandssicherung der Kids-Clubs bis zum Schuljahresende 2004/05
- A 18) Jugendhilfeplan, Bereich: Tageseinrichtungen für Kinder  
hier: Fortschreibung 2004 - 2006
- A 19) Umbenennung der Großsportanlage Dürwiß in „Sportpark am See“

- A 20) Straßenbenennung im Bereich Talbahnhof
- A 21) Stiftung „Euregionales Zentrum für Energieentwicklung und Bergbaugeschichte“;  
hier: Zustimmung zum Satzungsentwurf
- A 22) Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 und Entlastung des Bürgermeisters
- A 23) Anfragen und Mitteilungen
- A 23.1 Kenntnisnahme nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben
- A 23.2 Internetpräsentation der Stadt Eschweiler  
Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 22.11.2004
- B) Nichtöffentlicher Teil**
- B 1) a) Verkauf von Anteilen der Städt. Wasserwerk Eschweiler GmbH  
b) Verkauf von RWE-Aktien
- B 2) Umsetzung eines Konsolidierungsplanes
- B 3) Vertragsangelegenheiten
- B 3.1 Neuabschluss von Konzessionsverträgen
- B 3.2 Erneuerung der Beleuchtung der Sporthalle und des pädagogischen Zentrums der Gesamtschule Waldschule im Rahmen eines Lichtcontractings
- B 4) Grundstücksangelegenheiten
- B 4.1 Empfangsgebäudepaket NRW - Hauptbahnhof Eschweiler -
- B 4.2 Verkauf von Baublöcken im Baugebiet „Ringofengelände“
- B 4.3 Verkauf eines Baublockes im Baugebiet „Ringofengelände“

- B 5) Personalangelegenheiten
- B 5.1 Bestellung des Stellv. Leiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler
- B 5.2 Feststellung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten
- B 5.3 Feststellung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten
- B 6) Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 03.12.2004

Bertram  
Bürgermeister

**120**

**Bekanntmachung**

Am Dienstag, 14.12.2004, 18.00 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Ausländerbeirates der Stadt Eschweiler in Raum 8 des Rathauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung:**

**A) Öffentlicher Teil**

**Sitzungsleitung durch den Bürgermeister**

- A 1) Bestellung von Schriftführern
- A 2) Einführung und Verpflichtung der Mitglieder des Integrationsrates
- A 3) Genehmigung einer Niederschrift
- A 4) Wahl der/des Vorsitzenden des Integrationsrates

Nach TOP A 4)  
**Übernahme der Sitzungsleitung durch die/den Vorsitzende/n des Integrationsrates**

- A 5) Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Integrationsrates  
 montags bis mittwochs und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr  
 und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr
- A 6) Anfragen und Mitteilungen  
 eingesehen werden.
- A 6.1 Feststellung des Wahlergebnisses und der gewählten Vertreter für den Integrationsrat der Stadt Eschweiler gemäß § 27 Abs. 11 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 34 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)  
 Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.  
 Eschweiler, den 06.12.2004
- B) Nichtöffentlicher Teil**
- B 1) Anfragen und Mitteilungen  
 Bertram  
 Bürgermeister

Eschweiler, 02.12.2004

Bertram  
 Bürgermeister

**121**

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an den Herrn Joachim Gerd Kubitz, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichteten Bescheide:

- a) für 2002 über den Gewerbesteuermessbetrag vom 07.10.2004, Steuernummer 202/5231/1099
- b) Gewerbesteuerbescheid bezüglich der Veranlagung 2002 und der Vorauszahlungen 2003 und Folgejahre vom 09.11.2004, Kassenzeichen 001.44278.3-0200-00

können vom Steuerpflichtigen  
 beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,  
 Finanzen und Steuern - Steuern -  
 Zimmer 541,  
 Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

# Amtsblatt der Stadt Eschweiler



20. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 33  
14. 12.2004

## Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung
122	72. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplanes - Albertstraße -
123	75. Änderung des Flächennutzungsplanes - Begauer Mühlenweg -
124	Bebauungsplan K 254 - Begauer Mühlenweg -
125	2. Änderung des Bebauungsplanes E 180 - Markt -

Herausgabe, Vertrieb,  
Druck:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister, Fach-  
bereich Personal, Organi-  
sation, NSM, Rathaus-  
platz 1, 52249 Eschwei-  
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
12/Organisation, EDV,  
Controlling, Berichts-  
wesen, Rathausplatz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Bei Zustellung mit der  
Post: zum Preis von  
22,00 Euro jährlich,  
zahlbar im voraus an die  
Stadtkasse (Konten bei  
allen Eschweiler Banken).  
Einzelexemplare: kosten-  
frei erhältlich am Informa-  
tionschalter im Rathaus  
während der Dienst-  
stunden und an allen  
Bankschaltern.

122

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung vom 09.12.2004**

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 17.11.2004, Az.: 35.2.11-07-151/04, die 72. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplanes - Albertstraße - mit folgendem Wortlaut genehmigt:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Eschweiler am 07.07.2004 beschlossene 72. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Maßgabe, die Abgrenzung der Flächendarstellung zu streichen.

Köln, 17.11.2004

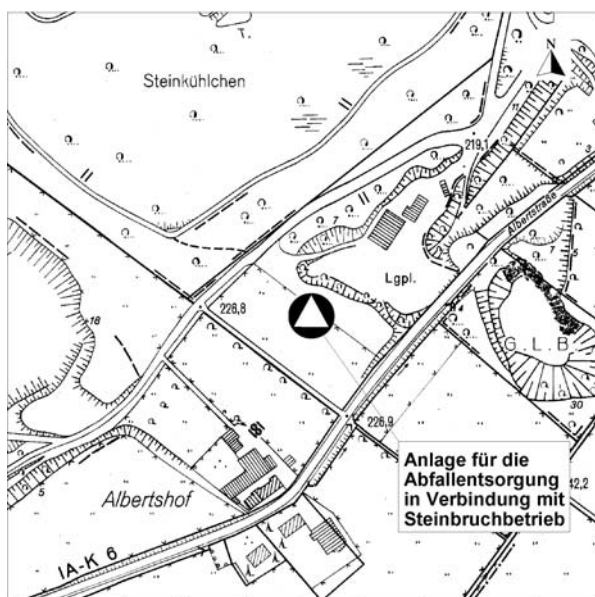
Bezirksregierung Köln

Az.: 35.2.11-07-151/04

Im Auftrag

gez. Jeuck

Die Planänderung liegt südwestlich des Ortsteils Hastenrath. Sie ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die 72. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplanes - Albertstraße - wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie liegt mit Erläuterungsbericht auf Dauer bei der Dienststelle Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der 72. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplanes - Albertstraße - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 09.12.2004  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

**123**

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung vom 09.12.2004**

Der Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 05.05.2004 die Aufstellung und zugleich die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes - Begauer Mühlenweg - beschlossen.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 24.11.2004, Az.: 35.2.11-07-168/04, die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes - Begauer Mühlenweg - mit folgendem Wortlaut genehmigt:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Eschweiler am 18.08.2004 beschlossene 75. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Maßgabe, dass die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB zeitgleich mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgt.

Köln, 24.11.2004

Bezirksregierung Köln

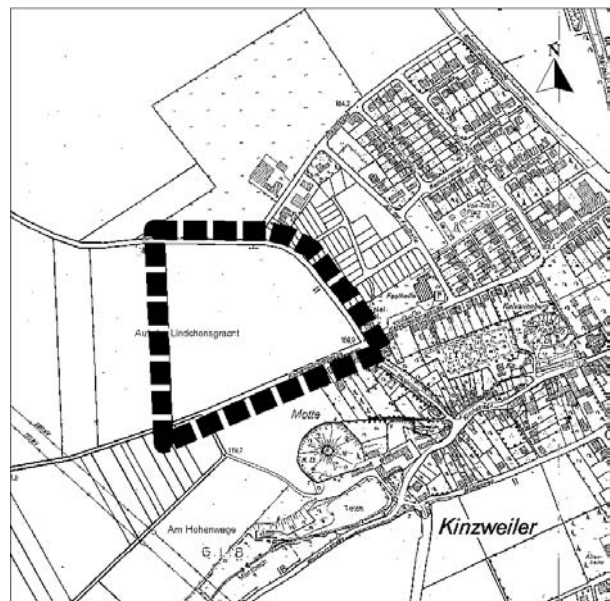
Az.: 35.2.11-07-168/04

Im Auftrag

gez. Jeuck

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Kinzweiler.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes - Begauer Mühlenweg - wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie liegt mit Erläuterungsbericht auf Dauer bei der Dienststelle Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes - Begauer Mühlenweg - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 09.12.2004  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

**124**

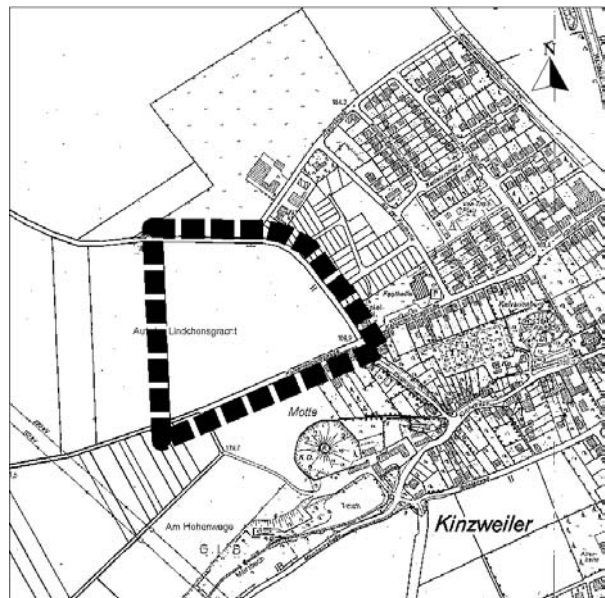
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung vom 09.12.2004**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sit-

zung am 18.08.2004 den Bebauungsplan K 254 - Begauer Mühlenweg - als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Kinzweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Bebauungsplan K 254 - Begauer Mühlenweg - als Satzung und die Begründung liegen ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan K 254 - Begauer Mühlenweg - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplanes K 254 - Begauer Mühlenweg - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 09.12.2004  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

**125**

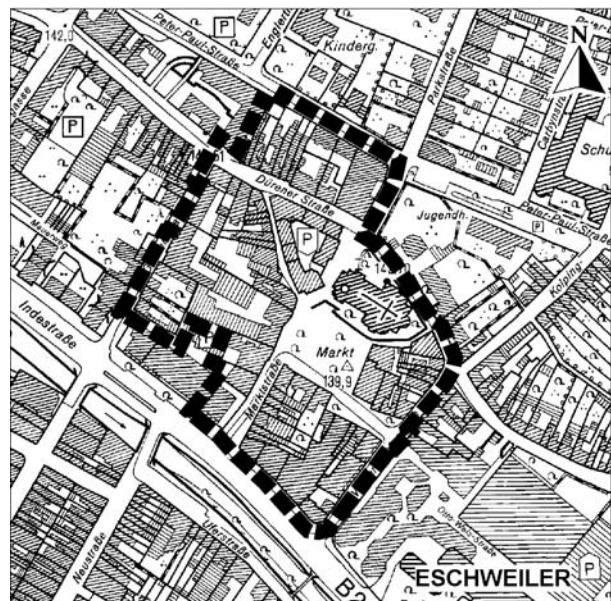
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 08.12.2004 den Aufstellungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungspla-

nes E 180 - Markt - vom 08.05.2003 aufgehoben, aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die erneute Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes E 180 - Markt - gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung und gleichzeitig die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 87 - Schnellengasse - (Aufstellungsbeschluss) beschlossen

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Stadtmitte. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eschweiler, 09.12.2004  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

Nr. Bezeichnung

- 126 6. Änderung des Bebauungsplanes 6 - Krankenhaus -
- 127 2. Änderung des Bebauungsplanes E 180  
- Markt - und gleichzeitige Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 87 - Schnellengasse -
- 128 Bebauungsplan 265 - Hovermühle -
- 129 2. Änderung des Bebauungsplanes E 60  
- Englerthsgärten -
- 130 Bebauungsplan E 52 - Am Riffersbach -
- 131 79. Änderung des Flächennutzungsplanes - Am Eschweiler Pfädchen -
- 132 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- 133 9. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

20. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 34  
17.12.2004

Herausgabe, Vertrieb,  
Druck:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister, Fach-  
bereich Personal, Organi-  
sation, NSM, Rathaus-  
platz 1, 52249 Eschwei-  
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
12/Organisation, EDV,  
Controlling, Berichts-  
wesen, Rathausplatz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Bei Zustellung mit der  
Post: zum Preis von  
22,00 Euro jährlich,  
zahlbar im Voraus an die  
Stadtkasse (Konten bei  
allen Eschweiler Banken).  
Einzel Exemplare: kosten-  
frei erhältlich am Informa-  
tionsschalter im Rathaus  
während der Dienst-  
stunden und an allen  
Bankschaltern.

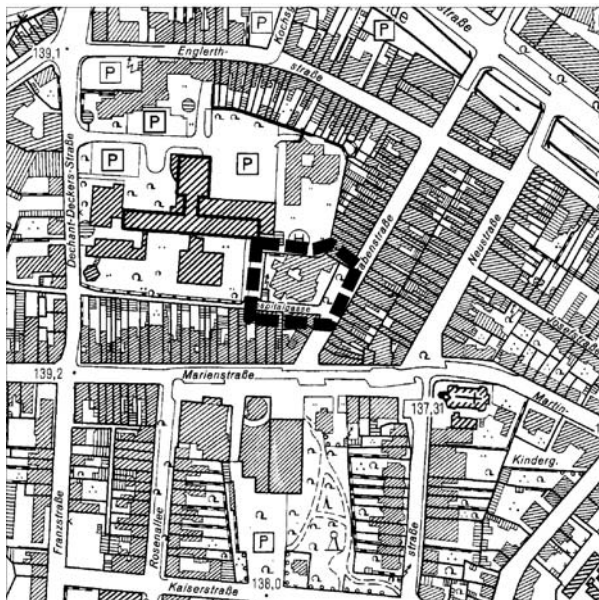
126

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 08.12.2004 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes 6 - Krankenhaus - beschlossen.

Das Plangebiet liegt in Stadtmittle. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eschweiler, 16.12.2004  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

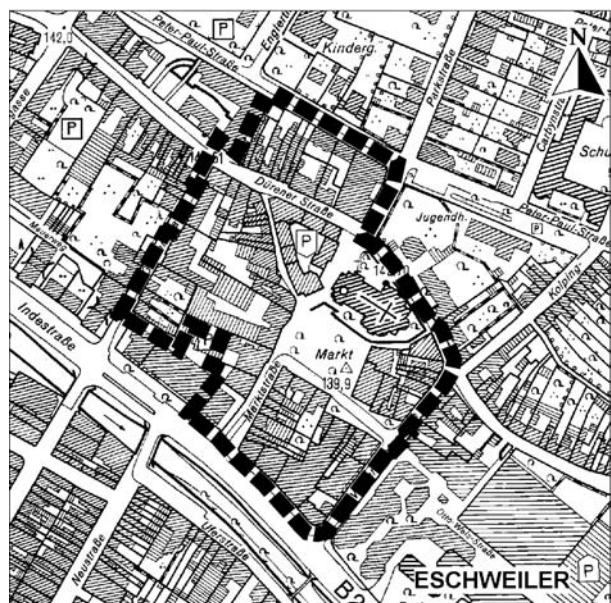
127

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 08.12.2004 den Aufstellungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes E 180 - Markt - vom 08.05.2003 aufgehoben, aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die erneute Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes E 180 - Markt - und gleichzeitig die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 87 - Schnellengasse - (Aufstellungsbeschluss) beschlossen

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Stadtmittle. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eschweiler, 16.12.2004  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

128

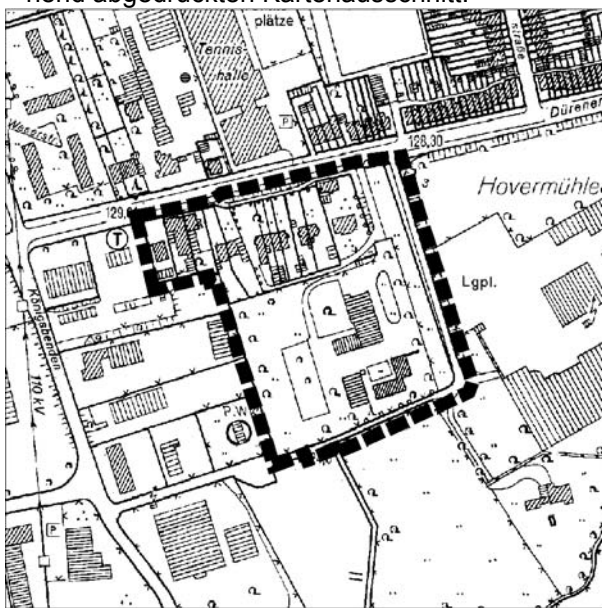
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 08.12.2004 zum Bebauungsplan 265 - Hovermühle - die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Eschweiler-Ost. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 10.01.2004 - 24.01.2004 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit hat jedermann die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 16.12.2004  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

129

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 08.12.2004 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes E 60 - Englerthsgärten - nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt in Stadtmittle. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes E 60 - Englerthsgärten - liegt mit Begründung vom 27.12.2004 bis 28.1.2005 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler,

52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes E 60 - Englerthsgärten - vorgebracht werden.

Eschweiler, 16.12.2004  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

### 130

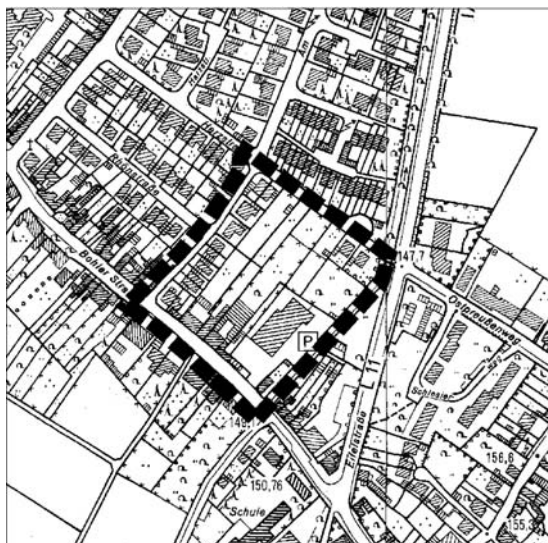
Der Bürgermeister

#### Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 08.12.2004 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes E 52 - Am Riffersbach - nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Bohl. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des Bebauungsplanes E 52 - Am Riffersbach - liegt mit Begründung vom 27.12.2004 bis 28.1.2005 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes E 52 - Am Riffersbach - vorgebracht werden.

Eschweiler, 16.12.2004  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

### 131

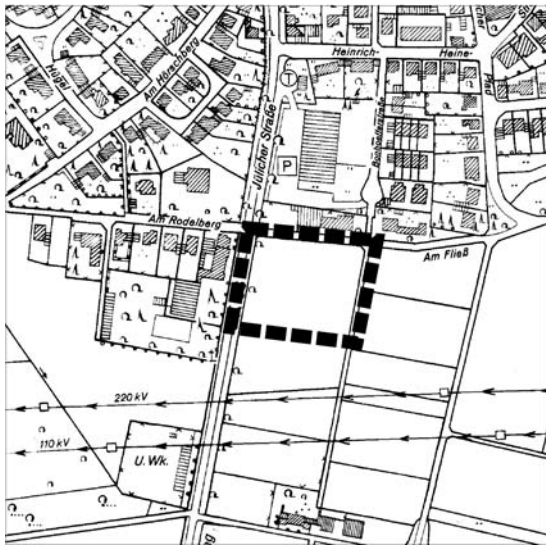
Der Bürgermeister

#### Bekanntmachung

Der Planungs- Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 08.12.2004 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes - Am Eschweiler Pfädchen - nebst Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt südlich des Ortsteils Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes - Am Eschweiler Pfädchen - liegt mit Erläuterungsbericht vom 27.12.2004 bis 28.1.2005 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes - Am Eschweiler Pfädchen - vorgebracht werden.

Eschweiler, 16.12.2004  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

132

**8. Nachtragssatzung**  
**vom 15.12.2004**

**zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV.NRW.S. 96), § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV.NRW.S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2002 (GV.NRW.S. 571) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV.NRW.S. 228), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler in der Fassung der 7. Nachtragssatzung vom 10.12.2003 beschlossen:

**§ 1**

(1) § 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

a)	<u>ohne</u> Benutzung einer Biotonne	
aa)	für einen 60-l Abfallbehälter	145,56 Euro,
bb)	für einen 120-l Abfallbehälter	261,21 Euro,
cc)	für einen 240-l Abfallbehälter	492,49 Euro,
dd)	für einen 1,1 cbm Container	2.150,06 Euro,
b)	<u>mit</u> Benutzung einer Biotonne	
aa)	für einen 60-l Abfallbehälter	213,22 Euro,
bb)	für einen 120-l Abfallbehälter	351,60 Euro,
cc)	für einen 240-l Abfallbehälter	628,33 Euro,
dd)	für einen 1,1 cbm Container	2.285,90 Euro.

(2) § 3 (4) erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von **135,84 Euro** jährlich erhoben.

(3) § 3 (5) erhält folgende Fassung:

Für zugelassene Abfallsäcke nach § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von **je 6,15 Euro** erhoben.

## § 2

Diese 8. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 15.12.2004

Bertram  
Bürgermeister

133

## 9. Nachtragssatzung vom 15.12.2004

### **zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV.NRW S. 96), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NW. S. 228) und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331), sowie der §§ 51a, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NRW. S. 259) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende 9. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Fassung der 8. Nachtragssatzung vom 10.12.2003 beschlossen:

## § 1

§ 3 Abs. 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

Gilt als Schmutzwassermenge die dem Grundstück aus öffentlichen und sonstigen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, sind für die Ermittlung der Wassermenge folgende Bemessungszeiträume maßgebend:

- Bei der Entnahme aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind die Wasserbezugsmengen

maßgebend, die von den Wasserversorgungsunternehmen mit den Jahresabschlussrechnungen festgestellt worden sind. Dabei gelten folgende Bemessungszeiträume:

Versorgungsunternehmen/Bemessungszeitraum

Städt. Wasserwerk Eschweiler GmbH, letzter Jahresabrechnungszeitraum,

Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH, letzter Jahresabrechnungszeitraum,

Energie und Wasser vor Ort GmbH (enwor), Abrechnungszeitraum des Vorjahres (März/April 2003 bis Dezember 2003), hochgerechnet auf 365 Tage,

Groß- bzw. Sondervertragsabnehmer der Versorgungsunternehmen, vorletztes Kalenderjahr.

- Die vorgenannten Bemessungszeiträume gelten auch für sonstige Wasserversorgungsanlagen als Bemessungszeitraum. Steht der Wasserverbrauch für diesen Zeitraum nicht fest, findet Abs. 4 Anwendung.

Zwecks Erfassung der den Grundstücken aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen haben die Gebührenpflichtigen Wassermengennessgeräte zu installieren.

Die Zählerstände sind der Dienststelle –Finanzen und Steuern- innerhalb eines Monats nach Ablauf des Bemessungszeitraumes mitzuteilen.

Bezüglich Einbau, Betrieb und Kontrolle der Wassermengennessgeräte gilt Abs. 6 entsprechend.

Wird die zugeführte Wassermenge nicht durch ein Wassermengennessgerät registriert, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen.

§ 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

**Schmutzwassergebühr**

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) für Grundstücke, die bis zum 31.12.1984 an die Abwasseranlage angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, falls ein Kanalbeitrag erhoben wurde,  
**1,79 Euro** je cbm bezogenem Frischwasser,
- b) für Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen zum Anschluss an die Abwasseranlage erst nach dem 31.12.1984 vorlagen,  
**1,83 Euro** je cbm bezogenem Frischwasser,
- c) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt,  
**1,83 Euro** je cbm bezogenem Frischwasser.

§ 3

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

**Niederschlagswassergebühr**

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1

**1,41 Euro.**

## § 4

Diese 9. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 15.12.2004

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

Nr. Bezeichnung

- 135 Schlussbericht über die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2003 und die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gem. § 94 GO NRW
- 136 Satzung über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Weisweiler im Bereich Bebauungsplan Nr. 262 "Am Grachtweg"
- 137 Widmung der Erschließungsanlagen "Peter-Koch-Straße", "Gerhard-Meiß-Straße" und Fußweg zum Spielplatz im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1 - An der Festhalle - in Eschweiler-Kinzweiler
- 138 Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2003
- 139 2. Nachtragssatzung vom 22.12.2004 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler

20. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 35  
28.12.2004

Herausgabe, Vertrieb,  
Druck:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister, Fach-  
bereich Personal, Organi-  
sation, NSM, Rathaus-  
platz 1, 52249 Eschwei-  
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der  
Bürgermeister,  
12/Organisation, EDV,  
Controlling, Berichts-  
wesen, Rathausplatz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Bei Zustellung mit der  
Post: zum Preis von  
22,00 Euro jährlich,  
zahlbar im voraus an die  
Stadtkasse (Konten bei  
allen Eschweiler Banken).  
Einzelexemplare: kosten-  
frei erhältlich am Informa-  
tionsschalter im Rathaus  
während der Dienst-  
stunden und an allen  
Bankschaltern.

135

### **Bekanntmachung**

Schlussbericht über die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2003 und die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gem. § 94 GO NRW

Auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses vom 09.12.2004 hat der Stadtrat gem. § 41 Abs. 1 Buchst. j) in Verbindung mit § 94 Abs. 1 GO NRW (GO) die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2003 am 15.12.2004 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Rat hat gleichzeitig der Veröffentlichung des nachfolgenden Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses vom 09.12.2004 zugestimmt:

„Zur Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Eschweiler nach § 101 Abs. 6 GO des Rechnungsprüfungsamtes bedient:

In seiner Sitzung am 09.12.2004 erörterte der Ausschuss den von dem Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht -unterteilt in einen allgemeinen und einen gesonderten Berichtsband- vom 02.11.2004 und erklärte sich mit den getroffenen Feststellungen des Berichtes mit Ausnahme der Ziffer 3.12.1/Zuordnung von Baumaßnahmen zum Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt einverstanden.

Die Prüfung der Rechnung führte zu dem Ergebnis, dass grundsätzlich

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde und
4. die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der

Schulden eingehalten worden sind.

In die Prüfung wurden die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Sozialhilfeaufgaben einbezogen; das Ergebnis ist gem. § 101 Abs. 5 GO in dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Träger der Sozialhilfe gesondert dargestellt.

Die Prüffeststellungen im Bericht stehen einer Entlastung des Bürgermeisters nicht entgegen.

Der Ausschuss stellt gemäß § 101 Abs. 3 GO fest, dass der „Gesonderte Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Eschweiler 2003“ insgesamt vertraulich zu behandeln ist.“

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohner oder Abgabepflichtigen zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband über die Prüfung der Jahresrechnung 2003 während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs	
und freitags	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
und	
donnerstags	14.00 Uhr - 17.45 Uhr

im Rathaus Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 106, berechtigt sind.

Eschweiler, den 20.12.2004

Bertram  
Bürgermeister

136

### **Satzung**

über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Weisweiler im Bereich Bebauungsplan Nr. 262 „Am Grachtweg“ vom 15.12.2004

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinanderetzungsverfahren begründeten gemeinschaftli-

chen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NRW S. 134/SGV NRW 7815) hat der Rat der Stadt Eschweiler am 09.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

Für die im Rezess des Auseinandersetzungsverfahrens Frenz – F 31 – in den Jahren 1915/1921 entstandenen und als Wirtschaftswege bzw. Wirtschaftswege und öffentliche Fußwege ausgewiesenen Wegeparzellen Gemarkung Weisweiler Flur 33 Nrn. 219, 229 tlw. (Restfläche), 376, 377, 410 tlw. (Restfläche) und 436 werden die Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer für die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 262 „Am Grachtweg“ aufgehoben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Dieser Kartenausschnitt ist urheberrechtlich geschützt.

Eigentümerin der Wegeflächen ist die Stadt Eschweiler.

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung, die gem. § 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV NRW S. 134/SGV NRW 7815) durch den Landrat des Kreises Aachen am

09.12.2004 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 15.12.2004

Bertram  
Bürgermeister

137

**Bekanntmachung**

über die Widmung der Erschließungsanlagen „Peter-Koch-Straße“, „Gerhard-Meiß-Straße“ und Fußweg zum Spielplatz im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1 – An der Festhalle – in Eschweiler-Kinzweiler für den öffentlichen Verkehr.

Die vorgenannten Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 – An der Festhalle – sind die Grundstücke Gemarkung Kinzweiler, Flur 1 Nrn. 717, 718, 720 (= Peter-Koch-Straße) sowie Flur 1 Nrn. 721, 722, 723 (= Gerhard-Meiß-Straße) und Flur 1 Nr. 724 (Fußweg zum Spielplatz), die den Erschließungsanlagen im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1 – An der Festhalle – dienen, als öffentli-

che Verkehrsflächen festgesetzt worden.



Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt

Aufgrund des § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung werden die vorgenannten Erschließungsanlagen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung werden die Erschließungsanlagen „Peter-Koch-Straße“ und „Gerhard-Meiß-Straße“ als Gemeindestraßen eingestuft.

Das Grundstück Gemarkung Kinzweiler, Flur 1 Nr. 724 wird als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fußweg gewidmet.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung werden die Widmungen wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich erhoben oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 334, erklärt werden.

Eschweiler, 20.12.2004

Bertram  
Bürgermeister

138

**Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2004 die Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2003 gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe j in Verbindung mit § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Nach der Jahresrechnung haben sich die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes wie folgt entwickelt:

	<b>Haushalts- ansätze 2003 €</b>	<b>Jahresrechnung 2003 €</b>	<b>darin enthalten: Einnahme-/ Aus- gabereste €</b>
<b>Einnahmen</b>			
Verwaltungshaushalt	104.520.023	108.967.591,14	9.461.409,20
Vermögenshaushalt	35.510.351	25.538.051,65	137.540,08
<b>insgesamt</b>	<b>140.030.374</b>	<b>134.505.642,79</b>	<b>9.598.949,28</b>
<b>Ausgaben</b>			
Verwaltungshaushalt	104.520.023	111.110.768,99	637.679,36
Vermögenshaushalt	35.510.351	25.538.051,65	1.362.920,06
<b>insgesamt</b>	<b>140.030.374</b>	<b>136.648.820,64</b>	<b>2.000.599,42</b>

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass die Jahresrechnung 2003 und der Rechenschaftsbericht gemäß § 94 Abs. 2 GO NRW

**vom 06. bis 14. Januar 2005**

während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags 08.30 bis 12.00 Uhr,  
donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 538 (5. Etage) öffentlich ausliegen.

Eschweiler, 15. Dezember 2004

Bertram  
Bürgermeister

**139**

Der Bürgermeister

**2. Nachtragssatzung  
vom 22.12.2004**

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2002 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff), des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NW) - vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NW S. 430) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228 ff) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2002 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen.

**§ 1**

§ 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich einheitlich 1,47 € je m Grundstücksseite (Abs. 1 - 3)

- a) für Fußgängerzonen,
- b) für Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen,  
und
- c) für Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen.

**§ 2**

Die Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Ergänzungen:

1. Backsteinstraße, Straßenart d) - Stadtteil Stich
2. Feldbrandweg, Straßenart d) - Stadtteil Stich
3. Lehmkuhlweg, Straßenart d) - Stadtteil Stich
4. Zieglerstraße, Straßenart d) - Stadtteil Stich

Änderungen:

1. Umbenennung der ehemaligen Heisterner Straße 67 - 89, außer Haus Nr. 70 in Am Otterbach, Straßenart d) Stadtteil Nothberg
2. Florianweg, Straßenart d) neu in Straßenart b) - Stadtteil Stich

Einstufungen:

- a) Fußgängerzone.
- b) Straße, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient.
- c) Straße, die überwiegend dem überörtlichem Verkehr dient.

- d) Straße, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dient, verkehrsberuhigte ausgebaute Mischverkehrsfläche, selbständiger und unselbständiger Gehweg und selbständiger Radweg.

### § 3

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 22.12.2004

Bertram  
Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler**

**Einstufung (Straßenart)**

- a) Fußgängerzonen
- b) Straße, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient
- c) Straße, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient
- d) Straße, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dient, verkehrsberuhigte ausgebauten Mischflächen, selbstständiger und unselbstständiger Gehweg und selbstständiger Radweg

<b>Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Straßenart a), b), c) oder d)</b>	<b>Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur</b>	<b>Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr-</b>
Aachener Straße	Eschweiler	c	X	
Aachener Straße Stichstraße von Haus Nr. 308-316c	Eschweiler	d		X
Aachener Straße Stichstraße von Haus Nr. 298 - 298f	Eschweiler	Privat		
Abt - Simons - Straße	Dürwiß	d		X
Ackerstraße	Kinzweiler	d		X
Ahornweg	Dürwiß	d		X
Akazienhain	Eschweiler	d		X
Albertshof	Eschweiler	Gebäude		X
Albertstraße bis Ortsdurchfahrt	Eschweiler	c	X	
Albertstraße von Haus Nr. 13 – 15	Eschweiler	d		X
Albrecht-Dürer-Straße	Eschweiler	c	X	
Aldenhovener Straße	Neu Lohn	c	X	
Allensteiner Straße	Eschweiler	d		X
Alsdorfer Straße	Dürwiß	c	X	
Alte Rodung	Eschweiler	d		X
Alte Ziegelei	Eschweiler			
Am Bergamt		Privat		X
Am Bongert	Dürwiß	d		X
Am Buchenwald	Eschweiler	d		X

<b>Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Straßenart a), b), c) oder d)</b>	<b>Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur</b>	<b>Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr-</b>
Am Burgbusch	St. Jöris	d		X
Am Burgfeld	Eschweiler	d		X
Am Buschend	Weisweiler	d		X
Am Fließ	Dürwiß	d		X
Am Fließ	Dürwiß			
Am Fresenberg	Eschweiler	c	X	
Am Ginsterbusch	Eschweiler	d		X
Am Goldberg	Eschweiler	d		X
Am Grünen Winkel	Eschweiler	d		X
Am Hang	Eschweiler	d		X
Am Hastenrather Fließ	Eschweiler	d		X
Am Heinrichsschacht	Eschweiler	d		X
Am Hochhaus	Dürwiß	d		X
Am Hörschberg	Dürwiß	d		X
Am Hof	Hehlrath	d		X
Am Hovener Feld	Weisweiler	d		X
Am Kalkofen	Eschweiler	d		X
Am Kitzberg	Eschweiler	d		X
Am Kleekamp	Dürwiß	d		X
Am Klosterhof	St. Jöris	d		X
Am Klosterweiher	St. Jöris	d		X
Am Köhlerpfad	Eschweiler	d		X
Am Kraftwerk	Weisweiler	c	X	
Am Maxweiher	Kinzweiler	d		X
Am Mühlenfeld	Eschweiler	d		X
Am Mühlengraben	Weisweiler	Wirtschaftsweg		
Am Nierchen	Weisweiler	d		X
Am Omerbach	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr-
Am Otterbach	Nothberg	d		X
Am Pütt	Eschweiler	d		X
Am Riffersbach	Eschweiler	d		X
Am Rodelberg	Dürwiß	d		X
Am Römerberg	Eschweiler	d		X
Am Rosenstock	Eschweiler	d		X
Am Schildchen	Weisweiler	d		X
Am Schlemmerich	Eschweiler	b	X	
Am Schlemmerich Stichstr. zur Sonderschule	Eschweiler	d		X
Am Schlemmerich Stichstr. zu Haus Nr. 11-13	Eschweiler	d		X
Amselweg	Eschweiler	Privat		
Am Stapel	Eschweiler	Privat		
Am Steinacker	Dürwiß	d		X
Am Steinbüchel	Eschweiler	Wirtschaftsweg		
Am Vogelschuss	Dürwiß	d		X
Am Wolfshag	Eschweiler	d		X
An der Burgmauer	Weisweiler	d		X
An der Fahrt	Kinzweiler	d		X
An der Fauch	Hehlrath	d		X
An der Festhalle	Kinzweiler	d		X
An der Glocke	Eschweiler	d		X
An der Waidmühle	Dürwiß	d		X
An der Wasserwiese	Eschweiler	b	X	
An Haus Palant	Weisweiler	Wirtschaftsweg		
Antoniusstraße	Eschweiler	b	X	
Antoniusstraße	Eschweiler	d		X
An Wardenslinde	Eschweiler	b	X	

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr-
Anna - Klöcker - Anlage	Eschweiler	d		X
Ardennenstraße	Eschweiler	d		X
Arndtstraße	Eschweiler	d		X
Asternweg	Eschweiler	d		X
Auerbachstraße	Eschweiler	b	X	
Auestraße	Eschweiler	d		X
Auf dem Bend	Dürwiß	d		X
Auf dem Driesch	Weisweiler	d		X
Auf dem Ellerberg	Eschweiler	d		X
Auf dem Felde	Hehlath	d		X
Auf dem Höfchen	Eschweiler	d		X
Auf dem Hügel	Dürwiß	d		X
Auf dem Pesch	Weisweiler	b	X	
Auf den Hufen	Kinzweiler	b	X	
Auf den Hufen Stichstr. nach Norden	Kinzweiler	d		X
Auf der Heide	Weisweiler	d		X
Auf der Heide von Haus - Nr. 33 - 39	Weisweiler	Privat		
Auf der Heide von Haus - Nr. 41 - 43	Weisweiler	d		X
Auf der Komm	Eschweiler	d		X
Auf der Merz	St. Jöris	d		X
August - Bebel - Straße	Kinzweiler	Privat		X
August - Schmidt - Straße	Dürwiß	d		X
August - Thyssen - Straße	Eschweiler	b	X	
Bachstraße	Weisweiler	d		X
Backsteinweg	Stich	d		X
Baptistastraße	Weisweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr-
Barbarastraße	Eschweiler	b	X	
Baumschulenweg	Dürwiß	d		X
Begauer Mühlenweg	Kinzweiler	d		X
Begauer Straße	St. Jöris	d		X
Bendenmühle	Eschweiler	Wirtschaftsweg		
Bergrather Feld	Eschweiler	d		X
Bergrather Hof	Eschweiler	Gebäude		
Bergrather Straße	Eschweiler	b	X	
Bergstraße	Weisweiler	d		X
Berliner Ring	Weisweiler	d		X
Bernhard - Letterhaus -Straße	Eschweiler	d		X
Bertolt - Brecht - Straße	Dürwiß	d		X
Birkengangstraße	Eschweiler	c		
Bismarckstraße von Franzstraße bis Langwahn	Eschweiler	d		X
Bismarckstraße von Rosenallee bis Franzstraße	Eschweiler	b	X	
Bismarckstraße von Rosenallee bis Hompeschstraße	Eschweiler	d		X
Blumenstraße	Weisweiler	d		X
Bohler Heide	Eschweiler	d		X
Bohler Straße	Eschweiler	b	X	
Bohler Straße von Haus - Nr. 80 - 86	Eschweiler	b		X
Bongarder Hof	Weisweiler	Gebäude		
Bonhoefferstraße	Dürwiß	d		X
Bonifatiusstraße	Dürwiß	d		X
Bourscheidtstraße	Eschweiler	b	X	
Bovenberg	Eschweiler	Gebäude		
Brauhausstraße	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr-
Breslauer Straße	Dürwiß	d		X
Brigidastraße	Weisweiler	d		X
Broicher Pfad	Dürwiß	d		X
Brückenstraße	Eschweiler	d		X
Brunnenhof	Eschweiler	Privat		X
Buchenhof	Hehlrath	Gebäude		
Buchenweg	Dürwiß	d		X
Burgstraße	Eschweiler	b	X	
Burgstraße	Eschweiler	Fußweg		
Burgweg	Weisweiler	d		X
Buschfuhrer Hof	Eschweiler	Gebäude		
Buschhof	Eschweiler	Gebäude		
Buschweg	Eschweiler	d		X
Cäcilienstraße	Eschweiler	c	X	
Cäcilienstraße von Nothberger Straße bis Zechenstraße	Eschweiler	b	X	
Cäcilienstraße von Haus - Nr.86 - 88	Eschweiler	d		X
Carbynstraße	Eschweiler	d		X
Carl – Zeiss - Straße	Weisweiler	c	X	
Dahlienweg	Eschweiler	d		X
Dampfziegelei	Eschweiler	d		X
Danziger Straße	Eschweiler	d		X
Dechant - Deckers - Straße	Eschweiler	b	X	
Dechant - Kirschbaum - Straße	Eschweiler	d		X
Domtalweg	Neu - Lohn	d		X
Dornweißstraße	Dürwiß	d		X
Dreieckstraße von Aachener Straße bis Lotzfeldchen	Eschweiler	b	X	

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr-
Dreieckstraße von Lotzfeldchen bis Franz - Liszt - Straße	Eschweiler	d		X
Dreieckstraße von Haus - Nr. 52 - 56	Eschweiler	Privat		
Dreiers Gärten	Eschweiler	d		X
Dr. Gilles - Straße	Weisweiler	d		X
Drieschstraße	Eschweiler	d		X
Drimbornshof	Dürwiß	Gebäude		
Drosselweg	Eschweiler	Privat		
Dürener Straße innerhalb Ortsdurchfahrt	Weisweiler	c	X	
Dürener Straße von Jülicher Straße bis Indestraße	Eschweiler	b	X	
Dürener Straße von Haus - Nr. 402 - 408	Weisweiler	d		X
Dürener Straße von Haus - Nr. 414 - 428	Weisweiler	Privat		X
Dürener Straße Haus - Nr. 589 a und 589 b	Weisweiler	d		X
Dürener Straße nördl. Abzweig (Gummi Mayer)	Eschweiler	b	X	
Dürwißer Kirchweg	Dürwiß	d		X
Dürwißer Straße	Weisweiler	b		
Duffenter	Eschweiler	c		
Eduard - Mörike - Platz	Eschweiler	d		X
Eduard - Mörike - Straße	Eschweiler	d		X
Eduardstraße	Eschweiler	d		X
Eiche	Hehlrath	d		X
Eichendorffstraße	Eschweiler	b	X	
Eichendorffstraße Stichstr. nach Norden	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr-
Eichendorffstraße von Haus - Nr. 39 - 49	Eschweiler	d		X
Eichenstraße	Dürwiß	d		X
Eifelstraße	Eschweiler	c		
Einhardstraße	Eschweiler	d		X
Eisenbahnstraße	Eschweiler	d		X
Eisenmühlenstraße	Weisweiler	d		X
Ekkehardstraße	Eschweiler	d		X
Elbingerstraße	Eschweiler	d		X
Elektrowerk	Weisweiler	Privat		
Elisabethweg	Eschweiler	Privat		
Englerthsgärten	Eschweiler	d		X
Englerthstraße von Dechant - Deckers -Straße bis Kochsgas- se	Eschweiler	d		X
Englerthstraße von Kochsgasse bis Neustraße	Eschweiler	a	X	
Elsassstraße	Hehlrath	d		X
Erbericher Straße	Neu - Lohn	d		X
Erfstraße	Eschweiler	d		X
Erich - Kästner - Straße	Dürwiß	d		X
Erikaweg	Eschweiler	d		X
Erlenweg	Dürwiß	d		X
Ernst - Abbé - Straße	Weisweiler	c	X	
Eschenweg	Dürwiß	d		X
Feldbrandweg	Stich	d		X
Feldenendstraße	Eschweiler	b	X	
Feldstraße	Eschweiler	d		X
Feldstraße von Haus - Nr. 3 - 19	Eschweiler	Privat		
Filzengraben	Weisweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr-
Finkenweg	Eschweiler	Privat		
Fischerstraße	Eschweiler	d		X
Fliederweg	Eschweiler	d		X
Floraweg	Weisweiler	d		X
Florianweg	Eschweiler	b	X	
Fontanestraße	Eschweiler	d		X
Frankenplatz	Weisweiler	c	X	
Frankenplatz 8 und 8a	Weisweiler	d		X
Frankenplatz von Haus - Nr. 10 - 15a	Weisweiler	d		X
Frankenplatz Haus - Nr.9 - 21	Weisweiler	d		X
Franz - Gessen - Straße	Weisweiler	d		X
Franz - Liszt - Straße	Eschweiler	d		X
Franz - Marc - Straße	Eschweiler	d		X
Franz - Rüth - Straße	Eschweiler	d		X
Franzstraße	Eschweiler	b	X	
Freiherr - vom - Stein -Straße	Dürwiß	d		X
Friedensstraße von Jülicher Straße bis Garten- straße	Eschweiler	b	X	
Friedensstraße von Gartenstraße bis Ende	Eschweiler	d		X
Friedhofsweg	Eschweiler	d		X
Friedrich - Ebert - Straße	Dürwiß	d		X
Friedrichstraße von Haus - Nr. 22 - 24	Eschweiler	Privat		
Friedrichstraße	Eschweiler	b	X	
Friedrichstraße Verbindung zum Sebastianusweg	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr-
Fronhoven	Neu - Lohn	d		X
Fronhovener Straße	Dürwiß	d		X
Fronstraße	Neu - Lohn	d		X
Fuchshofweg	Dürwiß	d		X
Funkengasse	Eschweiler	d		X
Gartenstraße	Eschweiler	b	X	
Gartenstraße von Haus - Nr. 115 - 149	Eschweiler	d		X
Gasthausstraße	Dürwiß	b	X	
Georgsweg	St. Jöris	d		X
Gerhard - Hauptmann -Straße	Weisweiler	d		X
Gerhard - Meiß - Straße	Kinzweiler	d		X
Glücksburg	Eschweiler	d		X
Goerdtsstraße	Eschweiler	d		X
Goerdtsstraße von Haus - Nr. 60 - 62	Eschweiler	d		X
Goerdtsstraße von Haus - Nr. 51 - 81	Eschweiler	d		X
Goethestraße	Dürwiß	d		X
Goetz - Briefs - Weg	Eschweiler	d		X
Grabenstraße von Indestraße bis Dürener Straße	Eschweiler	b	X	
Grabenstraße von Marienstraße bis Indestraße	Eschweiler	a	X	
Grachtstraße	Eschweiler	b	X	
Graeserstraße	Eschweiler	d		X
Gressenicher Mühle	Eschweiler	Gebäude		
Gressenicher Straße	Eschweiler	c	X	
Grüner Weg	Eschweiler	d		X
Grünwaldstraße	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr-
Grünstraße	Dürwiß	d		X
Gutenbergstraße	Eschweiler	d		X
Hagedornweg	Eschweiler	d		X
Hainbuchenweg	Dürwiß	d		X
Haldenstraße	Weisweiler	d		X
Hamicher Weg	Eschweiler	d		X
Hans - Böckler - Straße	Dürwiß	d		X
Hans - Leyers - Weg	Weisweiler	d		X
Harbigstraße	Dürwiß	d		X
Harzstraße	Eschweiler	d		X
Hastenrather Schule	Eschweiler	d		X
Hastenrather Weg	Eschweiler	d		X
Hastenrather Weg Stichstr. zu Haus - Nr.52 - 52c	Eschweiler	Privat		
Hastenrather Weg von Haus-Nr. 89 bis Am Kalkofen	Eschweiler	d		X
Hauptstraße	Weisweiler	c	X	
Haus Palant	Weisweiler	Gebäude		
Hehlrather Straße von Jülicher Straße bis Lotzfeldchen	Eschweiler	b	X	
Hehlrather Straße von Lotzfeld- chen bis Grünewaldstraße - Ende	Eschweiler	d		X
Heibachstraße	Eschweiler	b	X	
Heidesiedlung	Weisweiler	d		X
Heidestraße	Eschweiler	d		X
Heinrich - Heine - Straße	Dürwiß	d		X
Heinrich - Imig - Straße	Eschweiler	d		X
Heinrichsallee	Eschweiler	d		X
Heinrichsweg	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr-
Heinrichsweg von Haus - Nr. 129 - 137	Eschweiler	Privat		
Heinrichsweg von Haus - Nr. 155 - 163	Eschweiler	Privat		
Heisterner Straße	Eschweiler	b	X	
Hermann - Hollerith - Straße	Weisweiler	c	X	
Hermann - Löns - Anger	Eschweiler	d		X
Hermann - Löns - Straße	Weisweiler	d		X
Herrenfeldchen	Eschweiler	d		X
Hochbrückerweg	Weisweiler	d		X
Höhenweg	Weisweiler	d		X
Hölderlinstraße	Eschweiler	d		X
Hoeschweg	Eschweiler	d		X
Hofstraße	Eschweiler	d		X
Hohe Straße	Eschweiler	d		X
Hompeschstraße	Eschweiler	d		X
Hospitalgasse	Eschweiler	d		X
Hovener Straße	Weisweiler	d		X
Hovermühle	Eschweiler	Gebäude		
Hubertusstraße	Eschweiler	b	X	
Hüchelner Benden	Weisweiler	d		X
Hüchelner Straße	Weisweiler	c	X	
Hüchelner Straße Stichstr. von Haus - Nr. 174 -180	Weisweiler	d		X
Hüttenstraße	Eschweiler	d		X
Hugo - Merckens - Straße	Eschweiler	d		X
Hunsrückstraße	Eschweiler	d		X
Huppertzbruch	Eschweiler	d		X
Ichenberg	Eschweiler	d		X
Im Busch	St. Jöris	d		X

<b>Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Straßenart a), b), c) oder d)</b>	<b>Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur</b>	<b>Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr-</b>
Im Eichelkamp	Weisweiler	d		X
Im Felde	Eschweiler	d		X
Im Hag	Eschweiler	d		X
Im Hasselt	Eschweiler	Wirtschaftsweg		
Im Kamp	Eschweiler	d		X
Im Klostergarten	Eschweiler	d		X
Im Korkus	Eschweiler	Wirtschaftsweg		
Im Kuckuck	Eschweiler	d		X
Im Padtkohl	Eschweiler	d		X
Im Römerfeld	Weisweiler	d		X
Im Rott	St. Jöris	d		X
Im Steinbruch	Eschweiler	Wirtschaftsweg		
Im Stollen	Eschweiler	d		X
Im Tempel	Eschweiler	d		X
Im Wiesenhang	Eschweiler	d		X
Im Winkel	Dürwiß	d		X
In den Benden	Eschweiler	d		X
In den Burgwiesen	Weisweiler	d		X
Indepromenade	Eschweiler	d		X
In der Gracht	Weisweiler	d		X
In der Krause	Weisweiler	c	X	
In der Schleh	Eschweiler	d		X
Indestraße	Eschweiler	c	X	
Inselstraße	Eschweiler	d		X
Invalidenstraße	Eschweiler	d		X
Invalidenstraße, Parkplatz	Eschweiler	Parkplatz		
Jägerspfad	Eschweiler	b	X	
Jahnstraße	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr-
Jan - van - Werth - Straße	Neu-Lohn	d		X
Johanna - Neuman -Straße	Eschweiler	d		X
Johannisstraße	Weisweiler	d		X
Josef - Arzt - Straße	Eschweiler	b	X	
Josef - Nacken - Weg	Eschweiler	d		X
Josefstraße	Eschweiler	d		X
Jülicher Straße	Eschweiler u. Dürwiß	c	X	
Käthe - Kollwitz - Straße	Dürwiß	d		X
Käthe - Kruse - Straße	Eschweiler	d		X
Kaiserstraße	Eschweiler	b	X	
Kalvarienbergstraße	Kinzweiler	b	X	
Kalvarienbergstraße	Kinzweiler	d		X
Kambachstraße	Kinzweiler	b	X	
Kantstraße	Weisweiler	d		X
Kapellenstraße	Dürwiß	d		X
Kapellenweg	Eschweiler	d		X
Karl - Arnold - Straße	Dürwiß	d		X
Karlstraße	Eschweiler	d		X
Kastanienweg	Dürwiß	d		X
Keerbenden	Eschweiler	d		X
Kettelerstraße	Kinzweiler	d		X
Kiefernweg	Eschweiler	d		X
Killewittchen	Eschweiler	Wirtschaftsweg		
Kinzweiler Burg	Kinzweiler	Gebäude		
Kinzweilerstraße	Hehlrath	b	X	
Kinzweilerstraße von Haus - Nr. 18 bis Wendehammer Friedhof	Hehlrath	d		X
Kirchplatz	Neu - Lohn	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr-
Kirchstraße	Kinzweiler	b	X	
Kirchstraße Stichstraße zw. Kirchstraße und Mühlenweg	Kinzweiler	d		X
Klapperstraße	Hehlrath	d		X
Klinkgasse	Weisweiler	d		X
Klosterweg	St. Jöris	d		X
Knappenweg	Dürwiß	d		X
Knippmühle	Eschweiler	d		X
Kochsgasse von Indestraße bis Dürener Straße	Eschweiler	c	X	
Kochsgasse von Englerthstraße bis Indestraße	Eschweiler	d		X
Königsbenden	Eschweiler	b	X	
Königsberger Straße	Eschweiler	d		X
Kolpingstraße	Eschweiler	d		X
Kommendenstraße	Neu - Lohn	d		X
Konkordiasiedlung	Eschweiler	d		X
Konkordiastraße	Eschweiler	d		X
Konkordiaweg	Eschweiler	d		X
Konrad - Adenauer -Straße	Dürwiß	d		X
Konrad - Adenauer -Straße Stichstr. zu Haus - Nr. 18a	Dürwiß	Privat		
Konrad - Müller - Straße	Kinzweiler	d		X
Kopernikusstraße	Weisweiler	d		X
Kopfstraße von Weierstraße bis Feldenendstraße	Eschweiler	b	X	
Kopfstraße von Weierstraße bis Bergrather Feld	Eschweiler	d		X
Kreuzstraße	Hehlrath	d		X
Kronendriesch	Eschweiler	d		X

<b>Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Straßenart a), b), c) oder d)</b>	<b>Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur</b>	<b>Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr-</b>
Krottshäuser	Eschweiler	d		X
Kunstschacht	Eschweiler	Wirtschaftsweg		
Kupfermühlenkamp	Eschweiler	Wirtschaftsweg		
Kurt - Schumacher - Straße	Dürwiß	d		X
Kurt - Tucholsky - Straße	Dürwiß	d		X
Lärchenhof	Weisweiler	Gebäude		
Langendorfer Hof	Kinzweiler	Gebäude		
Langendorfer Straße	Neu – Lohn	d		X
Langenerf	Eschweiler	d		X
Langerweher Straße	Weisweiler	c	X	
Langgasse	Weisweiler	d		X
Langwahn	Eschweiler	c	X	
Langweiler Weg	Kinzweiler	d		X
Laurentiusstraße	Dürwiß	d		X
Laurenzberger Straße	Dürwiß	d		X
Laurenzberger Weg	Kinzweiler	d		X
Lehmkuhlweg	Stich	d		X
Leo – Meuser - Straße	Neu - Lohn	d		X
Lessingstraße	Eschweiler	d		X
Liebfrauenstraße von Reuleauxstraße bis Jülcher Straße	Eschweiler	b	X	
Liebfrauenstraße von Reuleauxstraße bis Ende	Eschweiler	d		X
Lilienthalstraße	Eschweiler	d		X
Lindenallee	Weisweiler	c	X	
Lindenhof	Dürwiß	Wirtschaftsweg		
Lindenstraße	Dürwiß	d		X
Lohner Hof	Neu – Lohn	Gebäude		
Lohner Straße	Dürwiß	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr-
Lotzfeldchen	Eschweiler	b	X	
Ludwigstraße	Eschweiler	d		X
Lürkener Straße	Dürwiß	d		X
Lürkener Weg	Kinzweiler	d		X
Luisenstraße	Eschweiler	b	X	
Maarfeld	Eschweiler	d		X
Maarstraße	Neu-Lohn	d		X
Maasstraße	Eschweiler	d		X
Mariadorfer Straße	Kinzweiler	c	X	
Marie – Juchacz – Straße	Dürwiß	d		X
Marienburger Straße	Eschweiler	d		X
Marienstraße	Eschweiler	d		X
Markt von Wollenweberstraße bis Schnellengasse	Eschweiler	b	X	
Markt von Schnellengasse bis Dürener Straße (Haus - Nr. 1,3,7,9,11,13,15)	Eschweiler	d		X
Marktstraße	Eschweiler	b	X	
Martin – Luther – Straße	Eschweiler	b	X	
Martinstraße	Dürwiß	d		X
Matthias – Stiel - Straße	Röhe	d		X
Matthiasweg	Eschweiler	Privat		
Mauerweg	Eschweiler	d		X
Max - Planck - Straße	Weisweiler	b	X	
Merkurstraße	Eschweiler	d		X
Merzbachstraße	Kinzweiler	d		X
Merzbrück	Eschweiler	Gebäude		
Merzbrücker Straße	St. Jöris	d		X
Michelsweg	Eschweiler	d		X
Mittelstraße	Eschweiler	d		X

<b>Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Straßenart a), b), c) oder d)</b>	<b>Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur</b>	<b>Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr-</b>
Moltkestraße von Marienstraße bis Kaiserstraße	Eschweiler	b	X	
Moltkestraße von Kaiserstraße bis Bismarckstraße	Eschweiler	d		X
Moosweg	Eschweiler	d		X
Moselstraße	Eschweiler	d		X
Mozartstraße	Eschweiler	d		X
Mühlenweg	Kinzweiler	d		X
Nagelschmiedstraße	Dürwiß	d		X
Nelkenweg	Eschweiler	d		X
Neu - Broicher - Hof	Eschweiler	Gebäude		
Neulandhof	Eschweiler	Gebäude		
Neusener Straße	St. Jöris	d		X
Neustraße von Uferstraße bis Indestraße	Eschweiler	b	X	
Neustraße von Marienstraße bis Uferstraße	Eschweiler	a	X	
Nickelstraße	Eschweiler	d		X
Nickelstraße von Haus - Nr. 75 - 125	Eschweiler	d		X
Nierhausener Straße	Hehl Rath	d		X
Nordstraße	Eschweiler	d		X
Nothberger Hof	Nothberg	Gebäude		X
Nothberger Platz	Eschweiler	d		X
Nothberger Straße	Eschweiler	b	X	
Nothberger Straße von Haus - Nr. 52 bis Wendehammer	Eschweiler	d		X
Oberdorf	Eschweiler	d		X
Obere Mühle	Kinzweiler	Privat		X
Obermerzer Hof	Hehl Rath	Gebäude		
Obermerzer Straße	Kinzweiler	d		X

Straßenamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr-
Oberstraße	Hehlrath	b	X	
Oberstraße von Haus - Nr. 2 -	Hehlrath	Privat		X
Odilienstraße bis Ortsdurchfahrt	Eschweiler	c	X	
Odilienstraße von Haus -Nr. 51 - 55	Eschweiler	d		X
Odilienstraße Stichstr. zum Caritasheim	Eschweiler	d		X
Olympiastraße	Weisweiler	d		X
Ostpreußenweg	Eschweiler	d		X
Oststraße	Eschweiler	d		X
Otto - Wels - Straße	Eschweiler	Privat		
Pannesstraße	Kinzweiler	b	X	
Parkstraße von Peter - Paul - Straße bis Dürener Straße	Eschweiler	b	X	
Parkstraße von Peter - Paul - Straße bis Gartenstraße	Eschweiler	d		X
Patternhof	Eschweiler	d		X
Paul - Ernst - Straße	Eschweiler	d		X
Peilsgasse	Eschweiler	b	X	
Peter - Koch - Straße	Kinzweiler	d		X
Peter - Liesen - Straße	Eschweiler	d		X
Peter - Paul - Straße	Eschweiler	b	X	
Pfarrer - Appelrath - Straße	Eschweiler	d		X
Pfarrer - Funk - Straße	Eschweiler	d		X
Pfarrer - Hoffmans -Straße	Weisweiler	d		X
Pfarrer - Kleinermanns - Straße	Eschweiler	Privat		
Pfarrer - Krings - Straße	Eschweiler	d		X
Pferdegasse	Kinzweiler	d		X
Phönixstraße bis Ortsdurchfahrt	Eschweiler	c	X	

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr-
Phönixstraße Stichstr. von Haus - Nr. 3 - 4d	Eschweiler	Privat		
Phönixstraße von Haus -Nr. 98 - 136	Eschweiler	Privat		
Platanenweg	Dürwiß	d		X
Preyerstraße von Dürener Straße bis Gartenstraße	Eschweiler	b	X	
Preyerstraße von Gartenstraße bis Ende	Eschweiler	d		X
Preyerstraße von Haus - Nr.13 - 23	Eschweiler	Privat		
Propstei	Eschweiler	Gebäude		
Pümpchen	Eschweiler	d		X
Pützfeldchen	Kinzweiler	d		X
Pützlohner Hof	Neu - Lohn	Gebäude		
Pützlohner Straße	Neu - Lohn	d		X
Pumpe	Eschweiler	c	X	
Quellstraße	Eschweiler	c	X	
Quellstraße von Haus - Nr. 18a - 24c	Eschweiler	Privat		
Rathausplatz	Eschweiler	Privat		
Raiffeisenweg	Dürwiß	d		X
Reigate & Banstead Platz	Eschweiler	Privat		
Reuleauxstraße von Hehlrather Straße bis Liebfrauenstraße	Eschweiler	b	X	
Reuleauxstraße von Liebfrauenstraße bis Ende	Eschweiler	d		X
Rhönstraße	Eschweiler	d		X
Ringofen	Eschweiler	d		X
Ringstraße	Neu - Lohn	d		X
Rinkensplatz	Eschweiler	d		X
Robert - Koch - Straße	Dürwiß	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr-
Röher Hütte	Eschweiler	d		X
Röher Straße	Eschweiler	c	X	
Röher Straße von Haus - Nr. 20a - 20f	Eschweiler	Privat		X
Römerstraße	Dürwiß	b	X	
Römerstraße von Haus - Nr. 55 - 61	Dürwiß	d		X
Römerstraße von Haus - Nr. 63 - 69	Dürwiß	d		X
Rößlers Mühle	Weisweiler	Gebäude		
Röthgener Straße	Eschweiler	c	X	
Rosenallee	Eschweiler	b	X	
Rosenstraße	Neu - Lohn	d		X
Rotdornweg	Eschweiler	d		X
Rue de Watrelos von L 240 bis einschl. Auerbachstraße	Eschweiler	b	X	
Rue de Watrelos außerhalb der Ortsdurchfahrt	Eschweiler	c	X	
Ruhrstraße	Eschweiler	d		X
Rundstraße	Weisweiler	d		X
Saarstraße	Eschweiler	d		X
Sandberg	Eschweiler	d		X
Sandkaulberg	Weisweiler	d		X
Scherpenseeler Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage	Eschweiler	b	X	
Scherpenseeler Straße von Haus - Nr. 11b - 21	Eschweiler	d		X
Schillerstraße	Dürwiß	d		X
Schlehdornweg	Eschweiler	d		X
Schlesierweg	Eschweiler	d		X
Schnellengasse	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr-
Schubbendenweg	Eschweiler	d		X
Schubertweg	Eschweiler	d		X
Schützenstraße	Weisweiler	d		X
Schulstraße	Eschweiler	d		X
Schwalbenweg	Eschweiler	Privat		
Schwarzer Weg	Eschweiler	d		X
Schwarzwaldstraße	Hehlath	d		X
Sebastianusstraße	Dürwiß	d		X
Sebastianusweg	Eschweiler	d		X
Severinstraße	Weisweiler	d		X
Silvesterstraße	Neu - Lohn	d		X
Sofienstraße	Eschweiler	d		X
Spessartstraße	Hehlath	d		X
Stadionstraße	Weisweiler	d		X
Städtlerstraße	Eschweiler	d		X
Starenweg	Eschweiler	Privat		
Steinkohlenfeld	Eschweiler	d		X
Steinstraße	Eschweiler	b	X	
Steinstraße Straße zwischen Haus Nr. 39 und 57	Eschweiler	d		X
Sternheimstraße	Eschweiler	d		X
Sterzbusch	Eschweiler	Gebäude		
Stettiner Straße	Eschweiler	d		X
Stich	Eschweiler	c	X	
Stolberger Straße bis Ortsdurch- fahrt	Eschweiler	c	X	
Stolberger Straße von Haus - Nr. 63 - 85	Eschweiler	Privat		

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr-
Stolberger Straße Seitenarm zur Waldstraße	Eschweiler	d		X
Stoltenhoffmühle	Eschweiler	Privat		X
Stoltenhoffstraße	Eschweiler	d		X
Stormstraße	Eschweiler	d		X
Stralsunder Straße	Eschweiler	d		X
Stresemannstraße	Dürwiß	d		X
Stüfgensweg	Eschweiler	d		X
Südstraße	Eschweiler	c	X	
Talstraße	Eschweiler	c	X	
Taunusstraße	Eschweiler	d		X
Tannenbergstraße	Weisweiler	d		X
Tannenhof	Dürwiß	Gebäude		
Theodor - Heuss - Ring	Dürwiß	d		X
Tilsiter Straße	Eschweiler	d		X
Tonbrennerweg	Eschweiler	d		X
Trillersgasse	Eschweiler	d		X
Tulpenweg	Eschweiler	b	X	
Tunnelweg	Eschweiler	d		X
Udelinberg	Nothberg	d		X
Uferstraße	Eschweiler	b	X	
Uhlandstraße	Eschweiler	d		X
Ulmenstraße	Dürwiß	d		X
Valentinstraße	Kinzweiler	d		X
Velauerstraße	Hehlath	d		X
Vennstraße	Eschweiler	d		X
Vennstraße	Eschweiler	Privat		
Verbindungsstraße	Weisweiler	d		X
Vereinsstraße	Eschweiler	d		X

<b>Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Straßenart a), b), c) oder d)</b>	<b>Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur</b>	<b>Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr-</b>
Viktoriastraße	Kinzweiler	d		X
Villeweg	Eschweiler	d		X
Vogesenstraße	Eschweiler	d		X
Volkenrather Straße	Eschweiler	d		X
Vollmühle	Weisweiler	Gebäude		
Von - Bongart - Straße	Eschweiler	d		X
Von - der - Horst - Straße	Eschweiler	d		X
Von - Harff - Straße	Eschweiler	d		X
Von - Hatzfeld - Straße	Weisweiler	d		X
Von - Humboldt - Straße	Eschweiler	d		X
Von Humboldt – Straße von Haus Nr. 24 bis Ende	Eschweiler	Privat		
Von - Kleist - Straße	Eschweiler	d		X
Von - Palant - Straße	Eschweiler	d		X
Von - Stephan - Straße	Eschweiler	Privat		
Von - Trips - Platz	Kinzweiler	d		X
Von - Trips - Straße	Kinzweiler	d		X
Vulligstraße	Eschweiler	d		X
Waldstraße	Eschweiler	d		X
Wardener Straße	Eschweiler	c	X	
Weierstraße	Eschweiler	b	X	
Weißdornweg	Eschweiler	d		X
Weißer Weg	Weisweiler	d		X
Weisweiler Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage	Dürwiß	b	X	
Weisweiler Straße von Haus - Nr. 33 - 49	Dürwiß	d		X
Weisweiler Straße von Haus - Nr. 16 - 22	Dürwiß	d		X
Wenauer Straße	Weisweiler	c	X	
Wendelinusstraße	Eschweiler	b	X	

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr-
Wendelinusstraße Stichstraße von Haus - Nr. 3f - 3g	Eschweiler	d		X
Wendelinusstraße Stichstraße von Haus - Nr. 76a - 76d	Eschweiler	d		X
Werdenstraße	Eschweiler	d		X
Weserstraße	Eschweiler	d		X
Westerwaldstraße	Eschweiler	d		X
Wiesenkoppe	Eschweiler	d		X
Wiesenstraße	Neu - Lohn	d		X
Wilhelm - Dohmen - Straße	Dürwiß	d		X
Wilhelm - Lexis - Straße	Weisweiler	d		X
Wilhelminenstraße innerhalb der geschl. Ortslage	Eschweiler	c	X	
Wilhelminenstraße von Haus – Nr. 4 -14, 16 - 22,	Eschweiler	d		X
Wilhelm - Prömper - Straße	Dürwiß	d		X
Wilhelmshöhe	Weisweiler	d		X
Wilhelmstraße	Eschweiler	b	X	
Wilhelmstraße von Haus - Nr. 68a - 68g	Eschweiler	d		X
Wollenweberstraße	Eschweiler	b	X	
Zanderhof	Eschweiler	Gebäude		
Zechenstraße	Eschweiler	c	X	
Zechenstraße Haus - Nr. 1 - 3	Eschweiler	b	X	
Zehnthofstraße	Dürwiß	d		X
Zentrum	Eschweiler	d		X
Zieglerstraße	Stich	d		X
Zukunft	Dürwiß	d		X
Zum Blausteinsee	Dürwiß	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr-
Zum Hagelkreuz bis Ortsdurchfahrt	Weisweiler	c	X	
Zum Hagelkreuz Nr. 5 u. 7	Weisweiler	d		X
Zur alten Kirche (Fußweg)	Eschweiler	d		X
Zur Bohler Heide	Eschweiler	d		X
Radweg entlang Riffersbach von Herrenfeldchen bis Bohler Straße	Eschweiler	d		X
Weg vom Am Ginsterbusch bis Heidestraße	Eschweiler	d		X
Weg von Barbarastraße bis Friedrichstraße/ Am Buchenwald	Eschweiler	d		X
Weg von Eiche bis Auf dem Felde	Hehlrath	d		X
Weg von Eiche bis Velauer Straße	Hehlrath	d		X
Weg von Gartenstraße bis Dreiers Gärten	Eschweiler	d		X
Weg von Gasthausstraße bis Broicher Pfad	Dürwiß	d		X
Weg von Gasthausstraße bis Nagelschmiedstraße	Dürwiß	d		X
Weg von Hofstraße bis Pfarrer - Krings - Straße	Nothberg	d		X
Weg von Hohe Straße bis Am Omerbach	Eschweiler	d		X
Weg von Jahnstraße bis Steinstraße	Eschweiler	d		X
Weg von Jülicher Straße bis Nagelschmiedstraße	Dürwiß	d		X
Weg von Königsberger Straße in Richtung Gartenstraße	Eschweiler	d		X
Weg von Kolpingstraße bis Preyerstraße	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr-
Weg von Konrad - Adenauer - Straße bis Nagelschmiedstraße	Dürwiß	d		X
Weg von Moosweg bis Heidestraße	Eschweiler	d		X
Weg von Mühlenweg bis Kirchstraße (Kirchgasse)	Kinzweiler	d		X
Weg von Mühlenweg bis Kirchstraße	Kinzweiler	d		X
Weg von Nickelstraße bis Werdenstraße	Eschweiler	d		X
Weg von Spessartstraße bis Oberstraße	Hehlrath	d		X
Weg von Talstraße bis Von - der – Horst - Straße	Eschweiler	d		X